Marcus Tullius Cicero's Werke.

Vier und zwanzigstes Bändchen.

Rhetorik,

Zwei Bücher:

Von der rhetorischen Erfindungskunst.

Uebersetzt

von

Dr. Georg Heinrich Moser,

K. Württemb. Kreis-Schulinspektor für den Donaukreis, Rektor und erstem Professor an dem K. Gymnasium zu Ulm.

Zweites Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1837.

Zweites Buch.

Inhalt.

In der Einleitung zu diesem Buche sagt Cicero, er habe es gemacht wie der Maler Zeuxis, als dieser für die Krotoniaten eine Venus malen sollte: er habe nämlich aus den besten frühern Theoretikern im Fache der Rhetorik, besonders aus der Schule des Aristoteles und des Isokrates, die ihm am besten und zweckmäßigsten scheinenden Vorschriften gesammelt, und, was er für nöthig gehalten, von dem Seinigen hinzugethan. C. 1—3. Hier, im zweiten Buche, führt er nun Einiges genauer aus, worüber er im ersten nur gelegentlich und in Verbindung mit andern Dingen gesprochen hatte, nämlich die Lehre von der Bestätigung und die Lehre von der Zurechtweisung. Er handelt nun ab

I. Die gerichtliche Gattung von Rechtssachen C. 4., und beginnt mit

A. der auf Vermuthung beruhenden Begründung; bei der er, da es sich von einer Thatsache handelt, ein Beispiel einer solchen anführt.

Eine Vermuthung nun wird geschöpft

a) aus der Veranlassung: diese ist entweder
   α) ein Anstoß, Antrieb C. 5. oder
   β) eine Anregung durch Gründe C. 6—8.
b) aus der Person C. 9—11.
c) aus der Thatsache, C. 12. Hier kommt nun natürlich auch der Verdacht zur Sprache, über den die nöthigen Vorschriften gegeben werden C. 13. 14.

Dann geht er auf die Gemeinplätze über, die bei der auf Vermuthung beruhenden Begründung gewöhnlich vorkommen und angebracht werden können C. 15. 16.

B. Nun weist er nach, was bei der auf Begriffbestimmung beruhenden Begründung von dem Ankläger und von dem Vertheidiger zu thun sey C. 17—18.

C. Darauf erläutert er die auf Uebertragung oder Vertauschung [Ablehnung] beruhende Begründung C. 49. 20., wenn z. B. Etwas nicht durch die rechte Person vor Gericht, oder nicht vor den rechten Richter gebracht, oder nicht das rechte Gesetz angeführt wird, über dessen Uebertretung man klagt.

D. Nun geht er auf die allgemeine Begründung über, wobei es sich nur von Bedeutung, Natur und Art der zu verhandelnden Sache selbst handelt. Sie hat zwei Theile:

(I.) den geschäftlichen, d. i. den Gegenstand des Prozesses selbst betreffenden, wovon ein Beispiel gegeben wird C. 21., und wofür Vorschriften gegeben werden, die aus der Natur, der Gewohnheit und dem positiven Rechte (den Gesetzen) geschöpft sind C. 22.

(II.) Den rechtlichen, der wieder zwei Theile hat:

α) den absoluten (vollständigen, wo es sich rein von Recht oder Unrecht handelt) C. 23.

β) den assumtiven (unvollständigen, wo Beweisgründe anderswoher geholt werden müssen) C. 24—36.; unter diesen gehört

1) Die Vergleichung (Berücksichtigung der Motive und Veranlassungen) C. 24—26.

2) Die Zurückschiebung der Anschuldigung (auf Andere) C. 26—28.

3) Die Abwälzung des Verbrechens (auf etwas Anderes) C. 29. 30.

4) Das Zugeständniß, dessen Theile sind:

a) Die Reinigung (Entschuldigung). Hier wird vorgebracht:
α) Unvorsichtigkeit, S. 31.
β) Zufall,
γ) Nothwendigkeit, S. 32. 33.
b) Die Abbitte, S. 34—36.

So wie nun bei dem rechtlichen Theile der allgemeinen Begründung bisher die Rede war von Dem, was recht [billig] oder unrecht [unbillig] sey, so kommt er jetzt auf Belohnung und Strafe zu sprechen. In der Lehre von der Belohnung kommen zur Sprache (S. 37.):

1) Die Verdienste, und zwar von Seiten
a) ihrer Bedeutung, S. 38,
b) der Umstände,
c) der Gesinnung des Handelnden,
d) der Zufälligkeit;
2) Die Person,
3) Die Art der Belohnung, S. 39.
4) Das Vermögen, zu belohnen.

Nach Vollendung der Lehre von den Begründungen geht er nun über auf die Streitfälle, die durch Schriftliches veranlaßt werden. Dieß geschieht

1) in Folge einer Zweideutigkeit S. 40. 41,
2) eines Widerspruchs zwischen dem Geschriebenen und dem Gedachten S. 42—46. Hier wird entwickelt:
a) was sich für das Geschriebene sagen läßt,
b) was sich gegen das Geschriebene sagen läßt; S. 47. 48.
3) wenn Gesetze einander widersprechen, S. 49.
4) wenn sich verschiedene Folgerungen ziehen lassen, S. 50.
5) in Folge einer Begriffserklärung, S. 51,

Nach Auseinandersetzung Dessen, was zu der gerichtlichen Gattung der Rechtsfälle gehört, geht er über auf

II. die Berathungsform. Diese schöpft ihre Beweise und Begründungen

1) nach Aristoteles, aus dem Begriffe des Nützlichen,
2) nach Cicero, aus dem Begriffe des Sittlichguten in Verbindung mit dem Nützlichen. Darauf wird der Begriff von beiden entwickelt C. 52. Hierher, zu dem Begriffe des

A. Sittlichguten, gehört zuvörderst die Tugend Cap. 53—55. Ihre Theile sind:

a) Die Klugheit, Erkenntniß des Guten und Bösen und Dessen, was keines von beiden ist, deren Theile sind:
   α) Erinnerungskraft,
   β) Einsicht,
   γ) Vorausficht;

b) Gerechtigkeit. Sie hat ihre Quelle
   α) in der Natur, nämlich in
      1) Religion,
      2) Pietät,
      3) Dankbarkeit,
      4) Neigung zur Herstellung der Rechtsgleichheit,
      5) Ehrfurcht,
      6) Wahrheitsliebe;
   β) in der Gewohnheit. Hierher gehört:
      1) der Vertrag,
      2) das Billige,
      3) das durch ein früheres Rechtserkenntniß Entschiedene;
   γ) in dem Gesetze.

c) Muth. Theile [Aeusserungen] desselben sind:
   α) die Großthat,
   β) die Zuversicht,
   γ) die Ausdauer,
   δ) die Beharrlichkeit;

d) Mäßigung. Ihre Aeußerungen sind:
   α) Selbstbeherschung,
   β) Schonung,
   γ) Bescheidenheit;

B. Das Nützliche in Verbindung mit dem Sittlichguten. Hierher gehört (S. 56,)
a) Der Ruhm,
b) Die Würde,
c) Das Ansehen,
d) Die Freundschaft.

C. Das Nützliche. Arten davon sind:
a) Sicherung des Bestehens,
b) Macht.

Zum Schlusse wird noch über zwei Dinge gesprochen, die mit dem Sittlichguten und dem Nützlichen in Verbindung stehen, nämlich (S. 57. 58.)
a) von der Nöthigung. Diese ist
α) entweder einfach (absolut),
β) oder bedingt.
b) von der Leidenschaft [Stimmung, Umstimmung].

Endlich wird gezeigt, aus welchen Eigenschaften der Redner Stoff zu Lob oder zu Tadel schöpfen könne, nämlich (S. 59.):
1) aus Eigenschaften des Gemüths, (s. oben)
2) aus Eigenschaften des Körpers:
a) Gesundheit,
b) Anstand,
c) Kraft,
d) Gewandtheit;
3) von Außendingen, z. B.:
Ehre, Reichthum, Verwandtschaft, Abkunft, Freunde, Vaterland, Einfluß u. A.

Aus den Büchern **Ad Herennium** sehen wir, was, wenn wir das Werk noch ganz hätten, oder wenn Cicero es vollendet hätte, in den zwei folgenden Büchern hätte besprochen werden müssen, nämlich 1) die Anordnung des Stoffes, 2) der Vortrag, 3) das Einstudiren, 4) die Darstellung; worüber sich jenes Werkes drittes und viertes Buch verbreitet. Wir haben aber statt Dessen etwas weit Besseres, näm-

lich dieselben Gegenstände von Cicero dreißig Jahre später behandelt: die Lehre von der Anordnung in den Büchern vom Redner II, 76—85.; die Lehre von dem Vortrage daselbst III, 56—61.; die Lehre vom Einstudiren das. II, 86—88.; die Lehre von der Darstellung III, 37—55. Was aber den Gegenstand der vorliegenden zwei Bücher betrifft, nämlich die Lehre von der Erfindungskunst, darüber vergleiche man, was der gereiftere Mann in demselben Werke II, 17—75. sagt.

Zweites Buch.

1. Es wollten einst die Einwohner von Kroton, *) als ihre Stadt in der höchsten Blüthe des Wohlstandes prangte, und sie in Italien in der ersten Reihe hochbeglückter Staaten gezählt wurde, einen Tempel der Juno **), dem sie eine ganz besondere Verehrung widmeten, mit trefflichen Gemälden verschönern. Sie nahmen dazu Zeu-

*) Kroton, eine Stadt in Kalabrien, im Bruttierlande, südlich von Sybaris, ausgezeichnet unter den Städten Großgriechenlands. Ueber sie, ihre Schicksale und Einrichtungen spricht Heyne in einer besondern Abhandlung im zweiten Bande seiner Opusc. Acad. N. 10. Viele Stellen der Alten über dieselbe finden sich gesammelt in Hofmanni Lex. Univers. v. Croton.

**) Dieß kann der Tempel der Juno Lacinia seyn, der in der Nähe von Kroton stand, und sehr berühmt war. S. über ihn die Stellen bei Klöpfer im mythолog. Wörterbuch unter Lacinia.

xis *) aus Heraklea, der damals als der vor allen übrigen Malern bei weitem ausgezeichnetste galt, gegen eine bedeutende bedungene Belohnung in ihre Dienste. Dieser malte erst mehrere andere Gemälde, von denen sich noch ein Theil wegen der Heiligkeit des Tempels bis auf unsere Tage erhalten hat. Dann erklärte er: damit ein stummes Bild als Ideal einer weiblichen Schönheit [von ihm in dem Tempel] stünde, wolle er das Bild der Helena malen: eine Erklärung, welche die Krotoniaten mit besonderm Wohlgefallen vernahmen, da sie oft hatten versichern hören, er übertreffe in der Darstellung des weiblichen Körpers die andern Maler bei weitem. Sie glaubten nämlich, er werde, wenn er sich in einem Fache, in welchem er vorzüglich stark sey, ganz besondere Mühe gebe, ein ganz vorzügliches Werk in jenem Tempel zurücklassen. Und in dieser Vermuthung täuschten sie sich keineswegs. Zeuxis fragte sie nämlich gleich, was sie [ihm] wohl für schöne Jungfrauen als Modelle vorzustellen hätten? Da führten sie den Mann auf der Stelle in ihre Palästra, **) und zeigten ihm dort

---

*) Ueber den Maler Zeuxis sind die Stellen der Alten gesammelt im Catalog. Artific. von Franc. Junius (bei dessen Werke De Pictura Veterum Roterod. 1594. fol. p. 229 bis 235.). Winckelmann spricht über ihn an mehreren Stellen seiner Werke. S. den Registerband von Siebelis S. 335 folg. Er blühte um das Jahr Roms 358.

**) Eigentlich Ringschule. Ueber die Palästra der Alten, besonders der Griechen, findet sich das Nöthige in zwei ältern und in zwei neuern Werken. Jene sind P. Fabri Agonistica 4. Lugd. 1592. H. Mercurialis de Arte Gymnastica 4. Amst. 1672. Diese: G. Lübken: die Gymnastik der Helle-

eine große Anzahl von Knaben, die sich durch vorzüglich edle Gestalt auszeichneten. Es gab nämlich eine Zeit, in der die Krotoniaten vor Allen an Körperkraft und edler Bildung hervorstachen, und in den gymnastischen Wettkämpfen mit dem größten Ruhme die ehrenvollsten Siege davontrugen. *) Als nun der Maler die Gestalten und die Körper der Knaben in hohem Grade bewunderte, sagten Jene: „Nun, dieser Knaben Schwestern sind die Jungfrauen, [die du] bei uns [findest]. Von welch edler Schönheit jene seyn mögen, kannst du aus Diesen hier schließen." — „Nun, so bitte ich, gebt mir von jenen Jungfrauen die schönsten [als Modelle], so lange ich an dem Bilde male, das ich euch versprochen habe; damit auf das stumme Bild von dem lebenden Urbilde die Naturwahrheit übergehen möge." Da ließen die Krotoniaten, in Folge gemeinsamer Berathung, alle Jungfrauen an einem Platze sich versammeln, und stellten dem Künstler frei, nach seinem Belieben unter ihnen auszuwählen. Er wählte fünf, deren Namen viele Dichter verewigten, weil sie durch das Urtheil desjenigen Mannes ausgezeichnet worden, der nothwendig das sicherste Urtheil über die Schönheit habe fällen können. Er glaubte nämlich, er werde an einem Körper

---

nen. 8. Münster 1835. J. H. Krause: Theagenes, oder wissenschaftl. Darstllg. der Gymnastik, Agonistik und Festspiele der Hellenen. 8. Halle 1835. I. Thl. 1 Abth. Vieles bietet auch Hofmann Lex. Univers. v. Palaestra.

*) Strabo VI, 12. erzählt, es seyen einmal sieben Krotoniaten zugleich in Olympia Sieger gewesen. Ja man habe ein Sprüchwort gehabt, welches lautete: der Letzte der Krotoniaten ist der Erste der übrigen Hellenen.

nicht alle die Vorzüge finden, die er zu seinem Ideal von Schönheiten bedurfte; und zwar darum, weil die Natur an Einem Subjekte nicht allseitige Vollkommenheit angebracht hat; weßwegen sie auch, als ob sie dann an die Uebrigen keine Gaben mehr zu vertheilen hätte, wenn sie Einem Alles gewährte, Jedem einen andern Vorzug verlieh, während sie Jedem hinwiederum irgend Etwas abgehen läßt.

2. So habe denn auch ich, nachdem ich mich entschlossen, eine Theorie der Redekunst zu schreiben, nicht etwa irgend ein einzelnes Muster vorgelegt, das, nach meiner Ansicht, nach allen seinen Einzelnheiten in jeder Hinsicht nothwendig nachgebildet werden müßte: ich stellte vielmehr alle Schriftsteller neben einander, hob aus Jedem Dasjenige aus, worüber er nach meiner Ueberzeugung am besten Vorschriften ertheilte, und machte aus den verschiedenen talentvollen Bearbeitern eine Blumenlese des Ausgezeichnetsten. Unter Denen nämlich, die des Nennens und Erhaltens werth sind, glaubte ich Keinen zu finden, der gar Nichts vorzüglich, Keinen aber auch, der Alles unverbesserlich vorgetragen hätte. Und eben darum kam es mir auch als eine Thorheit vor, gute Einfälle eines Schriftstellers zu verschmähen, weil ich bei ihm irgend einen Fehler anstößig fand; oder sogar das Fehlerhafte eines Andern aus dem Grunde aufzunehmen, weil ich manche brauchbare Vorschrift von ihm mir zu Nutze gemacht hatte. Wären die Menschen geneigt, auch bei den übrigen Studien aus dem von Vielen Vorgebrachten sich lieber das Zweckmäßigste auszuwählen, als sich an irgend einen bestimmten [Meister] sclavisch anzuschließen, so würden sie nicht so oft durch einseitige Anmaßlichkeit anstoßen, nicht

so sehr in ihren Mißgriffen beharren, und in weniger große Verlegenheiten aus Mangel an Einsicht gerathen. Und lesäße ich von der hier abgehandelten Kunst eine eben so vollkommene Kenntniß, als Jener von der Malerei, so würde vielleicht sich dieses Werk in seiner Art mehr, als jenes Künstlers Gemälde in der seinigen, als hervorstechend auszeichnen. Hatte ich doch die freie Wahl unter weit mehrern Vorbildern, als Jener. Jener konnte nur aus einer Stadt und nur aus der Zahl von Jungfrauen, die sich damals vorfanden, auswählen; mir stand es frei, aus Allen, die jemals waren, auszuwählen: es lagen mir die Vorräthe von der frühesten Zeit an, da man diese Kunst theoretisch zu lehren begann, bis auf diese Zeit, zu unbeschränkter Benützung vor.

Die ältern Theoretiker, bis hinauf zu dem ersten Erfinder und Meister auf diesem Gebiete, Tisias, *) hat Aristoteles in Erwägung gezogen, und, mit Namennennung, eines Jeden Vorschriften mit großer Sorgfalt zusammengestellt, mit Klarheit abgefaßt und in gründlicher Entwicklung auseinandergesetzt: er hat dabei die Erfinder [jener Regeln und Grundsätze] an gefälliger Darstellung und Kürze so weit hinter sich zurückgelassen, daß Niemand mehr deren Vorschriften aus ihren Büchern studiert, sondern Alle, die sich mit ihren Systemen bekannt machen wollen, sich immer

*) Tisias lebte um 442 v. C. G., und war Lehrer des Lysias und des Isokrates. Pausanias erzählt von ihm (VI, 17.), er sey Schüler des Korax gewesen, und mit ihm sey Gorgias von Leontium als Gesandter nach Athen gekommen.

wieder an ihn, als einen weit geschicktern Führer dazu, halten. So hat denn dieser Mann nicht nur sich selbst, sondern auch seine Vorgänger zum Beschauen vorgeführt, *) um uns durch sein Werk sowohl die frühern, als sich selbst kennen zu lehren: seine Nachfolger aber haben, ob sie gleich ihre hauptsächlichste Thätigkeit den bedeutendsten Theilen der Philosophie zuwandten, wie er selbst, dessen Vorgange sie folgten, gleichfalls gethan hatte, demungeachtet uns recht viele Vorschriften für den rednerischen Vortrag hinterlassen. Auch noch aus andern [nicht philosophischen] Schulen sind Theoretiker auf dem Gebiete der Rhetorik hervorgegangen, die, wenn nämlich überhaupt die Theorie der Kunst Vorschub thut, die Redekunst bedeutend förderten. Es lebte nämlich zu gleicher Zeit mit Aristoteles der ausgezeichnete und hochberühmte Redekunstlehrer Isokrates: **) doch finde ich kein Lehrbuch, das man ihm selbst einstimmig zuschriebe. Aber von seinen Schülern, und Solchen, die unmittelbar aus dieser Schule hervorgingen, finden sich mehrere Anweisungen zur Redekunst.

3. Diese zwei verschiedenen — ich möchte sagen — Familien, von denen die Eine, obwol sie sich vorzugsweise mit der Philosophie abgab, doch auch der Redekunst einige Aufmerksamkeit schenkte, die Andere aber sich ganz und gar der

---

*) Vgl. die Rhetorik des Aristoteles II, 24.

**) Aristoteles lebte vom J. R. 370 bis 433; Isokrates vom J. R. 319 bis 417. S. über deren Verhältniß die Anmerkungen des Uebersetzers zu Cic. Tusc. I, 4. p. 28.

Kunst des Vortrags und der Theorie der Beredtsamkeit gewidmet hatte, sind von den Spätern gleichsam in Eine Schule verschmolzen worden, welche aus jenen beiden Familien Das in ihre Theorien aufnahm, was ihnen zweckmäßig dargestellt schien. *) Gerade diese habe ich denn auch, neben jenen Frühern, alle, so weit sie mir zugänglich waren, zur Hand genommen, und auch einiges Eigenthümliche zur Förderung der Wissenschaft beizutragen mich bemüht. Ist nun Das, was in gegenwärtigem Werke vorgetragen ist, des Aushebens [und der Auswahl] in dem Grade werth gewesen, als es mit angelegentlicher Sorgfalt ausgewählt worden ist, so haben wahrhaftig Andere, so gut wie ich, Ursache, mit dem darauf verwandten Fleiße nicht unzufrieden zu seyn. Findet man aber, daß ich ohne Grund von irgend Einem meiner Vorgänger etwas Wesentliches übergangen, oder nicht mit der gehörigen Auswahl behandelt habe, so werde ich gerne Belehrung annehmen, und ohne Anstand meine Ansicht [einer fremden] unterordnen. Denn nicht ein Mangel an richtiger Einsicht, sondern das unverständige und lange Beharren auf einer unrichtigen Ansicht ist schimpflich: Jenes nämlich liegt überhaupt in der menschlichen Unvollkommenheit, der Keiner entgeht: Dieses in der Verkehrtheit Dessen, welches es sich zu Schulden kommen läßt. Ich werde deßwegen, was ich vortrage, nicht mit der Entschiedenheit eines Behauptenden, sondern im Tone der Untersuchung und

*) Dasselbe sagt Cicero von seinen drei Büchern De Oratore in dem großen Briefe an Lentulus, ad Famm. I, 9. 23.

der bescheidenen Anfrage, aussprechen, um nicht, während ich den untergeordneten Zweck erreiche, daß meine Darstellung ziemlich befriedigend erscheint, das Hauptziel zu verfehlen, nämlich keinen Punkt ohne gehörige Erwägung und mit anmaßender Rechthaberei aufgenommen zu haben. Das jedoch ist es gerade, was ich nicht blos in gegenwärtiger Schrift, sondern in allen Lebensverhältnissen möglichst zu erreichen strebe. Doch, um mich nicht zu weit zu verlieren, will ich nun auf das noch Uebrige zu sprechen kommen, worüber noch Vorschriften nöthig scheinen.

Mein erstes Buch enthielt also, nach Darlegung des Wesens dieser Kunst, ihrer Pflicht [ihres Geschäftes, Wirkungskreises], ihres Zweckes, ihres Stoffes und ihrer Theile, die Arten der Streitsachen, die Arten der Auffindung [des Stoffes], der Begründung und der Beurtheilung [Urtheilsaussprechung]; ferner die Theile der Rede, und über alle diese Gegenstände alle erforderlichen Vorschriften. Da nun in demselben von den übrigen Gegenständen ins Einzelne gehend gesprochen wurde, aber nur an nicht zusammenhängenden Stellen über die Begründung und die Zurechtweisung; so halte ich es für zweckmäßig, dem Geschäfte der Begründung und Zurechtweisung für jede Gattung von Streitsachen eigene Abschnitte zu widmen. Und da die gehörige Behandlung der Beweisführung im ersten Buche mit der erforderlichen Pünktlichkeit erörtert worden ist, so sollen hier blos die einzelnen herauszuhebenden Seiten an jeder vorkommenden Sache selbst ganz einfach und ohne Aus-

schmückung erörtert werden; so daß man aus diesem Buche das Herausheben der einzelnen Seiten selbst, aus dem vorigen die genauere Behandlung derselben zu schöpfen hat. Was also von jetzt an für Regeln vorkommen, diese wird man auf die Capitel von der Bestätigung [Begründung] und von der Zurechtweisung zu beziehen haben.

4. Jede Verhandlung, sey sie aus dem Gebiete des Beweises, oder der Berathung, oder der Urtheilsprechung, muß nothwendig sich in irgend einer der vorhin berührten Gattungen der Begründung, sey es nun eine oder mehrere, herumdrehen. So richtig Dieß ist, so giebt es doch, ob sich gleich über alle zusammen gewisse gemeinsame Vorschriften geben lassen, auch wieder für jede Gattung besondere und abweichende Regeln. Denn einen andern Zweck hat Lob oder Tadel, einen andern das Aussprechen seiner Ansicht [bei der Berathung], einen andern [das Aussprechen eines Urtheils bei] Anschuldigung oder Ablehnung. Bei gerichtlichen Fällen ist die Frage nach Recht und Billigkeit; bei Beweisführungen, nach den Forderungen der Sittlichkeit; bei Berathungen, meiner Ansicht nach, nach dem Sittlichguten und nach dem Nützlichen. Die andern [Theoretiker] hatten nämlich die Ansicht, man brauche bei dem Zurathen oder Abrathen blos die Erörterung des Nützlichen im Auge zu behalten. Die Gattungen [des Vortrags] nun, deren Zwecke und Zielpunkte verschieden sind, können unmöglich einerlei Regeln haben. Ich will jetzt nicht geradezu behaupten, daß nicht dieselben Begründungen vorkommen: allein die Rede ist doch durch den Zweck selbst und die Art der Sache bedingt, und der Redner kommt in den Fall, die Lebensführung

von Jemand nachweisen oder sein Urtheil darüber aussprechen zu müssen. Wir werden uns demnach mit der Erörterung der Streitpunkte in der gerichtlichen Gattung *) der Streitsachen und der Vorschriften beschäftigen. Von hier aus wird sich dann in der Regel das Meiste auch auf die übrigen Gattungen der Streitsachen, die sich um ähnliche Streitpunkte herumdrehen, ohne Schwierigkeit übertragen lassen; späterhin werden wir jedoch noch besonders von den übrigen sprechen.

Gegenwärtig aber gehen wir von der auf Vermuthung beruhenden Begründung aus. Als Beispiel davon mag Folgendes gelten: „Auf einer Reise holt Einer einen Andern, welcher auf einen Jahrmarkt reist, und ziemlich viel Geld bei sich führt, unterwegs ein. Er knüpft mit Diesem, wie sie so zusammen gehen, nach gewöhnlicher Sitte ein Gespräch an, und die Folge davon ist, daß sie sich entschließen, auf der Reise zusammen zu halten [die Reise gemeinschaftlich zu machen]. Sie kehren nun, nach der Verabredung, in derselben Herberge ein, speisen zusammen, und machen aus, in

---

*) In judiciali genere. Cicero unterscheidet immer scharf zwischen judicialis und juridicialis. Sie unterscheiden sich ungefähr wie gerichtlich und rechtlich. Genauer gesagt aber handelt es sich bei dem judiciale dicendi genus um Anklage und Vertheidigung, um Anschuldigung und Ablehnung. Eine juridicialis constitutio aber ist ein Fall, wo es sich nun nicht mehr darum handelt, ob eine That geschehen sey oder nicht (weil man darüber im Reinen ist), sondern darum, ob Recht oder Unrecht dabei oder dadurch geschehen sey.

demselben Gemache zu schlafen. Nach dem Essen legen sie sich gemeinsam nieder. Der Wirth aber (so soll es nämlich späterhin aufgekommen seyn, als er bei einem andern Verbrechen ertappt ward) wurde gewahr, daß der Eine [von seinen Gästen] Geld bei sich habe. In der Nacht nun, als er merkte, daß Jene, wie natürlich, in Folge der Ermüdung in recht tiefem Schlafe liegen, ging er zu ihnen hinein, zog das Schwert des Einen, der kein Geld bei sich hatte, und das eben neben ihm lag, aus der Scheide, tödtete damit den Andern, nahm das Geld, steckte das blutige Schwert wieder in die Scheide, und begab sich weg in sein Bett. Der aber, mit dessen Schwert der Mord geschehen war, stand lange vor Tag auf, rief seinem Gefährten wiederholt, um ihn zu wecken. Endlich dachte er, er schlafe allzutief und gebe ihm deßwegen kein Gehör; nahm also sein Schwert und was er sonst mitgebracht hatte, mit sich, und setzte seine Reise allein fort. Bald darauf machte der Wirth Lärm, es sey ein Mensch ermordet worden, und eilt dem früher Fortgegangenen, in Begleitung einiger Gäste, nach. Er holt ihn unterwegs ein, faßt ihn, zieht ihm das Schwert aus der Scheide, findet es blutig; der Mensch wird in die Stadt geführt und vor Gericht gestellt." Hier haben wir nun die Anschuldigung des Verbrechens: du hast gemordet; die Ablehnung: ich habe nicht gemordet. Daraus ergiebt sich nun die Gestaltung des Prozesses. Es beruht hier die Untersuchung auf einer auf Vermuthung gestützten Begründung [Aufstellungsform], wie die Beurtheilung selbst, nämlich auf der Frage, ob der Mensch der Mörder sey?

5. Jetzt wollen wir die Fälle [Punkte] angeben, von denen ein Theil bei jeder auf Vermuthung beruhenden Begründung vorkommt. Bei der Angabe aber, sowohl dieser als der übrigen, wird darauf zu achten seyn, daß nicht bei jeder zu verhandelnden Rechtssache alle vorkommen. Denn wie jedes Wort [jeder Name] mit einigen, nicht mit allen Buchstaben geschrieben wird, so wird auf jede Rechtssache nicht die ganze Summe aller möglichen Beweisgründe, aber nothwendig ein Theil davon passen. Jede Vermuthung ist demnach aus der Veranlassung, aus der Person und aus der Thatsache selbst zu schöpfen. Die Veranlassung wird eingetheilt in den Antrieb [Anstalt] und die Anregung durch Gründe [Ueberlegung]. Der Antrieb [Trieb] ist [die Stimmung], die, ohne Nachdenken, durch eine gewisse Erregung des Gemüths zu irgend einem Handeln veranlaßt, z. B. Liebe, Rachgier, Kränkung, Trunkenheit, überhaupt Alles, wo man annehmen kann, daß das Gemüth so aufgeregt gewesen sey, daß es mit Ueberlegung und Umsicht das Vorliegende gar nicht habe betrachten können, und daß [der Mensch], was er gethan, vielmehr in einem Drange des Gefühls, als mit Erwägung gethan habe. Die Anregung durch Gründe [die Ueberlegung] aber ist eine genaue und umsichtige Erwägung, ob Etwas gethan oder nicht gethan werden solle. Man nimmt an, sie habe stattgefunden, *) wenn es sich herausstellt, daß sich das Gemüth

*) Für interfuisse wollte Ernesti lesen intercessisse. Orelli sagt: ohne Grund. Den Grund gibt Wetzel an: weil interesse mehr bei Personen, intercedere

mit Bewußtseyn von Gründen, von Etwas abgewandt oder zu Etwas entschlossen habe; z. B. wenn es heißt, es sey Etwas aus Freundschaft geschehen, oder um sich an einem Feinde zu rächen, oder aus Furcht, oder des Ruhmes, oder des Geldes wegen. Ferner (um alle denkbaren Ursachen zusammen zu fassen) um etwas Vortheilhaftes zu behalten, zu vermehren oder zu bekommen, oder auch im Gegentheil von etwas Widerwärtigem loszukommen, es zu vermindern oder ihm auszuweichen. In eine dieser beiden Klassen gehören denn auch die Fälle, wenn man entweder zur Vermeidung einer größern Unannehmlichkeit irgend eine Unannehmlichkeit sich gefallen läßt, oder um eines desto größern Vortheils willen; oder wenn man andererseits einen Vortheil aufgiebt, um einen größern Vortheil zu gewinnen, oder um einen größern Nachtheil zu vermeiden.

Und hier bin ich an einem Punkte, der eine Art von Grundlage der Gestaltung eines Prozesses [einer Verhandlung] bildet. Denn es läßt sich Keiner beweisen, es sey Etwas geschehen, wenn man ihm nicht Etwas nachweist, weßwegen es gethan worden sey. Behauptet also ein Ankläger, es sey Etwas durch einen Antrieb geschehen, so muß er durch seine Ausdrücke und seine Darstellung jenen Anstoß, so zu sagen jene Aufregung des Gemüths und jene leidenschaftliche Stimmung recht

---

mehr bei Sachen gebraucht werde. Einen Grund hatte er also wohl: nur keinen hinreichenden. Denn konnte der Auct. ad Herenn. I, 9. sagen: **Alicujus auctoritas videbitur interfuisse**; so konnte Cicero auch hier schreiben: **Ratiocinatio dicitur interfuisse.**

auffallend schildern, und nachweisen, wie stark die Gewalt der Liebe sey, welche Störung des Gemüthes die Rachgier bewirke, oder irgend eine andere Veranlassung von denen, durch deren Anstoß nach seiner Angabe Einer zu einer That sich habe hinreißen lassen. Da muß denn auch durch Erwähnung von Beispielen Solcher, die aus ähnlichem Antriebe etwas [Aehnliches] begangen, und durch Zusammenstellung des Vergleichbaren, und durch die [psychologische] Entwicklung der Gemüthsstimmung darauf hingearbeitet werden, daß man es nicht mehr als natürlich findet, wenn ein von solcher Störung überwältigtes Gemüth zu irgend einer auffallenden That schreitet.

6. Behauptet der Redner aber, es habe Einer Etwas nicht in Folge eines Antriebs, sondern mit Ueberlegung begangen, so wird er nachweisen, was für einen Vortheil er bezweckt welchem Nachtheil er auszuweichen gesucht habe; er wird dabei die Farben möglichst stark auftragen, damit, so weit es nur thunlich ist, es sich herausstelle, daß Jener zu seiner strafbaren That einen recht starken Beweggrund gehabt habe. Hat er es des Ruhmes wegen gethan [so wird der Redner herausheben], welch großen Ruhm sich Jener [davon] versprochen habe; gleicherweise, wenn es aus Herschgier, aus Geldgier, aus Freundschaft, aus Feindschaft geschah; kurz, was er nur immer für eine Ursache angeben mag, immer wird er am besten thun, sie recht grell hervorzuheben. Dabei wird er recht sehr in Erwägung ziehen müssen, nicht blos wie sich die Sache in der Wirklichkeit verhalten habe, sondern noch viel angelegentlicher, was in der Ansicht Desjenigen gelegen sey, dem er [das Vergehen]

Schuld giebt. Denn darauf kommt es gar nicht an, daß [der Thäter] wirklich keinen Vortheil oder Nachtheil gehabt habe oder habe, wenn man nachweisen kann, daß es dem Angeschuldigten so vorgekommen sey. Die Meinung nämlich übt eine gedoppelte Täuschung gegen die Menschen aus, nämlich, wenn entweder die Sache selbst anderer Art ist, als man vermuthet, oder der Erfolg ein anderer ist, als man vorausgesetzt hat. Die Sache selbst ist anderer Art, wenn man entweder Das, was gut ist, für schlimm hält, oder, umgekehrt, das Schlimme für gut; oder wenn man, was an sich weder schlimm noch gut ist, *) für schlimm oder gut hält; oder wenn man, was schlimm oder gut ist, als weder schlimm noch gut ansieht. Hat [der Redner] Dieß richtig aufgefaßt, so braucht er, wenn Einer behauptet, es sey ihm kein Geldgewinn theurer oder lieber als des Bruders oder des Freundes Leben, oder überhaupt als seine Pflicht, Dieß als Ankläger gar nicht in Abrede zu stellen. Denn wer Etwas, das mit solcher Wahrheit und solchem Pflichtgefühl ausgesprochen wird, läugnet, auf Den wird sich der Vorwurf schlechter Gesinnung und der größte Haß wälzen. Aber sagen wird er müssen, es sey dem Thäter nicht [als] so [pflichtwidrig] vorgekommen, und Dieß wird er aus Dem zu schöpfen haben, was die Persönlichkeit betrifft, worauf wir später zu sprechen kommen müssen.

7. Der Erfolg aber täuscht dann, wenn sich die Sache anders begiebt, als man angiebt, daß Diejenigen, welchen das Unrecht vorgehalten wird, vorausgesetzt haben:

---

*) Das nannten die Griechen ἀδιάφορα, gleichgültige Dinge.

z. B. wenn man sagt, es habe Einer einen Andern getödtet, als Den, welchen er habe tödten wollen, weil ihn entweder die Aehnlichkeit, oder der Argwohn, oder eine falsche Nachweisung getäuscht; oder er habe Den getödtet, in dessen Testament er nicht als Erbe stehe, weil er vorausgesetzt habe, er stehe als Erbe in seinem Testament. Es müsse nämlich nicht aus dem Erfolge zurück auf die Absicht geschlossen, sondern erwogen werden, mit welchem Gedanken und mit welcher Hoffnung der Thäter sich zu der gesetzwidrigen Handlung entschlossen habe; zur Sache gehöre blos, mit welcher Gesinnung Einer Etwas thue, nicht, welcher Zufall dabei walte. Bei diesem Punkte aber wird es für den Ankläger von hauptsächlicher Wichtigkeit seyn, wenn ihm der Beweis gelingt, daß sonst gar Niemand eine Ursache gehabt habe, die That zu begehen; von untergeordneter Bedeutung [wenn er beweisen kann], daß [wenigstens] Niemand eine so bedeutende oder eine so passende Veranlassung hatte. Hat es aber den Anschein, als hätten auch Andere Ursache gehabt, es zu thun, so muß man entweder nachweisen, daß es Andern an der Möglichkeit, oder an dem Vermögen, oder an dem Willen dazu gefehlt habe. An der Möglichkeit, wenn man angeben kann, sie haben entweder Nichts davon gewußt, oder seyen nicht zugegen gewesen, oder haben Etwas nicht zu erzwecken vermocht; an dem Vermögen, wenn man nachweist, es habe einem Andern an der Veranlassung [an der Bekanntschaft mit der Verfahrungsart], an Gehülfen, an Hülfsmitteln und an dem Uebrigen, was sonst zur Sache erforderlich ist, gefehlt. An dem Willen, wenn man auseinandersetzt, es sey gar nicht in der Gemüthsart

[Anderer], die dergleichen Gedanken gar nicht nachhängen, ja denen sie nicht einmal zu Sinne kommen. Endlich kann auch der Ankläger die Vertheidigungsgründe, die wir dem Angeklagten einräumen, dazu benützen, um Andere von der Zurechnung der Schuld frei zu machen. Doch muß Dieß in der Kürze geschehen, und Vieles in Eins zusammengefaßt werden, damit es nicht eher den Anschein habe, man schuldige Diesen an, um einen Andern in Schutz zu nehmen, als, man nehme den Andern in Schutz, um Diesen anzuschuldigen.

8. Das ungefähr ist es, was ein Ankläger in Beziehung auf das Thun [Gethanhaben] in einer Rechtssache zu erwägen hat. Der Vertheidiger dagegen wird seinerseits den Satz aufstellen, es habe entweder gar kein Antrieb stattgefunden, oder, wenn er dieses Stattfinden einräumt, es als unbedeutend darstellen, und beweisen, er sey nichts weniger als stark gewesen, oder darthun, daß aus demselben Handlungen der Art gar nicht zu entspringen pflegen. Hier wird nun der Platz seyn, auseinanderzusetzen, was diejenige Gemüthserregung, von welcher ergriffen der Angeschuldigte irgend eine That begangen haben soll, für eine wesentliche Beschaffenheit, und welchen Einfluß sie habe. Hierbei sind dann Beispiele und Aehnlichkeiten vorzubringen, zugleich auch mit Sorgfalt das Wesen einer solchen Gemüthsaufregung mit möglichst sanften Farben von einer Seite, wodurch sie am wenigsten stürmisch erscheint, zu schildern, so daß der vorliegende Fall selbst aus einer grausamen und wildleidenschaftlichen That sich zu einer weniger auffallenden und aus einer sanftern Stimmung hervorgegangenen Handlung umgestalte, und die Rede dennoch das Gemüth des Zuhörers

und seine innigste, gefühlteste Theilnahme anspreche. Die Verdachtsgründe der Ueberlegtheit aber wird er entkräften, wenn er entweder erklärt, es habe sich gar kein Vortheil dargeboten, oder ein unbedeutender, oder für Andere ein größerer, oder für den Angeschuldigten ein um Nichts größerer als für Andere, oder gar für ihn mehr Nachtheil als Vortheil, so daß die Größe des Vortheils, der als erstrebt angegeben werde, gar nicht zu vergleichen sey mit dem Nachtheile, der sich ergeben habe, oder mit der Gefahr, welche drohe: und alle diese Rücksichten sind denn auch bei der Erörterung über die [angebliche] Vermeidung des Nachtheils zu nehmen. Hat der Ankläger gesagt, der Angeklagte *) habe Das beabsichtigt, was ihm vortheilhaft geschienen habe, oder sey Dem ausgewichen, was er für nachtheilig gehalten, wiewohl er hier in einer falschen Ansicht befangen gewesen sey; so muß der Vertheidiger beweisen, daß Niemand in so hohem Grade thöricht sey, daß er in einem Falle, wie der vorliegende, die Wahrheit verkennen könne. Doch gebe man auch das Letztere zu, so werde man doch Jenes nimmermehr zugeben; ja der Angeklagte sey nicht einmal im Zweifel über sein Recht gewesen, sondern habe ohne alle Bedenklichkeit, in Folge eines Irrthums, Das, was falsch gewesen, für recht und wahr gehalten. Hätte er auch nur gezweifelt, so wäre es ja ein Beweis von der größten Thorheit gewesen, dem Antriebe einer zweifelhaften Hoffnung folgend, sich

---

*) Wir folgen der trefflichen Correctur von Schütz: **reum id esse secutum**, für **eum i. e. s.**, welche auch Or. aufgenommen hat.

in eine nichts weniger als zweifelhalte Gefahr zu begeben. So wie aber der Ankläger, bei der Ablehnung der Schuld von Andern, sich der vom Vertheidiger gebrauchten Einwendungen bedienen kann; eben so wird der Angeklagte sich der zu Gunsten des Anklägers sprechenden Punkte bedienen, wenn er die Anschuldigung von sich auf Andere überwälzen will.

9. Aus der Person aber wird die Vermuthung geschöpft, wenn man die Dinge, welche den Personen als Eigenthümlichkeiten zugeschrieben worden, sorgfältig betrachtet, die wir alle im ersten Buche auseinandergesetzt haben. Erstlich wird zuweilen schon aus dem Namen irgend ein Verdacht [eine Vermuthung] lebendig. Wenn ich aber vom Namen spreche, so muß man darunter auch den Beinamen *) verstehen. Es handelt sich nämlich hier von einem bestimmten und eigenthümlichen [einen Menschen bezeichnenden] Ausdrucke, z. B. wenn wir sagen, es heiße Einer deßwegen Caldus [Hitzig], weil er ein Mensch von übereilten und

*) Zu cognomen (Beinamen) geben Viele noch et agnomen bei: ein Zusatz, von welchem Orelli mit Recht sagt, er sey wahrscheinlich Beigabe eines spätern Grammatikers aus der Kaiserzeit, wo man die Namen gerne häufte. Richtig bemerkt auch Freund im latein. Wörterbuch, agnomen scheine erst in späterer Latinität von den Grammatikern erfunden worden zu seyn, um den Beinamen einer einzigen Person, z. B. Africanus, Cunctator, u. dgl. von dem allen Agnaten zukommenden Beinamen Scipio, Cato u. dgl. zu unterscheiden. So heißt z. B. bei Publius Cornelius Scipio Africanus der erste Name Praenomen, der zweite Nomen, der dritte Cognomen, der vierte Agnomen, nach den Grammatikern.

plötzlichen Entschlüssen sey: oder es habe Einer unkundige Griechen dadurch getäuscht, daß er Clodius, oder Cäcilius, oder Mucius *) hieß. Auch aus der Natur eines Menschen läßt sich einigermaßen eine Vermuthung schöpfen. Denn alles Das, ob es ein Mann oder ein Weib, ein Mensch aus diesem oder jenem Staate sey, was er für Vorfahren, **) was für Blutsverwandte, welches Alter, was für ein Gemüth, was für einen Körper er habe, welche Dinge [nämlich alle] zur Natur gehören, kann Veranlassung zu irgend einer Vermuthung geben. Auch aus der Lebensweise schöpft man viele Muthmaßungen, wenn man nachfragt, wie, und bei Wem, und von Wem Einer erzogen und gebildet worden sey, mit was für Leuten er lebe, was er zu Hause für eine Lebensweise und für ein Benehmen habe. Oft auch zieht man Beweismittel aus den Glücksumständen, wenn man betrachtet, ob Einer ein Sclave oder ein Freier, ob reich

---

*) Muretus erklärt Dieß so, es habe Jemand unkundigen Griechen weis gemacht, der Name Clodius heiße eigentlich ein Hinkender (von claudicare), Cäcilius aber ein Blinzler (von caecutire), und Mucius (von mutus) ein Stummer. Die Neuern fassen Das anders auf: nämlich es haben sich unkundige Griechen durch jene Namen täuschen lassen, Leute, die so hießen, für tüchtige Redner oder Rechtskundige zu halten, weil es solche unter jenen Namen gab. Schütz meint jedoch, es müsse Cascellius für Caecilius heißen, weil es unter dem erstern Namen tüchtige Juristen gab. Diese Erklärung verdient den Vorzug.

**) Diesen Kunstgriff wendet Demosthenes in der Rede pro corona an, indem er seine edle Abkunft mit der unedeln seines Gegners Aeschines vergleicht.

oder arm, von hohem oder niederm Range, glücklich oder unglücklich, Privatmann oder Staatsbeamter sey oder gewesen sey, oder seyn werde, oder wenn überhaupt die Frage nach irgend Etwas ist, was man in das Gebiet des Glückes [des Zufälligen] rechnet. Die persönlichen Eigenschaften aber, da sie in einer ausgebildeten und sich gleich bleibenden Ausbildung der geistigen oder körperlichen Eigenthümlichkeit bestehen, — wozu Tugend, Wissen und das beiden Entgegengesetzte gehören — bei diesen wird die Sache selbst, in einem gegebenen Falle, Anleitung geben, ob auch in dieser Beziehung sich von diesen Punkten aus Muthmaßungen ergeben. Bei der Betrachtung der Gemüthsstimmung freilich ergiebt sich offenbar eine entschiedene Veranlassung zur Vermuthung, z. B. bei Liebe, Rachgier, Unmuth: aus dem Grunde, weil nicht nur deren Einfluß begreiflich ist, sondern sich auch die Umstände leicht bemerken lassen, die im Gefolge irgend eines dieser Zustände sind. Weil aber die vorherrschende Neigung eines Menschen eine beharrliche und lebhafte Richtung der Thätigkeit auf einen Gegenstand mit einem starken Willensdrange ist, so läßt sich aus derselben leicht eine Folgerung ableiten, welche die Umstände selbst, in einem vorliegenden Falle, an die Hand geben. Auch aus der Absicht wird sich einige Muthmaßung schöpfen lassen. Absicht ist nämlich die in Folge des Nachdenkens vorgesetzte Weise, Etwas zu thun oder nicht zu thun. Was aber Thaten, zufällige Ereignisse und Reden [Aeusserungen], welche sich alle, wie in den Regeln für die Begründung gesagt worden ist, aus drei Zeitgesichtspunkten betrachten lassen — was diese

für Veranlassung bieten, irgend eine Vermuthung zu bestätigen, wird ohne Schwierigkeit zu erkennen seyn.

10. An den Personen nun finden sich Eigenschaften, die der Redner zusammenstellen und bei seiner Anklage gebrauchen kann, um den Menschen in einem nachtheiligen Lichte darzustellen. Denn die [angegebene] Ursache einer That hat nicht genug Beglaubigung, wenn nicht über das Gemüth Dessen, der angeschuldigt wird, ein solcher Verdacht verbreitet wird, daß man es wahrscheinlich findet, eine Verschuldung dieser Art sey nicht gegen seinen Charakter. Denn so wie es zwecklos ist, das Gemüth eines Menschen in ungünstigem Lichte darzustellen, wenn keine Veranlassung eingetreten ist, warum er sich sollte vergangen haben, so ist es von wenig Gewicht, daß eine Veranlassung zu einem Vergehen für ihn eingetreten sey, wenn nicht nachgewiesen wird, daß das Gemüth desselben unedlen Triebfedern zugänglich war. Der Ankläger muß also das Leben Desjenigen, den er anschuldigt, aus frühern Handlungen ungünstig darstellen, und nachweisen, wenn er etwa eines gleichen Vergehens schon früher überwiesen worden ist. Kann er Dieß nicht [so muß er etwas Anderes beizubringen suchen], z. B. *) wenn [der Angeschuldigte] schon früher in einen ähnlichen Verdacht gerathen ist, und besonders, wo möglich, daß er sich bei irgend einer ähnlichen Veranlassung derselben Art habe zu einem

---

*) Hier hat sich Cicero, in der Hoffnung, der Leser werde ihn dennoch verstehen, so kurz gefaßt, daß aus dem Sinne des Vorigen ein bedeutender Zusatz gemacht werden mußte. Aehnliches hat Wetzel bemerkt und ergänzt.

Vergehen verleiten lassen, sey es nun in einem Falle von gleicher, oder größerer, oder geringerer Wichtigkeit; so daß [der Ankläger], wenn er sagt, es habe Einer sich durch Geld zu einer That verleiten lassen, demselben irgend eine frühere aus Habsucht geschehene Handlung beweisen kann. In jedem vorkommenden Falle wird er dann den Charakter, die Lebensweise, oder die vorherrschende Neigung, oder die Glücksumstände, oder irgend Etwas von den Dingen, die mit der Persönlichkeit zusammenhängen, mit der Ursache in Verbindung setzen, die er als den Beweggrund zum Vergehen angiebt, und auch aus Verschuldungen in einem ganz andern Gebiete, wenn sich aus dem gleichen Nichts schöpfen läßt, dem Gemüthe des Gegners einen Flecken anhängen müssen, z. B.: wenn man Einen beschuldigt, er habe eine That aus Habsucht begangen, und man doch nicht beweisen kann, daß Der, den man anklagt, habsüchtig sey, so muß man darthun, daß er andere Charakterfehler habe, und es darum nicht zu verwundern sey, daß ein Mensch, der in jenem Falle sich als gemein, oder leidenschaftlich, oder grobsinnlich *) gezeigt, auch im gegenwärtigen sich vergangen habe. Denn je mehr die sittliche und persönliche Würde eines Angeschuldigten in der Achtung der Leute herabgesetzt ist, in gleichem Grade ist die Wirksamkeit seiner ganzen

---

*) Es heißt **petulans**, und könnte auch wohl frech übersetzt werden. Die Bedeutung unzüchtig will Döderlein (Lat. Synon. u. Etymol. III. S. 42), ungeachtet einige Stellen des Cicero darauf hinzuführen scheinen, im goldenen Zeitalter nicht gelten lassen.

Vertheidigung geschwächt. Läßt sich gar nicht beweisen, daß der Angeklagte sich irgend ein Vergehen früher habe zu Schulden kommen lassen, so kann man den [bekannten] Grundsatz, daß der frühere Ruf des Menschen nicht als zur Sache gehörend betrachtet werden dürfe, den Richtern mit einem Winke der Ermahnung vorhalten: der Angeschuldigte habe früher [seinen Charakter] zu verbergen gewußt: jetzt liege er in der Verschuldung offen vor; es dürfe eben darum auch der vorliegende Fall nicht nach dem frühern [scheinbar unbescholtenen] Leben beurtheilt, sondern es müsse eben dieses frühere Leben aus dem vorliegenden Falle als verwerflich erkannt [und erwogen] werden, daß es ihm früher nur an der Möglichkeit oder an der Veranlassung zu sündigen gefehlt habe; oder, wenn sich auch Das nicht sagen läßt, so wird der Kläger zu allerletzt auch Das vorbringen müssen, es sey etwas ganz Natürliches, wenn Dieß sein erstes Vergehen sey: denn wer sündigen wolle, müsse es nothwendig irgend einmal zum erstenmal thun. Kennt man aber dessen früheres Leben gar nicht, so übergeht man diesen Punkt, weist nach, warum man ihn übergehe, und macht sich sogleich an die Beweisgründe für die Anklage.

11. Der Vertheidiger dagegen wird, wo möglich, zuvörderst das Leben Desjenigen, der angeschuldigt wird, so sittlich rein, als möglich, darstellen müssen. Dieß wird geschehen, wenn er einige allgemein bekannte und das Wohl Anderer fördernde Dienstleistungen desselben nachweist. Hierher gehört, was er für Eltern, Verwandte, Freunde, Verschwägerte, Angehörige gethan; auch, was noch seltener und

auszeichnender ist, wenn er angiebt, jene Dienste seyen von ihm mit großer Anstrengung, oder mit Gefahr, oder, ohne dringend nothwendig zu seyn, mit Beidem, aus reinem Wunsche, sich gefällig zu erzeigen, entweder dem Vaterlande, oder den Eltern, oder andern so eben Aufgezählten zu Liebe geschehen; sodann wenn er [zeigt], der Angeklagte habe kein Vergehen begangen, habe sich durch keine Leidenschaft von seiner Pflicht abwendig machen lassen. Und Dieß wird dadurch um so mehr beglaubigt erscheinen, wenn, während angegeben wird, es habe sich ihm die Möglichkeit dargeboten, ungestraft etwas sittlich Verwerfliches zu thun, zugleich bewiesen wird, daß sein Wille diese Möglichkeit verschmäht habe. Diese Art der Ablehnung wird aber um so mehr Nachdruck haben, wenn man beweist, daß [der Angeklagte] gerade von Vergehen der Art, dergleichen das angesonnene ist, früher ganz rein gewesen sey; z. B. wenn er angeschuldigt wird, er habe eine That aus Habsucht gethan, und man thut dar, daß er in seinem ganzen Leben nichts weniger als geldgierig gewesen. Da kann man denn mit großer Würde im Tone des empörten Gefühls sprechen, in Verbindung mit der Beschwerde, es sey ein elender und unwürdiger Frevel, vorauszusetzen, daß, ungeachtet sein Gemüth in seinem ganzen Leben sich gegen unsittliche Handlungen gesträubt, dieselbe Veranlassung, welche verwegene Menschen zur Täuschung Anderer hinzureißen pflege, einen Mann von dem fleckenlosesten Charakter habe zu einer Vergehung hinreißen können: oder es sey gegen alles Rechtsgefühl, und gerade für die besten Menschen im höchsten Grade verderblich, daß unter Umständen, wie die vorliegenden, ein

früherer sittlich reiner Lebenswandel nicht laut zu ihren Gunsten spreche, sondern daß, in Folge einer plötzlichen Anschuldigung, die ohnehin leicht aus der Luft gegriffen werden könne, und nicht aus dem frühern Leben, wobei eben so wenig eine Täuschung durch Hinzudichten, als eine Veränderung möglich sey, ein Urtheil gebildet werde. *) Sind aber in dem frühern Leben [des Angeklagten] Unwürdigkeiten, so wird der Vertheidiger entweder erklären, der Angeschuldigte sey ohne Grund in der öffentlichen Meinung verdächtigt worden, weil Einige ihm übelwollten, oder ihn verläumdeten oder verkannten; oder er wird das Geschehene der Unbesonnenheit, dem Drang der Umstände, einer Ueberredung, der Jugend, oder irgend einer nicht unedeln Aufwallung des Gemüths zuschreiben; oder, wenn die frühere Verfehlung ganz anderer Art ist, als die jetzt Schuld gegebene [sagen], es sey zwar sein Gemüth nicht ganz fleckenlos geblieben, aber von einer Schuld, wie die jetzt vorgeworfene, weit entfernt. Läßt sich aber frühere Schändlichkeit oder entehrende Nachrede auf keine Weise durch die Darstellung beseitigen oder mildern, so muß der Redner erklären, es handle sich hier nicht um dessen früheres Leben und den moralischen Charakter, sondern von dem gegenwärtig vorgehaltenen Verbrechen: es müsse deßwegen alles früher Ge-

*) Wir übersetzen nach Ernesti's von Wetzel gebilligter Conjectur, fieri judicium, für facere jud., damit es mit dem obigen plurimum prodesse besser harmonire: ob wir gleich Bedenken tragen würden, jenes in den Text aufzunehmen.

schehene außer dem Kreise der Betrachtung gelassen, und nur das Vorliegende besprochen werden.

12. Aus der Thatsache *) selbst aber werden Muthmaßungen gezogen, wenn die Behandlung der ganzen Sache von allen Seiten in Untersuchung gezogen wird. Und diese Muthmaßungen werden theils aus der Sache [dem Geschäfte] allein, theils gemeinsam aus den Personen und der Sache zugleich zu schöpfen seyn. Aus der Sache werden sie gezogen werden können, wenn wir diejenigen Dinge, welche mit den Geschäften in Verbindung stehen, sorgfältig betrachten. **) Von diesen scheinen nun zu der gegenwärtigen Zusammenstellung zu passen alle ihre Arten, und die Mehrzahl der Theile ihrer Arten. Zuvörderst wird man also darauf sehen müssen, was mit dem Geschäfte selbst zusammenhänge, das heißt, was sich von der Sache nicht trennen lasse. Und hierbei wird es genug seyn, recht genau zu betrachten, was vor der Sache geschehen sey, woraus die Hoffnung entstanden, es zu Stande zu bringen, und das Vermögen, es zu thun, geschöpft zu seyn scheine; was sich bei der Vollführung der Sache selbst, und was nachher als Folge sich begeben habe. Dann ist die Ausführung des Geschäfts selbst zu zergliedern. Denn diese Art derjenigen Dinge, die mit dem Geschäfte in Verbindung stehen, ist der zweite Punkt meiner Darstellung. Hierbei kommt nun in Erwägung der Ort, die Zeit, die Gelegenheit, das Vermögen. ***)

---

*) Vgl. oben S. 5.
**) Vgl. oben I. Buch, 26—28 S.
***) Vgl. oben I, 26 und 27.

Die Bedeutung eines jeden dieser Punkte ist genau bei den Vorschriften über die Begründung entwickelt worden. Damit es nun also nicht scheine, als haben wir hier keine Winke gegeben, oder als haben wir das Nämliche zweimal vorgetragen, so wollen wir nur kurz darstellen, was auf jeder Seite [bei jedem Punkte] erwogen werden müsse. Bei dem Orte also kommt in Betrachtung die Bequemlichkeit, bei der Zeit die Dauer, bei der Gelegenheit die der Ausführung günstigen Umstände, bei dem Vermögen das zu Gebote Stehen und die Möglichkeit, über diejenigen Dinge zu verfügen, durch die Etwas leichter wird, oder ohne welche es sich gar nicht zu Stande bringen läßt. Sodann ist darauf Rücksicht zu nehmen, was mit dem Geschäfte in Verbindung steht, *) d. h., was mehr, was weniger, was gleich bedeutend, was ähnlich sey; woraus sich denn eine Vermuthung ziehen läßt, wenn man sorgfältig erwägt, wie es bei Dingen von größerer, von geringerer, von gleich großer Bedeutung, oder bei ähnlichen zu gehen pflegt. Hierbei ist denn auch auf den Erfolg zu sehen, das heißt, man muß, was sich in Folge jedes Umstandes zu ereignen pflegt, gar sehr beachten, z. B. Furcht, leidenschaftliche Freude, Verlegenheit. Der vierte **) Punkt aber von denen, die wir als mit den Geschäften in Verbindung stehend angaben, war die Folge. Hierbei kommt Das in Untersuchung, was nach Vollführung des Geschäftes [nach Vollendung der That] entweder unmittelbar oder nach Verlauf einiger Zeit folgt.

---

*) Vgl. oben I, 28.
**) Vgl. oben I, 28.

Da werden wir denn in Betrachtung ziehen, ob sich irgend eine Gewohnheit finde, oder ein Gesetz, irgend eine Verhandlung, irgend ein dabei vorkommender Kunstgriff, ein Herkommen, etwas Uebliches, *) eine Billigung oder Mißbilligung von Seiten des Publikums, woraus sich bisweilen irgend eine Muthmaßung schöpfen läßt.

13. Es giebt aber auch einige **) Muthmaßungen, die gemeinsam, theils aus den Umständen der Geschäfte [Sachen, Thatsachen] selbst, theils aus denen der Personen ***) geschöpft werden; denn die Glücksumstände, der Charakter, die Lebensweise, die vorherschende Neigung, die Handlungen, irgend ein Zufall [Unfall], Aeußerungen, die Absichten, die angenommene Sinnesart oder körperliche Angewöhnungen, †) gehören größtentheils eben zu den Punkten, die eine Sache glaublich oder nicht glaublich machen können, und mit einer Muthmaßung über die That in Verbindung stehen. Es ist nämlich bei dieser Auffassung vorzüglich die Frage, erstlich, ob Etwas habe geschehen können; sodann, ob es von irgend einem Andern habe geschehen können? Ferner das Vermögen, wovon wir vorhin ††) sprachen; sodann, ob die geschehene That eine solche sey, auf welche nothwendig habe Reue erfolgen müßen, oder eine solche, bei der gar keine Hoffnung

---

*) Exercitatio: vielleicht eher Uebung, Angewöhnung.

**) D. h. noch einige andere. S. oben S. 4. 8.

***) Vgl. oben S. 12.

†) Ueber alles Dieses vgl. oben I, 24 und 25. und II, 9.

††) Nämlich im 7. S.

zur Verheimlichung gewesen; endlich die Nothwendigkeit,*) wobei die Frage ist, ob es nothwendig gewesen sey, daß die That entweder [überhaupt] geschehe, oder gerade so geschehe. Ein Theil dieser Fragen gehört zu der [Frage nach der] Absicht, welche bei den Personen in Anregung kommt, wie in dem oben von uns auseinandergesetzten Falle.**) Etwas vor dem Ereigniß Hergehendes wird seyn, daß der Angeklagte sich auf der Reise so vertraulich an den Andern angeschlossen, daß er Veranlassung zu einer Unterhaltung gesucht, daß er mit demselben in Eine Herberge gegangen, daß er mit ihm zu Nacht gegessen habe. In dem Ereigniß selbst kommt vor, daß es Nacht dabei war, und der Andere im Schlafe gelegen. Nach dem Vorfalle, daß er allein fortgegangen, daß er jenen mit ihm so vertraut gewordenen Reisegefährten so gleichgültig verlassen, daß er ein blutbeflecktes Schwert gehabt habe. Ein Theil dieser Punkte gehört auch zu der Absicht [zu Dem, was der Angeschuldigte denken mochte]. Denn es ist die Frage, ob die Art und Weise der That mit Umsicht erwogen und ausgesonnen worden, oder mit solcher Unbesonnenheit, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß irgend Jemand so unbesonnen an die Ausübung eines Verbrechens gegangen sey. Hierbei kommt zur Untersuchung, ob [die That] auf irgend eine andere Weise habe klüger ausgeführt, oder vom Zufall begünstigt werden können. Denn oft zeigt es sich, daß, wenn es an Geld, an Hülfsmitteln, an Gehülfen fehlte, das Vermögen zur That gar

---

*) Vgl. C. 11.
**) Dieß geschah im 4. C.

nicht vorhanden war. Betrachten wir demnach die Sache sorgfältig, so finden wir, daß die Umstände, welche die Sachen und die Personen betreffen, mit einander in Verbindung stehen.

Hier ist es nun aber weder leicht, noch nothwendig, in der Art, wie bei den oben abgehandelten Punkten, zu unterscheiden, auf welche Weise der Ankläger, und auf welche der Vertheidiger *) jedes Einzelne behandeln müsse. Nicht nothwendig ist es, weil, wenn einmal die Streitsache [der Prozeß] vorliegt, was in dem jedesmaligen Falle anwendbar sey, die Sache selbst Diejenigen lehren wird, welche nicht meinen, sie werden hier Alles finden, aber doch eine ziemliche Einsicht in die Sache mitbringen; nicht leicht ist es, weil nicht blos gar kein Ende abzusehen wäre, wenn man für und wider über jeden einzelnen Punkt eine besondere Entwicklung geben wollte, und gewöhnlich diese Dinge, nach Umständen, das einemal für, das anderemal wider den Einen, wie den Andern, sprechen.

14. Darum wird man denn auch Das, was wir auseinandergesetzt haben, erwägen müssen. Der Geist aber wird des Stoffes sich durch Auffindung leichter bemächtigen, **) wenn er seine eigene Darstellung und die des Geg-

---

*) Von Jenem s. S. 10, von Diesem S. 11.

**) Die Worte des Textes: Facilius autem ad inventionem animus incedet, sind schwerlich richtig. Möglich, daß Cicero geschrieben hat: Facilius autem in inventionem animus incidet. Das ad kann aus einer Abbreviatur des zufällig doppelt geschriebenen autem entstanden, das in durch das fol-

ners von dem Vorfalle oft und genau überdenkt, die Muthmaßungen, zu denen jeder Punkt Veranlassung giebt, heraushebt, und erwägt, warum, in welcher Absicht und mit welcher Aussicht auf Gelingen Jedes gethan worden sey; warum gerade auf diese, statt auf jene Weise; warum gerade von Diesem, statt von einem Andern; warum ohne einen Theilnehmer, oder gerade mit Diesem: warum Niemand davon in Kenntniß gesetzt worden, oder warum Dieß geschehen sey, und warum gerade Dieser; warum Dieß vorher geschehen sey; warum Dieß vorher nicht geschehen sey; warum Dieß im Verlauf der Sache: warum Dieß nach dem Verlauf; oder was geschehen sey, weil es darauf angelegt war; oder was sich in Folge der Sache selbst ergeben habe; ob die Darstellung entweder mit der Sache oder mit sich selbst im Einklange sey; ob Dieß ein Zeichen [Beweis] für diesen Umstand sey, oder für jenen, oder für diesen so gut wie für jenen, oder vielmehr für beide; was geschehen sey, Das nicht hätte geschehen sollen, oder nicht geschehen sey, was hätte geschehen sollen. Wenn nun der Geist, auf diese

---

gende **inventionem** verschlungen worden, **incidet** aber dann in **incedet** verwandelt worden seyn. Denn **incedere ad inventionem** wird nicht geschützt dadurch, daß man mit Orelli sagt, es stehe für **ingredi in suspicionem**, und citirt Cic. de rep. 1, 24.; wo es heißt: **ingrediar in disputationem**; denn Das ist doch wirklich etwas ganz Anderes. Vgl. d. Anm. des Uebers. zu jener Stelle de rep. p. 101 seiner Ausg. Auch Wetzels Erklärung hilft Nichts: denn nicht der Sinn, sondern der Sprachgebrauch ist zweifelhaft, und mehr als zweifelhaft.

Weise sich beschäftigend, alle Theile des ganzen Geschäftes betrachtet, dann werden ihm selbst an der gehörigen Stelle die einzelnen Punkte der Reihe nach vorkommen, *) von deren vorhin gesprochen worden ist, und bald aus einzelnen, bald aus ihrer Zusammenfassung sichere Beweisgründe sich ergeben. Ein Theil dieser Beweisgründe wird sich im Gebiete des Wahrscheinlichen, ein Theil in dem des Nothwendigen herumdrehen. Oft aber schließen sich an die Vermuthung noch Untersuchungen, Zeugnisse, Gerüchte an, welche der Redner hinwiederum, auf beiden Seiten, nach der in den gegebenen Regeln vorgeschriebenen Methode zum Vortheil seiner Sache wird wenden müssen. Es werden sich eigentlich sowohl aus einer Untersuchung, als aus einem Zeugnisse und irgend einem Gerüchte gleicher Weise, wie aus der Streitsache selbst, aus der Person und der That Verdachtsgründe [Vermuthungen] schöpfen lassen. Darum scheinen mir nicht blos Diejenigen zu irren, welche meinen, diese Art von Muthmaßungen bedürfen der Kunst [der Regeln, der Theorie] nicht; sondern auch Die, welche glauben, man müsse hierüber andere Regeln, als über die Vermu-

---

*) Wieder eine anstößige Stelle: tum illi ipsi in medium conservati loci procedent. Für conservati will Schütz universi. Wäre Das von Cicero, wie stünde überall Jenes? Wetzel dachte an coacervati, Orelli vermuthete conserte, vermuthlich an Cic. de Fato 14, 32. denkend, aber die Ungleichheit beider Stellen übersehend. Wie wenn confertim von Cicero wäre, Das, wenn es sich auch sonst bei ihm nicht findet, doch zu seiner Zeit üblich war?

thung überhaupt, geben. Denn jede Vermuthung ist aus denselben Punkten zu schöpfen. Aus denselben Umständen nämlich wird sowohl der Grund und die Wahrheit von Dem gefunden, was Einer bei der Untersuchung [beim Verhör, bei der peinlichen Untersuchung] gesagt hat, als von Dem, was er bei Ablegung des Zeugnisses gesagt hat, und Grund und Wahrheit des Gerüchtes selbst. Bei jedem Rechtsfall aber ist ein Theil der Beweise mit der Rechtssache allein, die verhandelt wird, in Verbindung, und von ihr so abgeleitet, daß derselbe sich von ihr nicht füglich auf alle Fälle derselben Art übertragen läßt: ein Theil jedoch ist allgemeiner, und entweder auf alle Streitsachen derselben Art, oder wenigstens auf die meisten anwendbar.

15. Diese Beweise nun, welche auf viele Rechtsfälle sich anwenden lassen, nennen wir Gemeinplätze (locos communes) *). Es enthält nämlich ein Gemeinplatz entweder irgend eine Erweiterung [Ausweitung, Ausführung] einer entschiedenen Wahrheit: z. B. wenn Einer darthun will, es sey Der, welcher den Vater oder die Mutter getödtet, der größten Strafe würdig, eine Auseinandersetzung, der man sich nicht bedienen muß, außer wenn die Thatsache selbst erwiesen und die Zusammenfassung des Ganzen am Schlusse an der Reihe ist, oder die Erweiterung eines zweifelhaften Satzes, wovon das Gegentheil eben so viele wahrscheinliche Beweisgründe für sich hat: z. B. Verdachts-

*) Griechisch τόποι κοινοί, wovon das Lateinische und das Deutsche zwar wörtliche, aber unklare Uebersetzungen sind; wie das Französische lieu commun und das Englische common place.

gründe geben auch eine Begründung, oder, im Gegentheil, Verdachtsgründe geben keine Begründung. Ein Theil der Gemeinplätze wird nun so eingeführt, daß man das empörte Gefühl oder die in Klagen ausbrechende Empfindung sprechen läßt, worüber vorhin gesprochen wurde; ein anderer Theil durch eine Beweisführung, wobei die entgegengesetzten Ansichten Etwas für sich haben. Ein Vortrag erhält aber vorzüglich dadurch Glanzstellen und Lichtblicke, wenn man an verschiedenen Stellen, doch nicht zu häufig, Gemeinplätze anbringt, und zwar an einer passenden *) Stelle, wenn schon die schlagenden Beweise in hinlänglicher Begründung feststehen. **) Denn einerseits räumt man dem Redner erst dann ein, etwas Allgemeines zu sagen, wenn schon irgend ein zum vorliegenden Falle eigenthümlich gehörendes Capitel

---

*) Aliquo loco heißt es. Schütz lobt hier Ernesti's Erklärung idoneo loco, und die in einem Codex beigeschriebene opportuno loco, und sagt, dadurch werde Purgolds Conjectur apto loco überflüssig. Als ob durch eine solche Glossirung, die allerdings den geforderten Sinn bietet, der Sprachgebrauch gerechtfertigt wäre! Darum hat Orelli's Vermuthung, aliquo sey eine Glosse, und man müsse et loco lesen (d. i. suo, justo loco), viel für sich. Dann läßt sich Purgolds sonst nicht üble Vermuthung allerdings entbehren, so wie der Einfall eines andern Gelehrten: nec alieno loco, oder et illustri aliquo loco, oder et suo quidem loco.

**) Hier hat eine falsche Erklärung des Marius Victorinus, welcher zu jam certioribus illis ergänzt auditoribus, fast alle ältern Ausgaben mit der schlechten Lesart auditoribus et adjumentis belastet. Man vgl. de Or. III, 27. 106.

[gehörender Punkt] abgehandelt ist; andererseits wird dann das Gemüth des Redners entweder gleichsam neu aufgelegt, um dem Uebrigen Aufmerksamkeit zu schenken, oder, wenn Alles schon gesagt ist, gleichsam aufgefrischt. In den Gemeinplätzen nämlich läßt sich aller Schmuck der Rede anbringen, worin ganz besonders die Anmuth und das Gefällige des Vortrages besteht, und wo, bei Zusammenstellung des Stoffes, die Würde der Rede durch Ausdrücke und Sentenzen [nachdrucksvolle Gedanken] besonders gehoben wird. Darum sind aber eben die Gemeinplätze, obgleich bei vielen Rechtssachen, doch nicht von vielen Rednern gut angebracht. Denn nur von Solchen können sie mit gehörigem Schmuck und gehörigem Nachdruck, wie es das Wesen derselben verlangt, behandelt werden, die durch viele Uebung sich einen großen Reichthum an Ausdrucksformen und Gedanken erworben haben. Dieß mag im Allgemeinen über die Gemeinplätze überhaupt gesagt seyn.

16. Wir gehen nun zu der Erörterung über, was für Gemeinplätze in das Gebiet der Begründung durch Vermuthungen zu gehören scheinen. *) Z. B. Verdachtsgründe verdienen Beachtung, **), und, sie verdienen keine Beachtung;

---

*) Man vgl. die Behandlung desselben Gegenstandes bei dem Auct. ad Herenn. II, 6—8.

**) Wetzel sagt, Dieß müsse der Ankläger sagen, das Folgende der Vertheidiger. In der Rede für Milo ist aber Cicero der Vertheidiger, weist jedoch im 10. C. auf den Verdacht hin, daß Clodius, der zu Pferd, den Tag vor Milo's Abreise von Rom, sich mit Bewaffneten hinausbegab, Dieß

Gerüchte verdienen Glauben, und, sie verdienen keinen Glauben; Zeugen müsse man glauben, und, nicht glauben; peinliche Verhöre geben glaubwürdige Resultate, und, unglaubwürdige; *) auf das früher [vor der That] geführte Leben müsse man Rücksicht nehmen, und, keine Rücksicht nehmen; **) einem Menschen, der sich in jenem Falle vergangen, sey auch die Begehung dieser That zuzutrauen, und, es sey ihm nicht zuzutrauen; man müsse vorzüglich die Veranlassung beachten, und man müsse sie nicht beachten. Diese Gemeinplätze und andere der Art, die etwa aus der eigenthümlichen Beweisführung [bei einem vorliegenden Falle] sich ergeben, lassen sich auf entgegengesetzte Seiten ziehen. ***) Eigenthümlich aber ist der Gemeinplatz für den Ankläger, durch den er das Empörende der That verstärkt, und ein zweiter, in Folge dessen er erklärt, mit schlechten Menschen müsse man kein Mitleid haben. Für den Vertheidiger Derjenige, durch welchen mit dem Gefühl der Entrüstung die Unwahrheit der Anklage gegen die Kläger dargethan, und wodurch mit dem Ausdruck inniger Theilnahme das Mitleid in Anspruch genommen wird. Diese und alle übrigen Gemeinplätze werden aus denselben Regeln geschöpft, aus denen die übrigen Beweisgründe genommen werden:

---

in der Absicht, dem Milo aufzulauern, gethan habe, und will, daß man diesem Verdachte Glauben schenke. Vgl. auch oben S. 11.

*) S. den Auct. ad. Herenn. II, 7.

**) Vgl. oben S. 10.

***) Hierher gehört auch, was oben im Anf. des 15. Capitels gesagt ist.

jedoch die letztern werden feiner ausgesponnen, und mit mehr Schärfe und zarter Ausführung behandelt: die erstern mit mehr Feierlichkeit, mehr Schmuck, und in Ausdruck und Gedanken mehr hervorstehend. Bei jenen nämlich ist der Zweck, zu bewirken, daß Das, was gesagt wird, für wahr gehalten werde; bei diesen, obgleich der Glaube an ihre Wahrheit nicht fehlen darf, ist dagegen der Hauptzweck die Verstärkung des Eindrucks. Und hiermit gehen wir zu einer andern Seite der Begründung über.

17. Wenn sich der Streit um eine Benennung dreht, so nennt man eine solche Begründung, weil die Bedeutung eines Ausdrucks durch Worte bestimmt werden muß, eine begriffbestimmende Begründung. Als Beispiel für diese Gattung mag uns folgender Rechtsfall gelten. Als C. Flaminius (ich meine Den, der im zweiten Punischen Kriege unglücklich kämpfte) Volkstribun war, *) brachte er, wider den Willen des Senats, und überhaupt gegen den Willen aller wahren Vaterlandsfreunde, in Folge eines Aufstandes das Ackergesetz **) vor die Berathung des Volkes. Da

*) Er war Volkstribun im J. R. 525. Er brachte gegen den Antrag des Senats die Picentinischen und Gallischen Ländereien zur Vertheilung. Sein Unglück ereignete sich im J. R. 535. in seinem zweiten Consulat, als er am See Trasimenus von Hannibal geschlagen wurde und umkam. S. Liv. XXII, 4. ff. Corn. Nep. im Hannibal 4, und das. die Ausleger.

**) Die Leges Agrariae, Anträge auf Vertheilung von Staatsländereien unter die ärmern Bürger, waren vom J. R. 268. an eine unaufhörliche Quelle von Streitigkeiten im Staate. S. die Nachweisungen in Creuzers Röm. Antiquitäten S. 215 folg. 2. A.

führte ihn sein Vater, als er gerade eine Versammlung der Plebejer veranstaltet hatte, [mit Gewalt] von der Rednerbühne weg. *) [Der Vater] wird als Verletzer der Volkswürde **) belangt. Die Anschuldigung ist: du hast die Volkswürde angetastet, weil du einen Volkstribun von geheiligter Stelle weggeführt hast. Die Ablehnung ist: ich habe die Volkswürde nicht angetastet. Die Frage ist: ob er die Volkswürde angetastet habe. Der [Ablehnungs-] Grund: ich habe mich nur des Rechtes bedient, das ich [als Vater] gegen den Sohn hatte. Entkräftung des Grundes: aber wer durch Ausübung der väterlichen, das heißt, einer Privatgewalt, die tribunicische, d. h. die [rechtmäßige] Volksgewalt beschränkt, der tastet die Volkswürde an. Die Aufgabe des Richters ***) ist nun die Beantwortung der Frage: ob Derjenige die Volkswürde antaste, der sich der väterlichen Gewalt gegen die einem Volkstribun zustehende Gewalt bedient. Zur Erörterung dieser Frage wird man alle Formen der Beweisführung anzuwenden haben.

---

*) **De templo deduxit.** Unter **templum**, das überhaupt einen durch Augurien geweihten Ort bezeichnet, sind hier die **Rostra**, das ist, die Rednerbühne an der **Columna rostrata** zu verstehen. Das **deducere** kommt gerade so bei Caesar de Bell. Civ. III, 21. vor, und dient noch zur Erklärung unserer Stelle: **Consul ... concionari conantem de rostris deduxit.**

) **Majestatis arcessitur. Denn in dem freien Rom ist Antastung eines Bürgers in solcher Weise ein Majestätsverbrechen.

***) **Judicatio:** Griechisch, *τὸ κρινόμενον*. S. oben I, 13.

Damit aber nur nicht Jemand meine, es sey mir entgangen, daß bei diesem Rechtsfalle auch noch eine andere Begründung vorkommen könne [so bemerke ich]: ich hebe blos die Seite heraus, in Betreff welcher ich Regeln zu geben habe. Sind aber alle Seiten in diesem Buche entwickelt, so wird Jeder in jeder Streitsache, wenn er genau Achtung giebt, alle Formen der Begründung finden, so wie ihre Theile und die dabei vorkommenden Streitfragen, wenn gerade welche dabei eintreten. Denn zur Sprache werden wir alle bringen. Der erste Punkt für den Ankläger ist nun, daß er von dem Ausdrucke, über dessen Bedeutung [Anwendung] ein Streit ist, eine kurze, offene und der Ansicht des Publikums [öffentlichen Meinung] gemäße Begriffbestimmung gebe: z. B. die Volkswürde antasten heißt die Achtung, oder die Geltung, oder die gesetzliche Macht des Volkes oder Derer, denen das Volk eine gesetzliche Macht übertragen hat, schmälern. iDiese kurze Darstellung muß dann weiter ausgeführt und mit Gründen unterstützt, sodann nachgewiesen werden, daß es sich so verhalte, wie die Begriffbestimmung lautet. Sodann muß man mit der gegebenen Begriffbestimmung die That Dessen, der im Anklagestand ist, zusammenhalten, und aus der gegebenen Nachweisung des Begriffes (z. B. der Antastung der Volkswürde) darthun, daß der Gegner wirklich die Volkswürde angetastet habe; worauf dann der ganze Theil der Erörterung noch durch einen Gemeinplatz [die Auseinandersetzung einer allgemeinen Wahrheit] bestätigt werden muß, wodurch das Empörende der That selbst, oder das Unwürdige derselben,

oder überhaupt die Verschuldung durch Erregung des Unwillens in ein recht grelles Licht gestellt wird. Nach Diesem muß dann die Darstellung der Gegner entkräftet werden. Sie wird aber entkräftet, wenn bewiesen wird, sie sey falsch. Dieser Beweis läßt sich aus der öffentlichen Meinung schöpfen, wenn in Erwägung gezogen wird, wie und bei welchen Veranlassungen man im gewöhnlichen Sprachgebrauche, in Schrift und Rede, jenen Ausdruck zu gebrauchen pflege. Sie wird ferner entkräftet, wenn nachgewiesen wird, die Billigung jener Darstellung sey entwürdigend für Den, der sie billige, und nutzlos [oder gar staatsverderblich *)] dazu; und wenn erwiesen wird, was für Nachtheile daraus erfolgen werden, wenn man sie gelten läßt. Dieser Beweis aber muß von der Sittlichkeit und dem Nutzen hergenommen werden, welche Seiten wir in den Regeln über die Berathung zu erörtern gedenken. Halten wir dann mit unserer Begriffbestimmung die der Gegner zusammen, so werden wir denn beweisen, daß die unsere der Wahrheit, der Sittlichkeit, dem Staatswohl gemäß sey, die der Gegner ihnen zuwider. Dazu werden wir nun Umstände aufsuchen, die [mit dem vorliegenden Falle] bei einer Verhandlung von größerm oder geringerm oder gleichem Belange eine Aehnlichkeit haben, wodurch unsere Darstellung Bestätigung gewinnt.

---

*) Das Wort **inutilis** hat nicht selten, besonders mit **civis** verbunden, eine sehr schlimme Bedeutung; so daß es, mit einer Art von Euphemismus, einen dem Vaterlande in hohem Grade gefährlichen Menschen bezeichnet.

18. Müssen nun mehrere Gegenstände, in Beziehung auf die Bedeutuug des Ausdrucks, erörtert werden, z. B. wenn die Frage ist, ob Der ein Dieb oder ein Tempelräuber [Heiligthumsräuber] sey, welcher zum Gottesdienst bestimmte Gefäße aus einer Privatwohnung gestohlen hat; dann sind auch mehrere Begriffbestimmungen erforderlich. Die Streitsache selbst ist dann auf ähnliche Weise zu behandeln. Als Gemeinplatz aber ist anzubringen die Beschwerde über die Böswilligkeit Desjenigen, der sich herausnimmt, sich nicht blos eine Macht über die Dinge selbst [fremdes Eigenthum], sondern sogar über den Sinn der Worte [den Sprachgebrauch] anzumaßen, um nicht blos zu thun, was ihn gelüstet, sondern auch Das, was er gethan hat, mit dem ihm beliebigen Namen zu benennen. Der erste Punkt für den Vertheidiger ist demnach gleichfalls eine kurze und offene und der öffentlichen Meinung entsprechende Begriffbestimmung: z. B. die Volkswürde antasten heißt, sich in die Verwaltung einer öffentlichen Angelegenheit legen, ohne dazu durch eine gesetzliche Vollmacht befugt zu seyn. Die Bestätigung dieser Begriffbestimmung muß durch ähnliche Beispiele und Begründungen erfolgen: darauf muß man seine That so darstellen, daß die gegebene Begriffbestimmung gar nicht auf sie passe. Daran schließe sich dann ein Gemeinplatz, um die Nützlichkeit und die Sittlichkeit der Handlung in ein recht helles Licht zu stellen. Auf Dieß folge dann ein Tadel der Begriffbestimmung der Gegner, welcher sich bilden läßt aus allen den Punkten, die wir dem Ankläger vorgeschrieben haben; auch das Uebrige wird er dann wie Jener nach ein-

ander beibringen, den Gemeinplatz ausgenommen. Für den Vertheidiger aber wird der Gemeinplatz passen, daß er seine Entrüstung ausspricht, daß der Ankläger, um ihn zu stürzen, nicht blos die Thatsachen umkehre [entstelle], sondern auch deren Benennung zu verdrehen sich herausnehme. Denn diejenigen Gemeinplätze, welche herbeigezogen werden, um entweder die Falschheit der Anschuldigung von Seiten der Ankläger zu beweisen, oder Mitleiden zu erregen, oder das Kränkende der Behandlung zu zeigen, oder um vom Mitleiden abzuschrecken, werden von der Größe der Gefahr, nicht von der Art des Rechtsfalles hergenommen; und darum passen sie denn auch nicht auf jede einzelne Streitsache, obgleich auf jede Art von Rechtsfällen. Von ihnen haben wir bei der auf Vermuthung beruhenden Begründung Erwähnung gethan. Der Induction aber werden wir uns, wenn die Sache es erfordert, bedienen.

19. Scheint aber die gerichtliche Verhandlung einer Uebertragung oder Vertauschung zu bedürfen, *) weil entweder nicht Der die Sache betreibt, der sie betreiben soll, oder mit Dem, mit welchem sie verhandelt werden soll, oder vor denjenigen [Richtern], mit Berufung auf dasjenige Gesetz, mit dem Antrag auf diejenige Strafe, mit Bezeichnung desjenigen Verbrechens, zu derjenigen Zeit, wie dieß Alles seyn sollte, so heißt Dieß eine Feststellung mit Uebertragung [constitutio translativa]. Davon bedürften wir eine Menge Beispiele, wenn wir nach den einzelnen Arten der Uebertragungen fragen; allein weil die dafür passenden Vor-

*) Vgl. oben I, 8.

schriften fast dieselben sind, *) so wird eine Mehrzahl von Beispielen entbehrlich. Es liegt übrigens in unsern Rechtsgewohnheiten, aus mancherlei Gründen, daß Uebertragungen seltener vorkommen. Denn durch die in die prätorische Rechtsformel aufgenommene Einrede des Beklagten gegen die Angaben des Klägers **) werden viele Klagen beseitigt, und in unserm bürgerlichen Rechte findet die Einrichtung statt, daß Der, welcher seine Klage nicht so vorbringt, wie es seyn soll, seinen Prozeß verliert. Uebertragungen kommen also meistens in Rechtsverhältnissen vor. ***) Da werden nämlich Ausnahmen gefordert, und gewissermaßen gesetzliche Befugniß zum Verhandeln [einer Streitsache] ertheilt, auch die Formeln für die Aufstellung von Gerichten über Privatverhältnisse gegeben. Im Verlaufe der gerichtlichen Verhandlungen aber kommen sie seltener vor, und wenn sie irgend einmal vorkommen, so sind sie von der Art, daß sie für sich weniger auf festem Boden stehen, diesen aber gewinnen, wenn irgend eine andere Begründung noch beigezogen wird, wie z. B. bei einem vor Gericht gekommenen Vorfalle, als ein Gewisser wegen Giftmischerei ange-

---

*) Nämlich wie bei den beiden vorigen Begründungsformen. S. die Inhaltsangabe.

**) S. die von D. W. Freund in seinem Wörterb. d. Lat. Spr. unter Exceptio citirten rechtsgeschichtlichen Werke. Excipere, sagt ein älterer Erklärer zu unserer Stelle, heißt so viel als Etwas wegnehmen, abziehen, nämlich durch eine Einwendung, wobei ein Theil der Beschwerde des Klägers abgelehnt wird.

***) Also vor dem Praetor urbanus, der dann das Gericht und die Richter bestimmt.

klagt war, und, weil in der Rubrik der Klage Verwandtenmord angegeben worden, der Prozeß nicht in der ihm eigentlich gehörenden gesetzlichen Form eingeleitet wurde, da in der Klage selbst andere Verbrechen durch Zeugen und Beweise bestätigt wurden, aber [in der Rubrik] blos des Verwandtenmordes Erwähnung gethan war. Da muß denn der Vertheidiger gerade bei diesem Punkte recht ausführlich und lange verweilen [er muß erklären]: daß, da über Verwandtenmord gar kein Beweis beigebracht worden, es ein empörender Gewaltstreich wäre, dem Angeklagten die Strafe anzuthun, die auf den Verwandtenmord gesetzt sey. Dieß müsse *) aber geschehen, wenn er für „schuldig" erklärt werde, weil ja unter dieser Rubrik der Prozeß eingeleitet, und auf Das hin ein von der gehörigen Form abweichendes Rechtsverfahren in Anwendung gebracht worden sey. Sey es aber widerrechtlich, dem Angeklagten die Strafe [für Verwandtenmord] anzuthun, so dürfe er auch nicht für „schuldig" erklärt werden, weil jene Strafe eine nothwendige Folge der Schuldigerklärung sey. In diesem Falle also wird der Vertheidiger, indem er [die Nothwendigkeit darstellt, daß die Strafe durchaus nicht die seyn könne, die

---

*) Wir haben nach der, auch von Or. beibehaltenen, Lesart necesse esse übersetzt, wollen aber nicht verschweigen, daß uns Gronov's Empfehlung der Lesart necesse esset (müßte), so daß es eine parenthetische Zwischenäußerung Cicero's wäre, nicht mißfällt; besonders da auch Marius Victorinus so gelesen zu haben scheint, der bei der Umschreibung der Stelle gerade diese Worte als einen Beisatz Cicero's ausläßt.

auf das in der Rubrik angegebene Verbrechen gesetzt ist, also] beweist, auf den Grund der Uebertragung, daß eine gewisse bestimmte Strafe nicht anwendbar sey, die ganze Anklage entkräften. Seiner Uebertragung [Ablehnung wegen verfehlter Rubrik] aber wird er noch mehr Bestärkung geben, wenn er durch eine auf Vermuthung beruhende Begründung auch die übrigen Anschuldigungen zurückweist.

20. Als Beispiel einer Uebertragung [Ablehnung] aber an einem bestimmten Rechtsfalle mag uns Folgendes gelten. Es hat sich eine Anzahl von Leuten mit Waffen vereinigt, um irgend einen Gewaltstreich auszuführen. Auf sie wartet schon ein anderer Haufe von Bewaffneten. Da haut denn Einer von den Bewaffneten einem Römischen Ritter, der sich widersetzt, mit dem Schwerte die Hand ab. Der Verstümmelte giebt eine Klage ein wegen erlittener Beleidigung [eine Injurienklage]. Der Angeklagte legt beim Prätor *) die Einrede ein: „es soll über die Injurienklage hinaus gegen ihn kein vorgreifender Spruch wegen eines Mordangriffs geschehen.“ Hier verlangt nun der Kläger

*) „Mit Recht sagt er vom Prätor; denn die Strafe für Injurien, die einst durch die Zwölftafelgesetze eingeführt gewesen, war zu Cicero's Zeit abgeschafft, dagegen galt die von den Prätoren eingeführte sogenannte poena honoraria. Bei sehr auffallenden Ereignissen geschahen zuweilen vorläufige Urtheile durch den Senat, zuweilen durch den Consul, welches Beides in der Milonischen Sache vorkam; bisweilen auch vom Prätor. In solchen Fällen war der Prozeß für den Angeklagten viel bedenklicher als auf dem gewöhnlichen Wege. Der Angeklagte galt schon für so gut wie verurtheilt.“ Nascimb.

ein einfaches Gericht; der Angeklagte behauptet, es müsse noch eine Verwahrung beigesetzt werden. Die Frage ist: soll die Verwahrung dazugesetzt werden, oder nicht? Begründung: es darf bei einem Gericht wegen einer Injurienklage *) kein vorläufiges Urtheil über ein Verbrechen eingeschoben werden, das unter die Kategorie des Meuchelmordes gehört. Entkräftung der Begründung: die Injurien sind von der Art, daß es empörend wäre, dabei nicht sogleich [auch über jenes] mit zu richten. Die Aufgabe des Richters ist die Beantwortung der Frage: ob das Empörende der Injurien ein Verfahren hinlänglich begründe, wornach mit und bei dem Urtheil über jene über ein anderes größeres Verbrechen, worüber es auch ein gesetzliches Gericht giebt, ein vorläufiges Urtheil gefällt werde. Dieß ist nun das Beispiel. Bei jedem Rechtsfalle aber muß der Eine wie der Andere [der Ankläger wie der Vertheidiger] es zum Gegenstande der Untersuchung machen, von Wem, und durch was für Leute, und auf welche Weise, und zu welcher Zeit, entweder geklagt oder geurtheilt, oder was über die Sache für ein Grundsatz aufgestellt werden müsse. Dieß muß aus denjenigen Theilen des Rechts, von welchen nachher **) die Rede seyn muß, geschöpft werden: dabei muß Jeder in Erwägung ziehen, was bei ähnlichen Fällen zu geschehen pflege, und sehen, ob aus böser Absicht eine andere Klage, als die wirklich gemeinte, vorgebracht werde,

---

*) Es heißt eigentlich in recuperatoris judicio. S. über die recuperatores Creuzers Röm. Alterth. 2te Ausg. S. 194 folg.

**) Vom 23. Cap. an.

oder aus Ungeschicklichkeit, oder im Drang der Umstände, *) weil auf eine andere Weise gar nicht geklagt werden kann; oder ob ohne alle dergleichen Rücksichten die Klage in der rechten Form sey? Ein Gemeinplatz aber gegen Den, welcher eine Uebertragung veranstaltet, wäre folgender: er habe ein schlechtes Vertrauen zu der Gerechtigkeit seiner Sache, und wolle darum dem Gerichte und der Strafe ausweichen. Von Seiten Dessen aber, der die Uebertragung verlangt. Es müßte eine Verwirrung aller Gerichte entstehen, wenn die vorkommenden Fälle nicht in der Form verhandelt werden und vor Gericht kommen, wie es sich gebühre: das heißt, wenn entweder Derjenige vorgefordert werde, der gar nicht vorgefordert werden sollte, oder wenn auf eine andere Strafe angetragen, ein anderes Verbrechen eingeklagt werde, und Dieß zu einer andern Zeit geschehe, als sich gebühre; ein Verfahren, wodurch alle Gerichte in Verwirrung gerathen müßten. Dieß ist also das Verfahren bei jenen drei Begründungen, **) die sich nicht weiter eintheilen lassen. Jetzt wollen wir auf die allgemeine Begründung [Aufstellungsform] und ihre Theile übergehen.

21. Eine allgemeine Begründung ***) nennen wir Das, wenn man über die Thatsache und über die Benennung der Thatsache im Reinen ist, und auch über die Form der Klage kein Streit obwaltet, †) und es sich nur

---

*) S. unten Cap. 32.

**) Die erste geht von C. 4—16; die zweite kommt im 17. und 18. C.; die dritte im 19. und 20. C. vor.

***) Sie wird abgehandelt C. 21—25.

†) Neque actionis illata controversia. Das ist eben, was

von der Bedeutung, der Natur und Art der zu verhandelnden Sache selbst handelt. Wir haben oben gesagt, *) es habe dieselbe, nach unserer Ansicht, zwei Haupttheile, den geschäftlichen [den Gegenstand des Prozesses betreffenden] und den juridischen. Der geschäftliche ist, wenn in der zu verhandelnden Sache selbst die abweichende Ansicht der Parteien über die Frage, was Rechtens sey, liegt. Davon mag Folgendes als Beispiel dienen: es setzt Jemand einen Waisen zum Erben ein. Der Waise ist aber gestorben, ehe er mündig geworden war. **) Nun entsteht über die Erbschaft, die dem Waisen zugefallen ist, ein Streit zwischen Denen, welche des Vaters des Waisen Erben zweiten Grades ***) sind, und zwischen den Agnaten [Verwand-

---

sonst translatio (Uebertragung) und translativa causa, griechisch μετάληψις und παραγραφὴ heißt.

*) Oben I, 11. Vgl. die Eintheilung bei dem Auct. ad Herenn. I, 11. und II, 15.

**) Also ehe er testiren konnte.

***) Nämlich der Erbe des ersten Grades wäre der Sohn gewesen. Sie sagen: „Der erste Erbe ist gestorben; für ihn treten wir gesetzlich ein.“ Die Sache wird klarer, wenn wir, mit Schütz, für die Betheiligten Namen fingiren: „Sempronius setzt den verwaisten Titius, des Cajus Sohn, zum Erben ein. Titius stirbt, ehe er mündig geworden. Dann stirbt der Vater des Cajus: in dessen Testament sind, statt des Sohnes Titius, als Erben zweiten Grades die Curtier eingesetzt. Zwischen diesen Curtiern und den Agnaten des Titius ist nun der Streit über jene Erbschaft, die dem Titius von Sempronius zugefallen war.“ Agnaten sind also: Vater, Sohn, Enkel u. s. w., Bruder, Brudersohn, Bruderenkel u. s. w., Oheim, Vetter, Vettersohn u. s. w.

ten von väterlicher Seite] des Waisen. Die Erben des zweiten Grades setzen sich in Besitz. Die Agnaten greifen denselben vor Gericht so an: uns gehört das Geld, über welches Der, dessen Agnaten wir sind, nicht testamentlich disponirt hat. Die Ablehnung dieses Satzes lautet: nein, uns gehört es, die wir nach dem Testamente des Vaters die Erben zweiten Grades sind. Die Rechtsfrage ist: Welchen von Beiden gehört es? Der Grund [der Erben des Vaters] ist: indem der Vater sein Testament machte, machte er es zugleich auch für den Sohn, der ja Waise [noch unter Vormundschaft, noch nicht mündig] ist. Was also dem Sohne gehörte, muß nach des Vaters Testament [den wir beerben] nothwendig unser Eigenthum werden. Die Einwendung [der Agnaten] gegen jenen Grund ist: nein, der Vater hat das Testament für sich geschrieben, und den [die Erben] zweiten Grades nicht für seines Sohnes, sondern für sein Vermögen eingesetzt. Darum kann denn außer Dem, was sein [des Vaters] war, durch sein Testament Nichts das Eurige seyn [werden]. Die Aufgabe des Richters ist nun die Beantwortung der Frage: ob Jemand über das Eigenthum seines noch nicht mündigen Sohnes testamentlich verfügen könne; oder ob die Erben des zweiten Grades, die den Familienvater beerben, nicht auch die Erben seines noch nicht mündigen Sohnes seyen? Uebrigens ist es wohl nicht unpassend, hier einen Wink über Etwas zu geben, der auf viele Fälle paßt, damit derselbe nicht entweder nirgends stehe, oder überall angebracht werden müsse,*) nämlich: es giebt

*) Wetzel: „Um daran doch einmal zu erinnern, aber nicht immer zu wiederholen.“

Rechtsfälle, wo bei einer einfachen Feststellung mehrere Gründe vorkommen. Dieß ist der Fall, wenn Das, was geschehen ist, oder was vertheidigt wird, aus mehreren Gründen recht oder billigungswerth scheinen kann; wie gerade in dem vorliegenden Falle. Wird nämlich von den Erben der Grund vorgeschoben: es können ja nicht Mehrere, aus verschiedenen Gründen, Erben eines und desselben Geldes seyn; und der Fall ist noch nie vorgekommen, daß dasselbe Geld Einer in Folge eines Vermächtnisses, ein Anderer durch das Gesetz als Erbe anzusprechen hätte; so wird die Einrede dagegen folgende seyn: es ist nicht ein und dasselbe Geld; ein anderes war schon Das, welches dem Waisen als Erbschaft zufiel, als dessen Erbe, zur Zeit, da es ihm zufiel, Niemand auf den Fall seines Ablebens bestimmt war [im Testament stand]; ein Anderes ist es, was, nach dem nun erfolgten Tode des Waisen, der Vater an seine Erben abtrat, worüber doch der Wille des nun auch verstorbenen Vaters als entscheidend gelten muß. Nun hat der Richter die Frage zu entscheiden, ob es Ein Geld gewesen sey, und wenn sich die Andern der Einrede bedienen: es können Mehrere, aus verschiedenen Ursachen, die Erben eines und desselben Geldes seyn; so entsteht gerade daraus wieder für den Richter die Aufgabe: ob es möglich sey, daß Mehrere Erben mit verschiedenen Ansprüchen Erben eines und desselben Geldes seyen?

22. Und somit ist denn an Einer Aufstellungsform begreiflich gemacht, wie an einem bestimmten Falle mehrere Begründungen, Entkräftungen der Begründung und in

Folge derselben mehrere vom Richter zu entscheidende Fragen vorkommen können.

Nun wollen wir sehen, was für diese Art von Fällen für Regeln zu geben sind. Beide Parteien, oder auch alle, wenn unter mehrern ein Streit ist, müssen erwägen, was denn eigentlich die Quelle des Rechts überhaupt ist. Mir scheint der Ursprung des Rechts *) in der Natur zu liegen. Einiges mag auch in Folge der Rücksicht auf den Nutzen, entweder dem klar erkannten, oder auf dunkelm Gefühle beruhenden, in [Rechts=] Gewohnheit gekommen seyn, was dann späterhin zum Theil Beifall fand, und, in Folge der Gewohnheit, oder weil es sich wirklich so verhielt, als zweckmäßig erscheinend durch [positive] Gesetze festgestellt wurde. Naturrecht scheint mir, was uns nicht irgend ein Vorurtheil [eine subjective Ansicht], sondern eine gewisse innere Nöthigung aufdringt, z. B. die Religion, **) die Frömmigkeit [Anhänglichkeit, Ehrfurcht], die Dankbarkeit, die Nothwehr, die Achtung, die Wahr=

---

*) Vgl. unten 53. 54. C.

**) Ueber die Wortbedeutung von religio und den ursprünglich darin liegenden Begriff s. Cicero's Ansicht in den Büchern vom Wesen der Gottheit II, 28. Man vergleiche den Aufsatz von J. G. Müller, in Ullmanns und Umbreits theolog. Studien und Kritiken 1835. 1. S. 121 bis 148: Ueber Bildung und Gebrauch des Worts religio. Nach ihm ist die Grundbedeutung Scheu, die Wortbedeutung eigentlich überlegen (von legere), wie recensere, überzählen, recordari, überdenken; dann passender bedenken, also religio Bedenklichkeit, Rücksichtnehmen.

heit. Unter Religion versteht man das Gefühl, das sich in der Furcht und in der Verehrung der Götter äußert; unter Frömmigkeit [Ehrfurcht] die [innere Stimme], die uns mahnt, unsere Pflicht gegen das Vaterland, gegen die Eltern oder andere Blutsverwandte heilig zu halten; unter Dankbarkeit die Erinnerung an geleistete Gefälligkeiten, erwiesene Ehre, bewiesene Freundschaft und die Bemühung, sie zu vergelten; unter Nothwehr das Streben, Gewalt und Schmach durch Abwehr oder Rache von uns fern zu halten und von den Unsrigen, die uns theuer seyn müssen, wodurch wir das [von Andern] geschehene Unrecht bestrafen; unter Achtung die Verehrung und Hochschätzung Derjenigen, welche durch Alter, oder Weisheit, oder Rang, oder irgend eine ausgezeichnete Eigenschaft ein Uebergewicht haben; unter Wahrheit [Wahrhaftigkeit] die Bemühung, daß ja Nichts anders geschehe oder geschehen sey, oder erfolge, als was wir versichernd ausgesprochen haben. Die natürlichen Rechte selbst kommen nun zwar in Rechtshändeln weniger zur Sprache, weil sie einerseits nicht in den Kreis der bürgerlichen Rechte fallen, andererseits dem Verständnisse des großen Haufens nicht nahe genug liegen; man mag sie aber wohl, um irgend eine Aehnlichkeit herauszuheben, oder etwas Vorgetragenes nachdrücklich zu erweitern, beibringen. Für Gewohnheitsrecht gilt aber das, was nach allgemeiner Zustimmung das Alterthum ohne Gesetz gut geheißen hat. Hier giebt es gewisse Rechte, die eben wegen des hohen Alterthums [aus dem sie stammen] ganz unbezweifelt sind. Unter vielem Andern gehört besonders auch Das dem bei weitem größten Theile nach hierher,

was gewöhnlich die Prätoren in ihren Edikten aufstellten. Einige ganz entschiedene Arten des Rechts sind es aber wirklich durch Gewohnheit geworden: von der Art sind der Vertrag, das Billige, das Abgeurtheilte. Vertrag ist, was unter Zweien oder Mehreren ausgemacht worden ist: Dieß ist bereits als so rechtskräftig angenommen, daß man ihm in Rechtsverhältnissen *) den ersten Rang einräumt. Billig ist, was Einem gilt, wie dem Andern. Abgeurtheilt ist, worüber schon ein früher von irgend Einem oder Mehreren geschehener Spruch vorliegt. Was nun die gesetzlichen Rechte betrifft, so muß man sie aus den Gesetzen kennen lernen. Aus diesen verschiedenen Seiten [Quellen] des Rechts muß man nun, was entweder aus der Sache selbst, oder aus einem ähnlichen Falle, oder aus einem von größerer oder geringerer Bedeutung sich zu ergeben scheint, beachten, und durch Durchforschung von allen Seiten jeden Rechtspunkt gleichsam herauszulocken suchen. Da es aber, wie vorhin gesagt worden, **) zweierlei Arten von Gemeinplätzen giebt, von denen die einen zur nachdrücklichern Darstellung einer zweifelhaften Sache, die andern [zur Hebung] einer gewissen dienen, so wird man in Erwägung zu ziehen haben, was die Sache selbst an die Hand gebe, und was man durch Einführung eines Gemein-

---

*) Ut jure praestare videatur. Ernesti liest praestari: und dafür spricht der Auct. ad. Her. II, 13. am Ende, wiewohl auch dort die Lesart schwankt, und Orelli praestare hat, während Wetzel praestari liest.

**) Nämlich oben S. 15.

platzes verstärken könne und müsse. Denn bestimmte Gemeinplätze, die auf alle Fälle passen, lassen sich nicht angeben; in den meisten wird man sich im Vortrage entweder an den Vorgang bedeutender Rechtskenner anschließen, oder gegen denselben sprechen [protestiren] müssen. Aber nicht nur bei diesem, sondern überhaupt in allen Fällen muß man beachten, ob die Sache selbst nicht etwa noch andere Gemeinplätze, als die von uns angegebenen, darbiete. Jetzt aber wollen wir die eigentlich rechtliche [Aufstellungsform von Rechtshändeln] und ihre Theile betrachten.

23. Die juridische [das Recht betreffende] Aufstellungsform ist die, wobei es sich um Recht und Unrecht, Belohnung oder Strafe handelt. Sie hat zwei Arten, von denen wir die eine absolut [vollständig], die andere assumtiv [unvollständig] nennen. *) Die absolute ist, die in sich selbst, nicht wie die geschäftliche, in sich verschlossen und verhüllt, sondern offener und hüllenlos die Untersuchung über Das, was Recht oder Unrecht sey, enthält. Ein Beispiel davon ist Folgendes: als die Thebaner gegen die Lacedämonier im Kriege die Oberhand gewonnen hatten, und nun, nach allgemeiner Sitte der Griechischen Völkerschaften, wenn sie sich befehdet haben, die Sieger an der Gränze ein Tropäum [ein Zeichen, daß die Feinde zurückgeschlagen worden] errichteten, wobei [sonst] blos der Zweck war, sich für den Augenblick als Sieger zu erklären, nicht aber ein bleibendes Denkmal des geführten Krieges zu stiften; so setzten die Thebaner ein Tropäum von Erz. Sie

*) Vgl. oben I, 11.

werden bei den Amphiktyonen, *) d. h. bei dem allgemeinen Rath [Gerichtshof] der Griechen verklagt. Die Beschwerde ist: Es war ungebührlich. Die Ablehnung: Es gebührte sich. Die Frage ist: Ob es sich gebührt habe? Die Begründung: Wir haben in Folge dieses Krieges einen solchen Ruhm errungen, daß wir unsern Nachkommen ein ewiges Denkzeichen davon hinterlassen wollten. Die Einwendung ist: Das ist eben das Ungebührliche, daß Griechen gegen Griechen ein ewiges Denkmal ihrer Feindschaften stiften. Der Richter hat nun die Frage zu entscheiden: Da zur Verherrlichung eines ausgezeichneten Grades von Tapferkeit Griechen über Griechen ein ewiges Denkmal ihrer Feindschaften gesetzt haben, ob sie daran recht oder unrecht thaten? Wir haben der Fragestellung absichtlich diese Fassung gegeben, damit gerade diese Gattung von Rechtshändeln, von der wir sprechen, daraus begriffen werden möchte. Denn hätten wir die Einwendung so gestellt, wie sie sich derselben vielleicht wirklich bedienten, nämlich: „Es war ein ungerechter und frevelhafter Krieg, den ihr führtet," so würden wir damit auf die Zuschiebung eines Verbrechens **)

*) Man hat hierüber ein eigenes Werk von F. W. Tittmann: Ueber den Bund der Amphiktyonen. Berlin 1812. 8. Die gewöhnliche Sage ist, das Amphiktyonengericht sey von Deukalions Sohn, Amphiktyon, etwa 300 Jahre vor der Eroberung Troja's, eingeführt worden, und habe sich anfangs zu Delphi, später zu Thermopylä jährlich zweimal versammelt.

**) Der Auct. ad. Herenn. nennt Dieß translatio criminis, Cicero relatio crim., die Griechischen Rhetoren ἀντέγκλημα.

abschweifen, von der wir später reden werden. *) Daß aber beide Arten der juridischen Aufstellungsform in dem vorliegenden Falle ihre Anwendung finden, ist klar. Für diesen also sind die Beweisführungen von denselben Seiten herzuholen, wie für den geschäftlichen, wovon vorhin **) die Rede war. Gemeinplätze aber wird man sowohl aus der Sache selbst, wenn sich Stoff zeigt, ein empörtes Gefühl oder eine Klage auszusprechen, als auch aus dem hohen Werthe und der Natur der Rechtspflege, und zwar viele und nachdrückliche, schöpfen können und müssen, wenn die Bedeutsamkeit der Sache es zu fordern scheint.

24. Jetzt wollen wir denn die assumtive Art ***) der das Recht betreffenden Aufstellungsweise betrachten. Assumtiv [unvollständig] heißt sie, wenn die Thatsache aus sich selbst nicht als recht bewiesen werden kann, sondern durch einen von anderwärts herbeigezogenen Beweisgrund geschützt wird. Sie hat vier Unterabtheilungen: die Vergleichung, †) die Zurückschiebung der Anschuldigung, die Abwälzung des Verbrechens, das Zugeständniß [Eingeständniß]. Die Vergleichung ist, wenn irgend eine That, die an sich selbst nicht zu billigen ist, von Seiten der Veranlassung, wodurch sie

---

*) Vgl. das 26. Cap.

**) S. oben im 21. Cap.

***) Die Griechischen Rhetoren nennen Dieß ἀντίθεσις oder ἀντιθετικὴ στάσις. — Uebrigens vgl. oben I, 11. Die Abhandlung dieses Gegenstandes geht bis C. 36; bei dem Auct. ad Herenn. nur I, 14. und 15.

†) Nämlich C. 24—26; Griechisch ἀντίστασις.

herbeigeführt worden, entschuldigt wird. Ein solcher Fall ist folgender: Ein Feldherr *) ist von den Feinden eingeschlossen, und zwar so, daß es ihm unmöglich ist, durchzukommen. Er schließt eine Capitulation mit den Feinden ab, wornach er Waffen und Gepäcke zurücklassen muß, mit den Soldaten aber freien Abzug erhält. Dieß wird vollzogen: Waffen und Gepäcke gehen verloren, aber er rettet die schon verloren gegebenen Soldaten. Er wird angeklagt, die Nationalwürde verletzt zu haben [ein Majestätsverbrechen begangen zu haben]. Hier käme es nun auf eine Definition an. Doch wir wollen den vorliegenden Fall betrachten. Die Anschuldigung ist: Es war ungebührlich, Waffen und Gepäcke im Stiche zu lassen. Ablehnung: Es war recht. Die Frage ist: Ob es recht gewesen sey? Der Grund: Es wären sonst alle Soldaten umgekommen. Die Entkräftung desselben beruht entweder auf folgender Vermuthung: Sie wären nicht umgekommen; oder auf folgender: Du hast es nicht deßwegen gethan. Hierdurch entstehen die vom Richter zu erwägenden Fragen: Ob sie wirklich umgekommen seyn würden? und die: Ob er es deßwegen gethan habe? oder diese vergleichende, die wir jetzt nöthig haben: Es war ja doch besser, die Soldaten aufzuopfern, als Waffen und Gepäck den Feinden in die Hände geben. Daraus entsteht nun die Frage an die Richter: Da alle Soldaten bestimmt umgekommen seyn würden, wenn sie diese Capitulation nicht eingegangen hätten: ob es besser gewesen wäre,

*) Der Auct. ad Herenn. I, 15. nennt bestimmt den C. Popilius.

die Soldaten aufzuopfern, als diese Bedingung einzugehen? Einen Fall dieser Art wird man aus seinen Berücksichtigungspunkten [betrachten und] behandeln müssen, auch das Verfahren bei den übrigen Feststellungsweisen, so wie deren Regeln beiziehen, und vorzüglich durch Aufstellung von Vermuthungen Dasjenige entkräften müssen, was Diejenigen, welche angeklagt werden, mit Dem vergleichen werden, was man ihnen Schuld giebt. Dieß kann geschehen, wenn man behauptet, Dasjenige, wovon die Vertheidiger versichern, es würde gewiß geschehen seyn, wenn nicht eben die vor Gericht zur Verantwortung gezogene That geschehen wäre, würde [gerade] nicht geschehen seyn; oder wenn man beweist, es sey auf eine andere Weise *) und aus einem andern Grunde geschehen, als der Angeklagte es gethan zu haben behauptet. Die Bestätigung davon, so wie von der andern Seite die Entkräftung derselben, ist aus der auf Vermuthung gestützten Feststellung [Aufstellung, Begründungsform] zu schöpfen. Wird aber [der Angeklagte] wegen eines mit bestimmtem Namen genannten Verbrechens vor Gericht gestellt, so wie in dem obigen Falle (denn er wird ja als Majestätsverbrecher [als Verletzer der Volkswürde] angeklagt); so wird eine Definition und die Regeln, welche die Definition betreffen, in Anwendung gebracht werden müssen. **)

25. Bei Fällen dieser Art ereignet es sich oft, daß man

---

*) Wenn man nämlich sagt, es hätte doch auf eine weniger schimpfliche Weise geschehen können.

**) Man vergl. I, 13. und II, 51.

theils Vermuthung, theils Begriffbestimmung anwenden muß. Kommt noch irgend eine andere Art [von Grundlegung] dazu, so lassen sich auf gleiche Weise die Vorschriften dafür hierher übertragen. Denn der Ankläger muß vorzüglich bemüht seyn, daß er gerade die Thatsache, wegen welcher der Angeklagte glaubt, man müsse ihm Recht geben, mit recht vielen Gründen als unbegründet darstelle. Dieß hat keine Schwierigkeit, wenn er die Widerlegung mit recht vielen Begründungsformen angreift. Die Vergleichung selbst aber, abgesondert von den übrigen Gattungen der Streitformen, wird sich so in ihrer ganzen Bedeutsamkeit betrachten lassen, wenn man beweist, daß das Verglichene entweder sittlich verwerflich, oder nicht zweckmäßig, oder nicht nothwendig gewesen sey, oder nicht in dem Grade zweckmäßig, oder nicht in dem Grade sittlich, oder nicht in dem Grade nothwendig gewesen sey [als behauptet wird]. Sodann muß der Ankläger Das, was er selbst als verwerflich darstellt, von Dem ausscheiden, was der Vertheidiger vergleicht. Dieß wird geschehen, wenn er beweist, Dieß pflege nicht so zu gehen, und müsse auch nicht so geschehen; auch sey kein Grund vorhanden, warum Dieß gerade um dessenwillen geschehe, z. B. daß, um der Rettung der Soldaten willen, Das, was eben zur Rettung dienen soll, den Feinden ausgeliefert werde. Nachher muß er dann mit dem gestifteten Guten das gestiftete Schlimme zusammenhalten, und überhaupt das [als unrecht] Vorgeworfene mit der That vergleichen, die vom Vertheidiger herausgestrichen oder als nothwendig geschehen dargethan wird, sodann aber gerade die letztere als werthlos darstellen, und damit zugleich die Größe

des Verwerflichen steigern. Dieß wird möglich seyn, wenn bewiesen wird, eben was der Angeklagte vermieden habe, sey moralisch besser, vortheilhafter und nothwendiger gewesen, als Das, was er gethan. Die Bedeutung und das Wesen aber des sittlich Guten, des Zweckmäßigen und des Nothwendigen wird bei den Regeln über die Berathung [Ueberlegung] klar werden. *) Darauf muß er denn gerade jene auf Vergleichung beruhende, zur Entscheidung der Richter gestellte Frage so stellen, als sey sie eine berathende (Deliberation), und sich über dieselbe nach den der letztern zukommenden Regeln verbreiten. Es liege nämlich den Richtern die Frage zur Entscheidung vor, die wir vorhin aufstellten: da alle Soldaten umgekommen seyn würden, wenn sie nicht jene Capitulation eingegangen wären; ob es wohl besser gewesen wäre, daß die Soldaten umkommen, als daß sie sich dieser Capitulation unterziehen; so wird man diese nach den Regeln der Berathung, als ob die Sache erst noch einer Erwägung unterliege [ob wirklich das Vorausgesetzte stattgehabt haben würde], anstellen müssen.

26. Der Vertheidiger wird an den Stellen, wo vom Ankläger andere Begründungsformen angebracht sind, gleichfalls aus denselben Formen seine Vertheidigung schaffen: alle übrigen Punkte aber, die zur Vergleichung selbst gehören, aus dem entgegengesetzten [Gesichtspunkte] behandeln. Gemeinplätze aber sind anzubringen von Seiten des Anklägers, wenn er gegen Den, welcher bei dem Eingeständniß einer Handlung die Schande oder Schaden oder Beides

*) Nämlich unten im 51. Cap.

bringt, dennoch sich auf irgend eine Weise zu vertheidigen sucht, das Schädliche oder Schändliche der Handlung mit empörtem Gefühle heraushebt; von Seiten des Vertheidigers aber, wenn er sagt, keine Handlung müsse man für schädlich [werthlos, zwecklos], keine für schändlich, aber auch keine für nützlich oder sittlich gut ansehen, bevor man erkannt habe, mit welcher Gesinnung, unter welchen Umständen und aus welcher Veranlassung sie geschehen sey. Dieser Gemeinplatz ist von der Beschaffenheit, daß er, im vorliegenden Falle, gut behandelt, für die Ueberredung von großer Wirksamkeit seyn muß. Ein zweiter ist, wenn mit recht lebhaften Farben die Größe der schönen That aus ihrer Nützlichkeit, oder ihrer Sittlichkeit, oder aus der Nothwendigkeit der That erwiesen wird; ein dritter, wenn die Sache den Zuhörern mit solcher Naturwahrheit in Worten vor Augen gelegt wird, daß sie meinen, sie würden selbst auch das Nämliche gethan haben, wenn bei ihnen jene Umstände und jene Veranlassung, es zu thun, um dieselbe Zeit stattgefunden hätten.

Die Zurückschiebung der Anschuldigung ist,*) wenn der Angeklagte Das, was ihm vorgehalten wird, eingesteht, aber nachweist, daß er es, durch das Vergehen des Andern veranlaßt, mit Recht gethan habe. Ein solcher Fall ist folgender [der letzte der drei]. Horatius,**) nachdem die

---

*) Vgl. oben C. 24. Dieser Theil wird behandelt von C. 26. bis 28. Die Griechen nennen Dieß ἀντέγκλημα: Gegenklage, Gegenbeschuldigung.

**) Die Begebenheit, auf welche hier angespielt wird, ist erzählt bei Liv. I, 24 sq. Flor. I, 3. Dion. Halic. III, 7—21.

drei Curiatier erschlagen sind, und er seine zwei Brüder verloren hat, begiebt sich als Sieger nach Hause. Da wird er gewahr, daß seine Schwester sich aus dem Tode ihrer Brüder Nichts macht, dagegen einmal über das andere den Namen ihres Bräutigams, Eines der Curiatier, mit Seufzen und Wehklagen nennt. Das empört ihn: er tödtet die Jungfrau. Er wird angeklagt. Die Anschuldigung ist: Du hast mit Unrecht deine Schwester getödtet. Die Ablehnung: Ich habe sie mit Recht getödtet. Die Frage ist: Ob er sie mit Recht getödtet habe? Die Rechtfertigung: Sie bejammerte den Tod der Feinde, und war gleichgültig bei dem der Brüder; es kränkte sie, daß ich und [durch mich] das Römische Volk siegte. Die Entkräftung [der Rechtfertigung]: Es war dennoch unerlaubt, daß der Bruder sie, ohne daß sie verurtheilt war, tödtete. Der Richter hat hieraus die Frage zu entscheiden: Da Horatia sich um den Tod ihrer Brüder Nichts kümmerte, über den der Feinde jammerte, und sich über ihres Bruders und des Römischen Volkes Sieg nicht freute, ob es recht gewesen sey, daß sie von ihrem Bruder unverurtheilt getödtet wurde?

27. Bei einem Rechtsfalle dieser Art muß man, wenn sich aus den übrigen Begründungsformen Etwas herbeiziehen läßt, es daher nehmen, wie bei der Vergleichung als Regel angegeben ist; dann, wenn es irgend angeht, durch irgend eine Begründungsform Den, auf welchen das Verbrechen geschoben wird, vertheidigen; sodann [darthun], das Vergehen, welches der Angeklagte auf den Andern schiebt, sey von weniger Belang, als das von ihm selbst begangene; dann

muß er sich der Zurückschiebung im Einzelnen *) bedienen, und zeigen, von Wem und durch Wen, auf welche Weise und zu welcher Zeit die Sache hätte verhandelt, oder abgeurtheilt, oder darüber eine entscheidende Erklärung gegeben werden sollen, und zugleich zeigen, er hätte nicht die Strafe vor dem Gerichte eintreten lassen sollen. Dann muß er Gesetze und Gerichte nachweisen, vermöge welcher das Vergehen, welches der Angeklagte unaufgefordert bestraft habe, nach Herkommen und durch Urtheilsspruch hätte zur Strafe gezogen werden können. Darauf muß er erklären, man dürfe der Anschuldigung gegen eine Person kein Gehör geben, über welche Derjenige, welcher sie vorbringe, kein Gericht habe halten lassen wollen: eine That aber, die gar nicht vor Gericht gekommen sey, müsse als ungeschehen betrachtet werden; sodann hat er die Unverschämtheit Derjenigen nachzuweisen, die Denjenigen jetzt vor den Richtern anschuldigen, den sie ohne Richter selbst verurtheilt haben, und über einen Menschen [gleichsam] zu Gericht sitzen, den sie bereits selbst bestraft haben. Hierauf [hat er anzudeuten], es wäre eine gänzliche Verrückung des Standpunkts eines Gerichts, und die Richter würden ihre Befugniß überschreiten, wenn sie ihren Spruch nicht blos über den Angeklagten abgeben,

---

*) Vgl. oben II, 19 und 20. Die Griechen nannten Dieß μετάληψις, zuweilen auch παραγραφή. In einem solchen Fall erklärte man, die Klage hätte gar nicht sollen vor diese Richter gebracht, zu dieser Zeit angestellt, und diesem Gesetze untersiellt werden.

sondern auch auf Denjenigen ausdehnen, den der Angeklagte anschuldige; ferner, wenn Das gelte, daß man Vergehungen durch Vergehungen, Unrecht mit Unrecht selbst bestrafe und räche, so würden daraus die schlimmsten Folgen entstehen; hätte Der, welcher jetzt Kläger sey, Dasselbe thun wollen, so hätte es auch nicht einmal des gegenwärtigen Gerichtes bedurft; und wenn jeder Andere es auch so mache, so seyen die Gerichte für alle Zukunft aufgehoben. Nach Diesem wird er beweisen, daß, selbst wenn Jene durch Urtheil und Recht verurtheilt gewesen wäre, auf die der Angeklagte jene Beschuldigung wirft, er selbst dennoch nicht befugt gewesen wäre, die Strafe an ihr zu vollziehen; um so empörender sey es, daß Derjenige, welcher nicht einmal zur persönlichen Bestrafung der Verurtheilten berechtigt gewesen wäre, die Strafe an einer Person vollzogen habe, die nicht einmal vor Gericht gestellt worden sey. Sodann wird er fordern, der Angeklagte solle das Gesetz angeben, vermöge dessen er gehandelt habe. Hierauf, wie wir in der Lehre von der Vergleichung vorschrieben, daß der Ankläger nämlich das Verglichene so unhaltbar als möglich darstellen solle, so wird er in diesem Falle die Schuld Dessen, auf den das Verbrechen übergeschoben wird, mit dem Verbrechen des Andern, welcher daran recht gethan zu haben behauptet, zusammenzustellen haben. Auf Dieses hin muß er beweisen, daß jene Schuld nicht von der Art sey, daß dieses Verbrechen deßwegen mit Fug habe dagegen verübt werden können. Endlich kommt, wie bei der Vergleichung, die Assumtion der dem Richter vorliegenden Frage dazu,

wo dann ganz nach den Regeln der Deliberation*) die Sache erweiternd [und ins Einzelne gehend] zu besprechen ist.

28. Der Vertheidiger aber wird, was durch andere Aufstellungsformen beigebracht wird, von den Punkten aus, die mitgetheilt sind, entkräften; das Zurückschieben der Anschuldigung aber, wird er [scheinbar] vollkommen billigen: erstlich dadurch, daß er die Schuld und Verwegenheit Desjenigen, auf den er die Anschuldigung zurückschiebt, noch stärker darstellt, und so sehr als möglich durch Aeußerung des empörten Gefühls, und, nach Umständen, durch damit verbundene klagende Beschwerde vor Augen legt; sodann, daß er beweist, der Angeklagte habe eine gelindere Strafe vollzogen, **) als Jener [jene, die Schwester] verdient habe, und daß er die von ihm ausgeübte Bestrafung mit dem Unrecht, das Jener [Jene] gethan, vergleicht. Dann muß er diejenigen Punkte, die vom Ankläger so behandelt sind, daß sie widerlegt und zu Gunsten des Gegentheils gedreht werden können, von welcher Art die drei letzten sind, durch Gegengründe entkräften. Jene besonders starke Anschuldigung aber, durch welche der Gegner beweist, daß eine gänzliche Störung der Gerichte erfolgen würde, wenn es anginge, daß ein nicht Verurtheilter zur Strafe gezogen

---

*) Vgl. oben I, 5. unten C. 51.

**) Levius demonstrando reum punitum. Dieses punitum (esse), welches offenbar (wie öfter) statt punivisse steht, hat Forcellini im Lexikon in der passiven Bedeutung genommen, weil er wahrscheinlich die Stelle gar nicht ansah.

werde, wird an Wirksamkeit verlieren, wenn man erstlich beweist, daß das geschehene Unrecht so groß sey, daß nicht nur ein wahrer Vaterlandsfreund, sondern auch überhaupt jeder freie Bürger es habe unduldbar finden müssen; zweitens, es sey so klar gewesen, daß es selbst von Dem, der es begangen, nicht beanstandet worden; drittens, es sey von der Art, daß gerade Derjenige es habe ahnden müssen, der es gewahr geworden; so daß es sogar nicht in dem Grade recht und nicht in dem Grade sittlich gewesen seyn würde, daß die Sache vor Gericht gekommen wäre, als daß sie auf diese Weise und von Dem geahndet wurde, wie und von Wem sie geahndet worden sey. Endlich, die Sache sey so offenkundig gewesen, daß ein Gericht über sie geradezu überflüssig gewesen sey. Und hier muß denn durch Gründe dargethan werden, auch durch beigebrachte ähnliche Fälle, daß es gar viele so empörende und dabei so klar vorliegende Ereignisse gebe, daß es nicht nur nicht nothwendig, sondern sogar nicht zweckmäßig sey, abzuwarten, wenn etwa ein Gericht darüber gehalten werde.

Als Gemeinplatz kann dann der Kläger benützen, daß ein Mensch, der Das nicht läugnen kann, dessen er beschuldigt wird, doch daraus einige Hoffnung zu gewinnen trachte, daß er den Standpunkt der Gerichte verrücke. Und hier kann dann der Beweis von dem hohen Werthe der Gerichte eingeschaltet werden, und die Beschwerde, Klage, daß ein Mensch ungerichtet [am Leben] gestraft worden sey; wozu noch das Empörende komme, daß Der, welcher die Strafe vollzogen, aus Antrieb eines frechen und grausamen Gemüthes gehandelt habe. Der Vertheidiger dagegen kann seiner-

seits klagend seine Kränkung äußern, mit welcher Frechheit sich Derjenige benommen, an dem er Strafe genommen; es müsse ein Ereigniß überhaupt nicht aus dem Namen, den man der That gebe, sondern aus der Absicht des Thäters, aus der Veranlassung und den Umständen, die es begleiteten, betrachtet werden; [man müsse bedenken], welches Unheil entweder das Unrecht oder das Verbrechen eines Menschen zur Folge haben würde, wenn nicht eine so große und offen da liegende Frechheit von Dem, dessen Ehre, oder dessen Eltern, oder dessen Kinder sie verletzt habe, oder dem sie irgend Etwas angetastet, was Allen nothwendig oder pflichtmäßig theuer sey, [unmittelbar] zur Strafe gezogen werde.

29. Abwälzung des Verbrechens *) ist, wenn die Anschuldigung einer vom Gegner eingeklagten That auf einen Andern oder auf etwas Anderes gewälzt wird. Dieß geschieht auf zweierlei Weise: es wird nämlich das einemal die Veranlassung, das anderemal die Sache selbst abgewälzt. Ein Beispiel der Abwälzung der Veranlassung mag Folgendes seyn. Die Rhodier schickten Gesandte nach Athen. Die Staatsschatzmeister zahlten den Gesandten das Geld zu den Reisekosten, das erforderlich war, nicht aus. Die Gesandten reisen nicht ab. Sie werden angeklagt. Die Anschuldigung ist: Sie mußten abreisen. Die Ableh-

---

*) S. oben S. 24. Die Griechen nannten diesen Theil oder diese Art der assumtiven Begründung μετάστασις. S. Quinctilian III, 6. — Der hier besprochene Gegenstand nimmt das 29. u. 30. Cap. ein.

nung: Sie mußten nicht. Die Frage ist: Ob sie dazu verpflichtet waren? Die Einrede: Die gewöhnlichen Reisekosten aus der Staatskasse sind vom Staatszahlmeister nicht ausgezahlt worden. Die Entkräftung derselben: Dennoch war es eure Pflicht, den im Namen des Staates euch gegebenen Auftrag auszurichten. Der Richter hat nun zu entscheiden: Da Denen, die mit der Gesandtschaft beauftragt waren, das Reisegeld, das ihnen von Staats wegen gebührte, nicht ausgezahlt wurde, ob sie demungeachtet die Gesandtschaftsreise zu machen verpflichtet waren. Bei diesem Falle wird man zuerst, wie bei den übrigen, sehen müssen, ob sich Etwas aus der auf Vermuthung beruhenden Feststellung, oder aus einer andern, nehmen läßt; sodann kann man Mehreres, sowohl aus der Lehre von der Vergleichung, als aus der von der Zurückschiebung der Anschuldigung auch auf den gegenwärtigen Fall anpassen. Der Ankläger wird aber Den, auf welchen der Angeklagte die Schuld schiebt, zuerst, wenn er kann, von aller Schuld frei erklären: geht Dieß nicht an, so wird er behaupten, vor dieses Gericht gehöre nicht die Anschuldigung Desjenigen, auf welchen der Beklagte die Schuld schiebe, sondern Dessen, den er, der Kläger, verklage. *) Sodann wird er sagen, Jeder müsse sich die Erfüllung seiner Pflicht angelegen seyn lassen, und habe sich Jener vergangen, so habe nicht nothwendig sich auch Dieser

*) Der Ankläger wird sagen: vor dieses Gericht gehört nicht die Beschwerde über den Zahlmeister, sondern, was die Gesandten verschuldet haben.

vergehen müssen; endlich, wenn Jener gefehlt habe, so müsse man gegen ihn, wie gegen Diesen, eine besondere Klage formiren, aber nicht dessen Anklage mit der Vertheidigung dieses Angeklagten verbinden. Der Vertheidiger aber wird, wenn er erst das Uebrige, was etwa sich aus andern Feststellungen [des Thatbestandes] hereinziehen läßt, vollständig benützt hat, in Betreff der Abwälzung selbst folgende Beweisführung aufstellen. Fürs Erste wird er nachweisen, durch wessen Schuld es geschehen sey; sodann, da es durch fremde Schuld geschehen, wird er darthun, er habe Das, was der Ankläger als nothwendige Pflicht des Beklagten aufstelle, entweder nicht thun können, oder sey dazu nicht verbunden gewesen. Daß er es nicht gekonnt, wird er von Seiten der Zweckmäßigkeit ausführen, worein denn auch die Bedeutung der Nothwendigkeit verflochten ist; daß er nicht dazu verpflichtet gewesen, Das wird er von der moralischen Seite herausheben. Ueber Beides wird bestimmter gehandelt werden, wenn wir auf das Capitel von der Berathung [Abwägung] kommen. Sodann wird er sagen, es sey von Seiten des Angeklagten Alles geschehen, was in seiner Gewalt gewesen; daß weniger, als das Verabredete, geschehen sey, daran sey der Andere Schuld. Stellt er darauf des Andern Schuld dar, so muß er beweisen, wie groß von seiner Seite die Neigung und der ernste Wille gewesen sey. Und Das muß er durch Kennzeichen folgender Art bestätigen: aus seiner sonstigen Pünktlichkeit; aus Dem, was er früher gethan oder gesagt; er muß herausheben, daß es für ihn vortheilhaft gewesen seyn würde, das Verlangte zu erfüllen, und nachtheilig war, es nicht zu erfüllen, und daß die Erfüllung

mit seiner ganzen übrigen Lebensführung mehr in Einklang stehe, als die Nichterfüllnng, die durch die Schuld des Andern veranlaßt worden.

30. Wird aber nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf irgend einen Umstand die Veranlassung geschoben, z. B. im gegenwärtigen Falle, wenn etwa der Quästor gestorben gewesen, und deßwegen den Gesandten das Geld nicht ausbezahlt worden wäre; ist aber die Möglichkeit nicht vorhanden, den Andern anzuklagen, und die Schuld abzulehnen, so wird man sich gleicherweise der übrigen Punkte [Vertheidigungsmittel] zu bedienen haben, und von den Theilen der Einräumung [des Zugeständnisses] *) das Passende sich aneignen müssen, worüber wir später werden zu sprechen haben. **) Gemeinplätze werden beide Theile ungefähr gleich, wie bei den obigen Fällen der Assumtion ***) [der Vergleichung und der Zurückschiebung der Anschuldigung], anwenden können, folgende aber ganz entschieden. Der Ankläger: das empörte Gefühl über die That; der Vertheidiger: da die Schuld an einem Andern liege, an ihm aber nicht liege, so dürfe über ihn auch keine Strafe verhängt werden. Ein Fall der Art ist folgender: Bei dem Vertrage, der einst mit den Samnitern abgeschlossen worden, †) hielt ein Jüngling von guter Familie, auf Befehl des Feldherrn,

---

*) Concessio, sonst auch venia, status venialis (bei Spätern), deprecatio, Griechisch συγγνώμη.

**) Nämlich C. 31—36.

***) Oben C. 24.

†) S. Livius IX, 7. Ob es gerade dieser Fall war, den Cicero meint, ist ungewiß.

das [Opfer-] Schwein. *) Da aber jener Vertrag die Genehmigung des Senats nicht erhielt, und der Feldherr den Samnitern ausgeliefert wurde, **) so sagte Einer der Senatoren, man müsse auch Den, der das Schwein gehalten, ausliefern. Der Antrag ist: Man muß ihn ausliefern. Die Ablehnung: Man muß ihn nicht ausliefern. Die Frage ist: Muß man ihn ausliefern? Die Einrede: Ich hatte hier weder [Amts-] Pflicht, noch Befugniß, da ich noch so jung und nicht im Staatsdienste angestellt, der Feldherr dagegen mit der höchsten Würde und Macht bekleidet war, der darauf zu sehen hatte, daß die mit dem Vertrage verbundene Schlachtung des Opferthieres mit gehöriger Schicklichkeit geschehe. Entkräftung der Einrede: Gerade weil du Theilnehmer geworden bist an einem mit der höchsten religiösen Verpflichtung eingegangenen äußerst schimpflichen Vertrage, ***)

---

*) Ueber diesen Gebrauch s. Festus unter Porci effigies. In der Diss. X. von Spanheims Werke De Usu et Praestantia Numismatum findet sich eine Münze, welche diesen Gebrauch erläutert: es ist darauf ein Mann, der ein Schwein hält, mit der Umschrift: Italia. Ursinus glaubt, sie sey um die Zeit des Marserkrieges geschlagen.

**) Wenn ein Feldherr einen vom Senat und Volk nicht gebilligten Vertrag abschloß, wurde derselbe für nichtig erklärt, der Feldherr aber gefesselt den Feinden übergeben. Uebrigens führten die Römer mit den Samnitern lange (vom J. R. 412—482) Krieg. Einen solchen Fall der Mißbilligung erzählt von Tib. Gracchus Vellej. Paterc. II, 2.

***) Wetzel: „Du hast dich der größten Verantwortlichkeit bei

ist deine Auslieferung begründet. Der Entscheidung des Richters ist nun aufgegeben: Da der Jüngling, welcher keine Amtsgewalt hatte, auf Befehl des Feldherrn bei dem Vertrage und der so bindenden religiösen Verpflichtung betheiligt gewesen, ob er den Feinden ausgeliefert werden solle, oder nicht? Dieser Rechtsfall unterscheidet sich von dem obigen dadurch, daß bei jenem der Angeklagte zugiebt, er sey wirklich Das zu thun verpflichtet gewesen, was der Ankläger ihm als [nicht erfüllte] Verpflichtung vorhalte, aber irgend einem Umstande oder einem Menschen die Veranlassung zuschreibt, die seinem Willen entgegengestanden (wobei er die Einräumung [das Zugeständniß] nicht herbeizieht; denn diese hat eine Bedeutung von größerm Umfange, wie sich gleich nachher *) zeigen wird); bei diesem aber der Angeklagte keinen Andern anzuklagen, noch die Schuld auf einen Andern zu schieben, sondern nur zu beweisen braucht, daß der ganze Vorfall ihn und seine Befugniß und seine Verpflichtung gar Nichts angegangen habe, und Nichts angehe. Bei Fällen der Art kommt öfters das Auffallende vor, daß der Ankläger zuweilen aus der Abwälzung eine Anschuldigung bildet. Zum Beispiel, wenn Jemand Denjenigen anklagt, der in der Eigenschaft eines Prätors das Volk für einen Feldzug zu den Waffen aufrief, da doch die Consuln zugegen waren: denn so wie im vorigen Beispiele der Angeschuldigte von seiner Pflicht und von seiner Befugniß die

---

diesem so schändlichen Bündnisse theilhaftig gemacht, da du es so gut wie dein Heerführer beschworen hast."

*) Nämlich im 31. C.

Thatsache abwälzte, so giebt hier der Ankläger, indem er von der Person des Angeklagten die That wegwälzt [d. h. erklärt, sie stehe ihm nicht zu], mit Hinweisung auf dessen Pflicht und Befugniß, seiner Anklage gerade hierdurch Nachdruck [Bestätigung]. In diesem Falle werden nun beide Theile mit Berücksichtigung aller Punkte der Rechtlichkeit und der Nützlichkeit, aller Beispiele und Wahrnehmungen, durch Erörterung, was in eines Jeden Pflicht, Recht und Befugniß gestanden, untersuchen und zugleich fragen müssen, ob Demjenigen, von dem es sich handelt, dieses Recht, diese Pflicht, diese Befugniß zugestanden sey, oder nicht. Gemeinplätze aber wird man aus dem Falle selbst, wenn er Veranlassung zur Aeußerung empörten Gefühls oder bitterer Kränkung giebt, zu schöpfen haben.

31. Das Zugeständniß *) ist [eine Erklärung], durch Die nicht die That selbst von dem Angeklagten für recht erklärt, sondern gebeten wird, daß ihr Verzeihung gewährt werde. Es hat zwei Theile: die Reinigung (Entschuldigung) und die Abbitte. Die Reinigung ist [die Bemühung], wodurch nicht die That Dessen, der angeklagt wird, selbst, sondern sein Wille [seine Gesinnung] in Schutz genommen wird. Sie hat drei Formen: man schützt entweder unbewußtes Fehlen [Uebereilung], oder Zufall, oder Nothwendigkeit vor. Unbewußtes Fehlen ist, wenn behauptet wird, Der, dem man es vorhält, habe irgend Etwas nicht gewußt. So war z. B. irgendwo ein Gesetz: „Es solle Niemand der Diana ein Kalb opfern.“

*) Es wird abgehandelt C. 31—36.

Nun gelobten Schiffleute, als sie auf der hohen See von einem Sturme umhergeworfen wurden, sie wollen, wenn sie den Hafen, den sie vor sich sehen, erreichen, der Gottheit, die dort verehrt werde, ein Kalb opfern. Zufälliger Weise war in dem Hafen der Tempel derjenigen Diana, welcher kein Kalb geopfert werden durfte. Sie steigen ans Land, und, da sie von jenem Gesetze Nichts wissen, opfern sie das Kalb. Sie werden angeklagt. Die Anschuldigung ist: Ihr habt derjenigen Gottheit ein Kalb geopfert, der ein Kalb zu opfern verboten ist. Die Ablehnung beruht auf dem Zugeständniß. Die Rechtfertigung ist: Ich wußte nicht, daß es verboten ist. Die Einrede: Du bist dennoch strafbar in Folge des Gesetzes, weil du etwas Unerlaubtes gethan hast. Nun hat der Richter zu entscheiden: Da der Angeklagte etwas Verbotenes gethan, aber nicht gewußt habe, daß es verboten sey, ob er Strafe verdient habe? Ein Zufall aber wird bei dem Zugeständniß vorgestellt, wenn nachgewiesen wird, daß irgend ein Walten des Schicksals dem Willen im Wege gestanden sey, z. B. im folgenden Falle: die Lacedämonier hatten ein Gesetz, daß der Pächter [Lieferant], wenn er die Opferthiere zu einem bestimmten Opfer nicht liefert, am Leben gestraft werden solle. Nun wollte Derselbe einmal wirklich die übernommene Lieferung der Opferthiere, als der Tag des Opfers bevorstand, leisten, und fing an, das Vieh vom Lande, der Stadt zu, zu treiben. Auf einmal entstehen heftige Gewitterregen, die den Fluß Eurotas, welcher an Lacedämon vorbeifließt, so gewaltig reissend machen und anschwellen, daß die Opferthiere über ihn zu führen geradezu unmöglich ist. Der Lieferant, um

seinen guten Willen zu zeigen, stellt alle Opferthiere am Ufer auf, damit die Leute über dem Flusse sie sehen konnten. Ungeachtet nun Alle wußten, daß seiner Bereitwilligkeit das plötzliche Anschwellen des Flusses im Wege gestanden, so klagten ihn doch Einige, als des Todes würdig, an. Die Anschuldigung ist: Die Opferthiere, die du zum Opfer liefern solltest, waren nicht da. Die Ablehnung liegt im Zugeständniß. Die Rechtfertigung: Der Fluß war auf einmal so angeschwollen, daß sie deßwegen nicht hinübergebracht werden konnten. Die Einrede ist: Dennoch bist du, weil nicht geschehen ist, was das Gesetz befiehlt, der Todesstrafe würdig. Der Richter hat nun die Frage zu entscheiden: Da im vorliegenden Falle der Lieferant das Gesetz übertreten hat, wobei seinem Willen [es zu erfüllen] das plötzliche Anschwellen des Flusses im Wege stand, ob er Strafe verdient habe?

32. Nothwendigkeit aber wird vorgeschützt, wenn zur Vertheidigung des Angeklagten gesagt wird, er habe, was er that, in Folge einer gewaltsamen Nöthigung gethan. Z. B.: Es ist ein Gesetz bei den Rhodiern, daß jedes Kriegsschiff, welches im Hafen angetroffen wird, für Staatseigenthum erklärt [confiscirt] werden soll. Nun erhob sich einmal auf der hohen See ein heftiger Sturm, und die Gewalt des Windes nöthigte ein Schiff, in den Hafen der Rhodier einzulaufen. Der Verwalter der Staatskasse erklärt das Schiff für Staatsgut. Der Eigenthümer des Schiffes erklärt die Confiscation für widerrechtlich. Die Anschuldigung ist: Es ist ein Kriegsschiff im Hafen angetroffen worden. Die Ablehnung besteht im Zugeständnisse. Die Rechtferti-

gung: Gewalt [des Sturmes] und Nothwendigkeit haben uns in den Hafen getrieben. Die Einrede: Dennoch muß das Schiff dem Gesetz zufolge Staatseigenthum seyn. Des Richters Aufgabe ist: Da das Gesetz ein im Hafen angetroffenes Kriegsschiff für Staatseigenthum erklärt, dieses Schiff aber, wider Willen der Schiffmannschaft, durch die Gewalt des Sturmes in den Hafen einzulaufen genöthigt worden ist, so fragt sich, ob es für Staatsgut erklärt werden dürfe? Beispiele von diesen drei Fällen haben wir deßwegen hier nebeneinander gestellt, weil eine ganz ähnliche Aufstellung von Vorschriften für sie als zweckmäßig erscheint. Denn in allen diesen muß der Ankläger zuvörderst, wenn der Gegenstand selbst irgend eine Veranlassung dazu an die Hand giebt, die Form der Vermuthung *) anbringen, damit sich durch irgend eine Muthmaßung herausstelle, daß Das, was als nicht mit Willen geschehen angegeben wird, absichtlich geschehen sey. Sodann muß er eine Begriffbestimmung von Dem, was Nothwendigkeit, was Zufall, was Unabsichtlichkeit sey, beibringen; an diese Begriffbestimmung Beispiele anknüpfen, wo Unabsichtlichkeit, oder Zufall, oder Nothwendigkeit stattgefunden zu haben scheint, und nachweisen, daß Dieß von Dem, was der Angeklagte vorbringe, wesentlich verschieden sey, weil Dieß unbedeutender, leichter, nicht zu verkennen [unmöglich unbekannt], nicht zufällig, nicht nothwendig gewesen sey. Nachher muß

---

*) Conjectura: auch status conjecturalis; gewöhnlich quaestio facti oder de facto. Griechisch στοχασμὸς, στοχαστικὴ στάσις.

er beweisen, es habe vermieden werden können, und, wenn er Dieß oder Jenes gethan hätte, auf diese Weise sich vermeiden lassen, oder es hätte sich verhüten lassen, wenn er es nicht gerade so *) gemacht hätte. Ferner muß er durch Begriffbestimmungen zeigen, daß Das nicht Unabsichtlichkeit, oder Zufall, oder Nothwendigkeit, sondern Ungeschicklichkeit, Nachlässigkeit und Albernheit genannt werden müsse. Und wenn irgend eine Nothwendigkeit Schande in ihrem Geleite zu haben scheint, so muß er durch Einflechtung von Gemeinplätzen, die er dem Angeklagten vorhält, ihm beweisen, daß die äußerste Noth, ja den Tod selbst zu erdulden besser gewesen seyn würde, als einer solchen Nothwendigkeit nachzugeben. Dann muß er von den Seiten aus, von welchen in dem geschäftlichen [die Geschäfte betreffenden] Theile [dieser Abhandlung] die Rede war, **) das Wesen des Rechts und der Billigkeit untersuchen, und wie in der absoluten juridischen Aufstellungsform, ***) gerade Dieß an und für sich, von allen Materien abgesondert, betrachten. Und hier muß er denn auch, wenn es sich fügt, Beispiele anbringen, wo bei ähnlicher Entschuldigung keine Verzeihung stattgefunden, und wo sich bei der Vergleichung zeigt, daß bei Jenen noch eher Verzeihung hätte stattfinden sollen, und aus dem Capitel von den Berathungen, es sey schimpflich

---

*) Wir lesen **nisi sic fecisset**, was auch Or. billigt. Ernesti's **ne sic fecisset**, das freilich die meisten Handschriften haben, ist nicht einmal lateinisch. Wie leicht konnte nicht das abbrevirte **nisi** (**ni**) in **ne** übergehen!

**) S. oben S. 21.

***) Vgl. S. 23.

und schädlich, daß Das zugegeben werde, was von dem Gegner begangen worden; es werde von höchst wichtigen und sehr nachtheiligen Folgen seyn, wenn ein Fall, wie dieser, von Denjenigen gleichgültig behandelt werde, welche die amtliche Befugniß haben, strafend einzuschreiten.

33. Der Vertheidiger dagegen kann sich aller dieser Punkte auch, nur in umgewendeter Form, bedienen. Er wird aber besonders bei der Vertheidigung des [guten] Willens verweilen, und bei nachdrücklicher Heraushebung desjenigen Umstandes, welcher seinem Willen ein Hinderniß in den Weg gelegt habe: [wird er vorstellen], daß er mehr, als er gethan, unmöglich habe thun können; bei allen Dingen müsse auf den Willen gesehen werden; man könne ihm gar nicht beweisen, daß er nicht unschuldig sey; ein Verdammungsurtheil gegen ihn sey eigentlich ein Verdammungsurtheil der allgemeinen menschlichen Unmacht. Nichts sey ferner empörender, als daß Der nicht von Strafe frei bleibe, der von Verschuldung frei sey.

Als Gemeinplätze aber kann der Ankläger gebrauchen, erstlich den, daß ja der Angeschuldigte die Sache selbst zugestehe; zweitens den, was den Vergehungen für ein großer Spielraum gelassen würde, wenn einmal eingeführt wäre, daß nicht nach der That, sondern nach der Veranlassung der That gefragt werde. Der Vertheidiger aber kann das Unglück des Angeschuldigten beklagen, in das er nicht durch Verschuldung, sondern durch eine höhere Gewalt gerathen sey; er kann die Macht des Schicksals und die menschliche Unmacht bejammern; [er kann bitten], daß man seine Gesinnung, nicht den Erfolg berücksichtige; er muß [den Rich-

tern] ans Herz legen, von welchem Kummer er gedrückt sey, und mit welcher empörenden Grausamkeit seine Gegner ihn behandeln. Und hier wird sich nun Niemand wundern dürfen, wenn er entweder bei diesen oder bei andern Beispielen auch den Streitpunkt eingeflochten findet, wo es sich um Das handelt, was geschrieben steht. *) Uebrigens werden wir **) über diese Art von Fällen besonders zu sprechen haben, aus dem Grunde, weil einige Arten von Streitsachen einfach und blos nach der in ihnen liegenden Bedeutung betrachtet werden, einige aber auch eine andere Art von Streitformen hereinziehen. Wenn dann alle gekannt sind, so wird es keine Schwierigkeit haben, in jeden Rechtsfall Das überzutragen, was aus jeder Art ihm paßt. Z. B. in allen diesen obigen Beispielen von Zugeständnissen kommt der Streitpunkt vor, welcher der Streit über das Geschriebene und über das Gemeinte heißt. ***) Allein, weil wir von dem Zugeständnisse sprachen, so beschränkten wir uns auf Regeln von diesem. An einem andern Orte werden wir über das Geschriebene nnd über das Gemeinte sprechen; jetzt gehen wir auf den zweiten Theil des Zugeständnisses über.

34. Die Abbitte †) ist [die Erklärung], in der nicht die Vertheidigung der That, sondern das Verlangen der Verzeihung enthalten ist. Diese Art von Erklärung läßt

---

*) Dieß ist die sogenannte scripti controversia.
**) Nämlich unten S. 42—46.
***) Griechisch *περὶ ῥητοῦ καὶ διανοίας*. S. Quintil. VII, 6.
†) Vgl. oben S. 31.

sich kaum gut vor Gericht anbringen, aus dem Grunde, weil, wenn der Fehltritt eingestanden ist, es schwer hält, von Dem, welcher pflichtmäßig Bestrafer der Vergehen ist, die Gunst der Verzeihung zu erhalten. Man kann deßwegen [etwa] einen Theil davon anwenden, wenn man erklärt, die Hauptsache des Falles beruhe [übrigens] nicht darauf: z. B. wenn man für einen berühmten oder tapfern Mann spricht, dem das Vaterland recht viel zu verdanken hat, so kann man sich den Anschein geben, als bediene man sich der Form der Abbitte nicht, und sie doch in folgender Weise anbringen: Würde, ihr Richter, dieser Mann für seine Verdienste, für den steten Eifer, euch zu dienen, in einer solchen Bedrängniß von euch verlangen, daß ihr ihm, um seiner so vielen preiswürdigen Handlungen willen, Ein Vergehen verzeihet; so wäre es eben so eurer Milde, als dem Werthe dieses Mannes, ihr Richter, angemessen, daß ihm, auf sein Verlangen, was er begehrt, zu Theil werde. Dabei kann man dann die Verdienste recht stark herausheben, und die Richter durch einen Gemeinplatz dahin bringen, daß sie zur Verzeihung geneigt werden. Obgleich also diese Art von Erklärung vor Gericht eigentlich nicht vorkommt, außer von einer Seite [theilweise]; so wollen wir dennoch, weil einerseits doch diese Seite zuweilen vorzubringen ist, andererseits im Senat oder bei einer Berathung oft in allen Arten *) von Verhandlungen vorgebracht werden muß, auch

*) Wir halten uns auch hier an Orelli's Lesart: omni in genere: nämlich dem genus deliberativum, demonstrativum und judicale; Griechisch *ἐπιδεικτικὸν, συμβουλευτικὸν* und *δικανικόν*.

hiefür Regeln aufstellen. Es ist z. B. im Streit und in den Berathungsversammlungen über Syphax *) lange hin und her gesprochen worden; auch wurden über Q. Numitorius Pullus **) vor dem [Prätor] Lucius Opimius und seiner Berathungsversammlung lange Besprechungen gehalten. Und wirklich war bei dem Letztern das Verlangen nach Verzeihung von vortheilhafterer Wirkung, als das nach Untersuchung. Denn daß er von guter Gesinnung gegen das Römische Volk beseelt gewesen, diesen Glauben konnte er [den Richtern] nicht so leicht beibringen, da er die auf Vermuthung beruhende Begründung [seiner Vertheidigung] anwandte, als da er die Form der Abbitte anwandte und bat, man möchte ihm wegen seines spätern Verdienstes [sein früheres Vergehen] verzeihen.

---

*) Syphax, König der Numidier, war von den Römern zu den Karthagern abgefallen, im J. R. 551. von dem ältern Scipio Africanus überwunden worden, und, ehe er noch im Triumph aufgeführt werden konnte, gestorben. Nach Polybius wurde er wirklich im J. 553. im Triumph aufgeführt. Vgl. Liv. 30, 45. 28, 18. 29, 23. 30, 13 und 17.

**) Dieser Mann hatte an der Spitze der Verschwörung der Einwohner von Fregellä gegen die Römer gestanden, aber nachher Fregellä selbst an die Römer verrathen. Als er wegen der Verschwörung vor den Prätor L. Opimius vor Gericht gestellt wurde, dem Fregellä übergeben worden war, bediente er sich mehr der Abbitte, als der Vertheidigung. Er erhielt Verzeihung; denn sonst hätte wohl Antonius Creticus, der Vater des Triumvirs, nicht dessen Tochter geheirathet. Vgl. Cic. de Finn. 5, 22. Philipp. 3, 6. Ad Herenn. 4, 9. Liv. in der Epit. C. IX.

35. Wer also verlangt, daß ihm Verzeihung zu Theil werde, muß, wenn er es irgend kann, frühere Verdienste aufweisen, und, wo möglich, darthun, daß diese bedeutender seyen, als der Fehltritt, den er begangen; so daß also mehr Gutes als Schlimmes von ihm ausgegangen zu seyn scheinen kann. Dann muß er, wenn er welche zu erwähnen hat, die Verdienste seiner Vorfahren herausheben; sodann zeigen, er habe, was er that, nicht aus Haß oder Rohheit gethan, sondern entweder aus Mangel an Einsicht, oder in Folge eines Antriebs von außen [von Andern verleitet], oder aus einem ehrenhaften oder billigungswerthen Grunde. Dann muß er versprechen und versichern, er werde, durch den gegenwärtigen Mißgriff belehrt, und durch die Güte Derer, welche ihm Verzeihung gewährten, [in seinem Vorsatze] bestärkt, für alle Zukunft ein solches Benehmen sich nimmermehr zu Schulden kommen lassen. Endlich muß er die Hoffnung zu erregen suchen, daß er in irgend einem Punkte Denen, welche ihm Nachsicht bewiesen, wesentlichen Nutzen leisten werde. Nachher, *) wenn es geschehen kann, muß er nachweisen, er sey entweder mit Denjenigen, die sich für seine Rettung interessiren, blutsverwandt, oder es finde schon von den Vorfahren her zwischen ihm und ihnen eine besonders vertraute Freundschaft statt. Auch den Ernst seiner guten Gesinnung, die Würde seiner Abkunft, und seinen persönlichen Werth muß er ins Licht setzen. Ueberdieß wird er die Richter zu überzeugen suchen, er besitze auch die übrigen Eigenschaften, die einen Charakter ehrenwerth und hochacht-

*) Wir geben diese Stelle nach Orelli's Verbesserung, w. m. n.

bar machen (jedoch im Ton des klagenden Schmerzgefühls, nicht der Anmaßung), so daß er eher Ehre, als Strafe verdient zu haben scheine; endlich kann er auch noch Andere anführen, denen noch größere Vergehungen verziehen wurden. Viel wird er auch dadurch gewinnen, wenn er darthut, er sey im Besitze von Amtsgewalt mitleidig und zu schonendem Verzeihen geneigt gewesen. Das Vergehen selbst aber wird er so klein als möglich darzustellen haben, damit es so wenig als möglich Schaden gebracht zu haben scheine, und es entweder als schimpflich oder als zwecklos schildern, einen Menschen zu bestrafen, der weiter Nichts als Das gethan. Endlich muß er auch Gemeinplätze zu Hülfe nehmen, und dadurch Mitleiden zu gewinnen suchen, welches nach den Regeln geschehen kann, die im ersten Buche *) erörtert sind.

36. Der Gegner aber wird die Vergehungen in ein recht grelles Licht stellen: er wird behaupten, es sey Nichts aus Uebereilung, sondern Alles aus Rohheit und Bosheit geschehen; der Thäter sey mitleidlos und übermüthig gewesen. Er wird, wenn er kann, zeigen, es habe derselbe immer Feindschaft gehegt, und könne unmöglich Freund werden. Bringt er Verdienste vor, so zeige der Kläger, entweder, es sey eine andere Ursache dabei im Spiel gewesen, nicht das Wohlwollen; oder, es sey später eine bittere Feindschaft entstanden; oder die Verdienste seyen durch die Vergehungen vollkommen aufgehoben; oder jene seyen weit weniger bedeutend, als diese; oder, seyen Verdienste mit Ehre belohnt worden, so gebühre jetzt für das Vergehen

*) Nämlich im 55. C.

Strafe. Sodann, es sey schimpflich oder schädlich, zu verzeihen; ferner, es wäre die größte Thorheit, gegen Den, welchen die Richter so oft in ihrer Gewalt zu haben gewünscht, sich nicht dieser Gewalt zu bedienen, und man müsse bedenken, von welcher Gesinnung oder von welchem Hasse man gegen ihn beseelt gewesen sey.

Ein Gemeinplatz aber wird seyn, wenn man sein empörtes Gefühl über das geschehene Unrecht ausspricht. Ein zweiter: Diejenigen verdienen Mitleiden, die durch Unglück, nicht Die, welche durch Schlechtigkeit im Elend sind. Weil wir nun bei der allgemeinen Aufstellungsform [der Prozesse] *) wegen der Menge ihrer Theile so lange **) verweilen, so scheint es zweckmäßig, damit nicht der Geist irgend Eines [meiner Leser], durch die Mannigfaltigkeit und Unähnlichkeit der Dinge zerstreut, in irgend einen Irrthum gerathe, hier einen Wink zu geben, was jetzt noch von diesem Capitel im Rückstande ist, und warum es im Rückstande ist.

Eine juridische [die Rechtsverhältnisse angehende] Streitsache, sagten wir, ***) sey eine solche, worin es sich um das Wesen des Rechts und Unrechts, und über das Wie der Belohnung oder der Bestrafung handle. Von Streitsachen, wo die Frage ist, wer Recht oder Unrecht habe, ist bereits gesprochen.

---

*) Es ist Das, was auch sonst der status qualitatis, die ποιότης, oder bei den Juristen die quaestio juris oder de jure heißt. Vgl. oben 1, 8.

**) Nämlich vom 21. C. an.

***) Nämlich C. 23. vgl. 1, 11.

37. Es bleibt uns nun noch die Lehre von der Belohnung und von der Bestrafung zu erörtern übrig. Es giebt nämlich viele Rechtsfälle, die sich über dem Begehren irgend einer Belohnung entspinnen; denn es kommt nicht nur vor den Richtern oft die Frage über die Belohnung der Ankläger vor, sondern es wird auch oft von dem Senat oder der Berathungsbehörde irgend eine Belohnung verlangt. Man würde aber sehr Unrecht thun, zu glauben, daß wir, wenn wir irgend ein Beispiel eines Falles anführen, der vor dem Senat verhandelt wird, von den gerichtlichen Beispielen abgekommen seyen. Denn wo die Rede davon ist, ob eines Menschen Benehmen zu billigen sey, oder zu mißbilligen, und mit Rücksicht hierauf auch die Vorträge bei den Abstimmungen eingerichtet werden, da ist, wenn schon die Verhandlung in der Form des Abstimmens vorgeht, dennoch dieselbe nicht berathend [deliberativ], sondern, weil über einen Menschen ein Urtheil gefällt wird, gerichtlich. Wer aber mit Aufmerksamkeit die Bedeutung und das Wesen aller Streitsachen beobachtet, der wird überhaupt bemerken, daß sie sich theils der Art, theils der Form nach unterscheiden; in den übrigen Punkten wird er bemerken, daß sie alle mit einander etwas gemein haben, und oft theilweise in einander übergehen. Jetzt zur Lehre von den Belohnungen! Der Consul L. Licinius Crassus *)

---

*) Dieß ist der berühmte Redner Crassus, der eine Hauptperson unter den Sprechern in den Büchern de Oratore ist. Er war Consul im J. R. 658. Das Jahr darauf ging er als Proconsul nach Gallien.

stieß auf einem Kriegszuge auf einen Heerhaufen im diesseitigen Gallien, der keinen bedeutenden, ja nicht einmal einen gekannten Anführer hatte, überhaupt weder so zahlreich, noch so bedeutend war, daß man sie für Feinde des Römischen Volkes zu erklären für der Mühe werth halten konnte; weil diese Schaar jedoch die Provinz durch Streif- und Raubzüge unsicher machte, machte er Jagd auf sie, und rieb sie auf. Er kehrt nach Rom zurück, und verlangt vom Senat einen Triumph. Hier ist eben so wenig, als oben bei der Lehre von der Abbitte, *) nöthig, Gründe für oder [vom Gegner] gegen [die Belohnung] anzuführen, um dann erst diese der Entscheidung eines Gerichts zu unterstellen; weil, wenn nicht noch eine andere Begründung der Sache oder ein Theil einer solchen dazukommt, es eine ganz einfache Frage ist, ohne alle besondere Schwierigkeit der Abwägung. Bei der Abbitte nämlich war die Frage: Soll der Thäter bestraft werden? Bei dem angeführten Falle: Soll eine Belohnung erfolgen? Jetzt zur Erörterung der Punkte, die zu dem Capitel von der Belohnung gehören!

38. Die Behandlung dieser Lehre von der Belohnung hat vier Theile: von den Verdiensten, von der Person, von der Art der Belohnuug, vom Vermögen. Die Verdienste werden betrachtet von Seiten ihrer Bedeutung, der Umstände, der Gesinnung des Handelnden, und der Zufälligkeit. In Rücksicht auf Bedeutung ist die Frage, ob sie groß oder klein, leicht oder schwierig, einzig in ihrer Art oder gewöhnlich, wahr oder durch unbegründete

*) Vgl. das 34—36. C.

Ausschmückung übertrieben seyen. In Rücksicht auf die Umstände, ob Etwas uns zu einer Zeit zu Liebe geschehen sey, als wir es eben bedurften, als die Andern alle uns nicht helfen konnten oder nicht helfen wollten; ob zu der Zeit, als uns schon die Hoffnung entschwunden war. In Hinsicht der Gesinnung, ob Jener es nicht seines Vortheils wegen, sondern Alles in der Absicht gethan habe, um uns wohl thun zu können. In Betreff der Zufälligkeit endlich, ob es nicht durch ein Ungefähr, sondern mit Vorbedacht geschehen; oder ob gar ein Zufall der bestimmten Absicht [uns zu helfen] sich entgegengesetzt habe. In Hinsicht der Person kommt zur Sprache, in welchen Verhältnissen Derjenige gelebt, der sich Verdienste erworben; was für einen Aufwand an Kosten oder Mühe er auf sich genommen; ob er sonst schon irgend einmal so Etwas gethan; ob er nicht eine Belohnung für fremde Anstrengung oder für die Begünstigung, die ihm von den Göttern zu Theil geworden, fordere; ob er nicht schon einmal selbst erklärt habe, es verdiene Einer wegen einer Veranlassung der Art keine Belohnung; oder ob ihm nicht schon für Das, was er geleistet, Ehre genug erwiesen worden sey; oder ob er nicht gleichsam nothgedrungen Das gethan habe, was er that; oder ob, was er gethan, nicht von der Art sey, daß er die schwerste Strafe verdient hätte, wenn er es nicht gethan, nicht aber eine Belohnung, weil er es gethan; *) oder ob er nicht vor der Zeit eine Belohnung verlange, und für

*) Ein solcher Fall kommt vor bei Horatius Epist. 1, 6, 47.

eine ungewisse Hoffnung einen gewissen Lohn erhandeln wolle; oder ob er nicht, um irgend einer schweren Bestrafung zu entgehen, in der Absicht eine Belohnung verlange, damit er dann schon ein [günstiges] vorläufiges Urtheil für sich habe.

39. Ist nun von Belohnung im Allgemeinen die Rede, so wird zur Erwägung kommen, was und wieviel und warum Etwas gefordert werde, welcher und einer wie großen Belohnung jede That werth sey; sodann wird die Frage seyn, was für Leuten und aus welchen Ursachen bei unsern Vorfahren eine solche Ehre erwiesen worden sey; endlich [muß darauf gesehen werden], daß diese Ehre nicht allzu gemein werde. Und hier kann denn Der, welcher gegen den Forderer einer Belohnung auftritt, sich des Gemeinplatzes bedienen: Belohnung für Tugend und [Pflichterfüllung [für tüchtige Leistung und erwiesene Dienste] müssen makellos und rein gehalten werden; man dürfe sie nicht auch an sittlich verdorbene Menschen kommen, noch durch Ertheilung an mittelmäßige Menschen gemein werden lassen. Ein zweiter [Gemeinplatz] ist: die Menschen werden sich weniger bemühen, recht tüchtig zu werden, wenn die Belohnung der Tugend zu gemein werde; denn [nur] was selten sey und schwer zu erringen, Das reize zum Versuche und erscheine den Menschen schön und erfreulich. Ein dritter: wenn Diejenigen wieder aufstünden, welche zur Zeit unserer Vorfahren wegen ausgezeichneter Leistungen solcher Ehre für würdig gehalten worden, müßten sie es nicht als eine Schmälerung ihrer Ehre betrachten, wenn sie solche Menschen mit gleicher Belohnung beehrt sehen? Wobei dann Jene aus

der Vorzeit aufgezählt und mit Denen verglichen werden können, gegen die man spricht. Der aber, welcher sich um eine Belohnung bewirbt, kann seine That in ein recht helles Licht stellen, und die Thaten Derjenigen, welche früher belohnt worden, mit seinen eigenen zusammenhalten [und gegen diese in Schatten stellen]; dann kann er erklären, jeder Andere werde nun von dem Streben, Tüchtiges zu leisten, abgeschreckt werden, wenn er nicht belohnt werde. Das Vermögen wird betrachtet, wenn irgend eine Geldbelohnung angesprochen wird, wobei zu erwägen ist, ob [der Staat] gegenwärtig Ueberfluß an Ländereien, Zöllen und Geld habe, oder Mangel. Gemeinplätze [dabei sind]: das [Staats-] Vermögen müsse man mehren, nicht mindern; ein anderer: unverschämt sey Derjenige [Der verrathe Mangel an wahrem Ehrgefühl], welcher für ein Verdienst nicht Dank, sondern Lohn verlange. Der Andere kann einwenden: *) den Geldaufwand berechnen, wo es sich von Dankerstattung handle, sey schmutzig; ferner: er verlange nicht Bezahlung für eine Leistung, sondern eine Ehre, in der Art, wie sie schon oft erwiesen worden sey, für ein erworbenes Verdienst. Doch von den Begründungen der Streitsachen mag jetzt genug gesprochen seyn; jetzt möchte es Zeit seyn, über diejenigen sich herauszulassen, die auf Schriftlichem beruhen [durch Schriftliches veranlaßt werden].

---

*) Wetzel: — — „uns sein dabei zugesetztes Vermögen herrechnen — er wolle doch wohl seine That sich nicht bezahlen lassen, sondern seine Wohlthat geehrt wissen."

40. Auf Schriftlichem beruht ein Streit, *) wenn über den Sinn des Geschriebenen ein Zweifel entsteht. Dieß geschieht in Folge einer Zweideutigkeit; **) eines Widerspruchs zwischen dem Niedergeschriebenen und Gedachten; ***) wenn Gesetze einander widersprechen; †) wenn sich verschiedene Schlüsse ††) machen lassen; endlich in Folge einer Begriffserklärung. †††) Auf Zweideutigkeit beruht ein Streit, wenn nicht klar ist, was der Verfasser des Schriftlichen gemeint habe, weil der gebrauchte Ausdruck zweierlei Bedeutungen hat. Z. B.: ein Familienvater setzt seinen Sohn zum Erben ein, vermacht aber seiner Gattin hundert Pfund Silbergeschirr in folgenden Ausdrücken: „mein Erbe soll meiner Gattin hundert Pfund beliebiges Silbergeschirr abreichen." Nach seinem Tode verlangt die Mutter vom Sohne ganz prachtvolle und kostbare, mit erhabener Arbeit gezierte Gefäße. Jener sagt, er sey ihr nur solche zu geben schuldig, die er selbst [geben] wolle. Hier muß nun, wo möglich, zuvörderst bewiesen werden, es sey in den geschrie-

---

*) Oben berührt I, 11. Dasselbe kommt Top. 25. wieder zur Sprache, wo aber die beiden ersten Theile weggelassen werden. Sechs hat aber der Auct. ad Herenn. I, 11. II, 9.

**) Die Griechischen Rhetoren nennen es *ἀμφιβολία*.

***) Griechisch *περὶ ῥητοῦ καὶ διανοίας*. Vgl. C. 42. Quintilian VII, 6.

†) Griechisch *ἀντινομία*. Vgl. C. 45. Quintilian VII, 7.

††) Griechisch *συλλογισμός*. Vgl. C. 50. Quintilian VII, 8.

†††) Griechisch *ὅρος* oder *ὁρισμὸς νομικός*. Vgl. C. 51. Ad Herenn. I, 18. 19. 24.

benen Worten des Testaments keine Zweideutigkeit, weil Jeder im gewöhnlichen Sprachgebrauche diesen Ausdruck oder diese Ausdrücke so verstehe, wie Der, welcher jetzt spricht, erklärt, daß man sie nehmen müsse. Sodann muß aus dem Zusammenhange des Vorangehenden und Folgenden gezeigt werden, daß eben daraus die Frage sich entscheiden lasse. Reiße man die Worte aus dem Zusammenhang, und betrachte sie einzeln, so werde Alles, oder wenigstens das Meiste, als zweideutig erscheinen: was aber, im vollständigen Zusammenhange betrachtet, klar werde, Das dürfe man nicht für zweideutig halten. Dann muß man ferner die Gesinnung des Verfassers der Schrift aus Dem, was er sonst geschrieben, sonst gethan und gesprochen, aus seiner Gemüthsart und seinem Leben schöpfen, und die Schrift selbst, in welcher jene zweideutige Stelle steht, um die es sich handelt, ganz genau in allen ihren Theilen durchforschen, um Alles, was zu Gunsten unserer Auslegung spricht, herauszuheben, so wie Das, was mit der Deutung des Gegners sich nicht verträgt. *) Denn was der Verfasser wahrscheinlich habe sagen wollen, Das läßt sich leicht aus dem Ueberblick der ganzen Schrift, aus der Person ihres Urhebers, und überhaupt aus den Eigenschaften der Personen herausbringen. Sodann muß man beweisen, wenn die Sache an sich irgend eine Möglichkeit dafür darbietet, daß Das, was

*) Wetzel: „die Schrift ganz auf allen Seiten betasten, um zu sehen, ob wir nicht entweder irgend einen Zusatz für unsere Erklärung finden, oder gegen den Sinn unseres Gegners."

der Gegner herausdeutet, weit weniger füglich sich herausbringen lasse, als Das, was wir annehmen, weil Jenes gar nicht zu machen und herauszubringen [ins Reine zu bringen] sey, unsere Erklärung aber sich leicht und natürlich durchführen lasse, z. B.: in einem Gesetze, wie folgendes (denn es verschlägt Nichts, wenn wir auch ein erdichtetes, zum leichtern Verständnisse, als Beispiel gebrauchen): „Eine Buhlerin soll keine goldene Krone tragen; trägt sie eine, so soll sie dem Staate verfallen seyn.“ *) Behauptet nun Einer, die Buhlerin müsse in Folge des Gesetzes für Staatseigenthum erklärt werden, so kann man ihm entgegenhalten: mit einer für Staatseigenthum erklärten Buhlerin könne der Staat gar Nichts anfangen, und ein solches Gesetz würde ganz zwecklos erscheinen. Erkläre man aber das Gold als Staatseigenthum, so liege der Zweck und die Behandlung auf offener Hand, und es sey dabei durchaus nichts Bedenkliches.

41. Besonders wird man auch sorgfältig darauf Acht haben müssen, ob, wenn man der Erklärung des Gegners Recht giebt, nicht sich herausstellen würde, daß von dem Verfasser etwas Nützlicheres, Ehrenhafteres oder Nothwendigeres vernachläßigt worden sey. Dieß wird geschehen, wenn wir beweisen, daß Das, was wir als den Sinn der Worte darthun, sittlichgut, oder nützlich, oder nothwendig

---

*) Dasselbe Beispiel hat auch Hermogenes Partit. p. 116.: ἑταίρα χρυσία εἰ φοροίη, δημοσία ἔστω, wo jedoch der Accent im vorletzten Worte die Zweideutigkeit aufheben kann.

sey; und wenn wir auseinandersetzen, daß Dieß gar nicht der Fall bei Dem sey, was die Gegner angeben. Ist aber der Streit über eine Zweideutigkeit in einem Gesetze, so muß man darzuthun suchen, es sey über Das, was der Gegner verstehe, in einem andern Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung. Sehr viel erzwecken wird man auch, wenn man nachweist, wie der Verfasser geschrieben haben würde, wenn er gewollt hätte, daß Das, was der Gegner annimmt, geschehen oder verstanden werde. In dem obigen Falle z. B., wo es sich um das Silbergeschirr handelt, kann die Frau sagen, der Erblasser hätte gar den Ausdruck „beliebiges“ nicht beizusetzen gebraucht, wenn er es hätte dem Willen des Erben freistellen wollen. Denn stünde jenes Wort nicht da, so wäre darüber, ob der Erbe hergeben dürfe, was er wolle, kein Zweifel möglich. Es würde deßwegen widersinnig gewesen seyn, falls er zu Gunsten des Erben verstanden seyn wollte, jenen Beisatz zu machen, da eben ohne jenen Zusatz für ihn schon ganz gut gesorgt gewesen wäre. Folgende Wendung läßt sich also in solcherlei Rechtssachen ganz besonders gut gebrauchen: „hätte er weiter Nichts als Das gewollt, so hätte er sich dieses Ausdrucks nicht bedient, oder jenen Ausdruck nicht an diese Stelle gesetzt.“ Denn daraus wird der Gedanke des Verfassers vorzüglich erkannt. Dann muß man auch untersuchen, zu welcher Zeit die Schrift verfaßt sey, um zu begreifen, was der Verfasser wahrscheinlicher Weise zu jener Zeit beabsichtigt habe. Nachher kann auch aus dem Capitel von der Berathung zugezogen werden, was für Jenen zu schreiben, für die Richter anzunehmen das Nützlichere und das Ehrenhaftere sey: und hieraus hat

man denn auch, wenn Veranlassung zu weiterer Auseinandersetzung ist, von beiden Seiten Gemeinplätze zu ziehen. *)

42. Ein Streit in Folge eines Widerspruchs zwischen dem Geschriebenen und dem Gedachten entsteht, wenn der Eine sich ganz an die Worte hält, die geschrieben stehen, der Andere seinen ganzen Vortrag auf den Sinn richtet, den nach seiner Ansicht der Verfasser ausdrücken wollte. Wer sich an den Sinn hält, wird theils behaupten, der Sinn des Verfassers sey immer derselbe, und bezwecke das Gleiche; theils wird dieser Sinn aus irgend einer That oder einem Ereigniß, als gerade auf den Zeitpunkt passend, den er in Gedanken hat, dargestellt werden müssen. Daß der Sinn immer derselbe sey, wird so dargethan: ein Hausherr hat keine Kinder, aber er hat eine Frau. Dieser setzt in sein Testament: „wenn mir ein Sohn geboren wird oder mehrere, Der soll mein „Erbe seyn," und so weiter, wie gewöhnlich die Testamente lauten. Dann weiter: „Stirbt der Sohn, ehe er mündig wird, so soll mir **) Jener [irgend ein bestimmt Genannter] der Erbe zweiten Rauges seyn." Nun wird kein Sohn geboren. Nun fangen die Verwandten einen Prozeß mit Dem an, der auf den Fall als Erbe eingesetzt ist, wenn der Sohn, ehe er mündig geworden, gestorben sey. In diesem Falle läßt sich nicht sagen, der Sinn des Verfassers müsse den Zeitumständen

---

*) Vgl. oben I, 53. 54. Ad Herenn. II, 30.

**) Wir übersetzen nach Lambins, von Orelli gebilligter Lesart: Tum mihi ille secundus heres esto, statt: Tu mihi secundus h. e.

oder einem Erfolge angepaßt werden, *) weil hier der Sinn als der einzige nachgewiesen wird, auf welchen sich stützend Derjenige, welcher gegen den Buchstaben [des Testaments] spricht, die Erbschaft als die seinige anspricht. In einem andern Falle sind Die, welche auf den Sinn dringen, wo nachgewiesen wird, der Sinn des Verfassers sey nicht ein unter allen Umständen, und für Alles, was geschehen sey, gleicher und einzig anwendbarer, sondern erfordere in Folge einer gewissen Thatsache oder eines Ereignisses eine den Umständen angemessene Auslegung. Die Führung einer Streitsache der Art beruht vorzüglich auf den Punkten, die bei der auf Rechtsverhältnissen beruhenden assumtiven Begründungsform vorkommen. **) Da kommt nämlich die Vergleichung ***) vor, wie z. B. bei Dem, welcher, ungeachtet ein Gesetz die Thore bei Nacht zu öffnen verbot, dennoch im Kriege sie öffnete, und Hülfstruppen in die Stadt hereinließ, damit sie nicht, da die Feinde ihr Lager nahe an den Mauern hatten, wenn sie draußen blieben, von den Feinden überwältigt werden möchten. Die Zurückschiebung der Anschuldigung kommt vor, wie z. B. bei dem

---

*) Da nämlich der Testator den zweiten Erben unter der Bedingung eingesetzt hatte, wenn der Sohn vorher sterbe, so ist die Frage, ob Jener ein Erbe seyn könne, wenn der erwartete Sohn nie geboren wurde, da Jener ja dann des Vaters, nicht des Sohnes Erbe wäre. Ist aber gar kein Sohn vorhanden, so kann auch dieser Sohn keinen Erben haben.

**) S. oben S. 24–36.

***) Vgl. I, 11. II, 24.

Soldaten, der gegen das allgemeine Gesetz, welches Menschenmord verbietet, seinen Kriegstribun, der ihm Gewalt anthun wollte, ermordete. *) Ferner Abwälzung der Anschuldigung, **) wie z. B. [ein zum Gesandten Bestimmter] ungeachtet der gesetzlichen Vorschrift, an welchem Tage er abreisen solle, dennoch nicht abreiste, weil ihm der Staatsschatzmeister das Geld [zu den Reisekosten] nicht auszahlte. Ferner das Zugeständniß, mit Reinigung verbunden oder mit Erklärung [der Uebereilung] des unbewußten Fehlens, ***) z. B. bei jenem Falle mit der Opferung des Kalbes; oder der Nöthigung, z. B. bei dem Falle mit dem Kriegsschiffe; †) oder des Zufalls, wie z. B., als der Eurotas so stark angeschwollen war. Man wird also den Sinn entweder so geltend machen, daß man beweist, der Verfasser habe nur einen einfachen [unter allen Umständen gleichen] Willen gehabt; oder, er habe in einem bestimmten Falle und zu einer bestimmten Zeit Dieß gewollt.

43. Derjenige also, der das Geschriebene [wie es ist] vertheidigt, wird meistens alle diese Punkte, den größern Theil derselben aber jedesmal, anwenden können. Erstens

---

*) Die Begebenheit erzählt Cicero in der Rede für Milo C. 4., wo wir auch finden, von welcher Gewalt die Rede war. S. zu dieser Stelle Garatoni in der besondern Ausg. von Orelli S. 160 folg., und die daselbst citirten Stellen. Es wurde dieser Gegenstand häufig in Redeübungen besprochen.

**) Vgl. oben C. 29. 30. I, 11.

***) Vgl. C. 31.

†) Vgl. über diesen und den folgenden Fall C. 32. und 31.

kann er sich mit Lob über den Verfasser *) herauslassen, und den Gemeinplatz anwenden, es müssen Diejenigen, die zu urtheilen haben, gar keine andere Rücksicht, als auf Das, was geschrieben sey, gelten lassen, und Das um so mehr, wenn das Geschriebene etwas Gesetzliches sey, das heißt, entweder das Gesetz selbst, oder Etwas dem Gesetze gemäßes. Sodann, was besonders wirksam ist, kann er die That oder die Absicht der Gegner mit Dem, was wirklich geschrieben steht, zusammenhalten, und zeigen, was da stehe [was der Buchstabe des Gesetzes wolle], was eigentlich geschehen sey [von dem Angeklagten], und was ein beeidigter Richter heiße. **) Diesen Punkt hat man denn auf mancherlei Art zu erörtern: das einemal, indem man seine Verwunderung äußert [indem man erklärt, man könne nicht begreifen], wie denn Etwas dagegen gesagt werden könne; ein anderesmal, indem man sich an das Pflichtgefühl des Richters wendet, und ihn fragt, was er denn sonst noch zu hören oder zu erwarten brauche; dann wieder, indem man den Gegner, gleichsam als Kläger, vorfordert, das heißt, fragt, ob er etwa läugne, daß es so geschrieben stehe, oder ob er, der Gegner, anders gehandelt habe, oder ob er läugne, daß dieses Handeln geradezu [dem geschriebenen Gesetze] entgegen sey? Man wolle, möge der Gegner das Eine oder das Andere zu läugnen wagen, auf der Stelle zu sprechen aufhören. Läugne er aber Keins von Beiden, und widerspreche

---

*) Den Gesetzgeber. Vgl. oben I, 33 und 39.

**) Juratus: gerade wie wir von einem Beeidigten sagen: ein Geschworner.

dennoch, so erkläre der Sprechende, er habe keinen Grund zu glauben, daß ihm je ein schamloserer Mensch vorgekommen sey. Dabei wird es denn passend seyn, so zu verweilen, als ob sonst weiter Nichts zu sagen sey, und gleichsam sich Nichts dagegen sagen lasse; wobei man die geschriebenen Worte wiederholt anführt, wiederholt die That des Gegners mit dem Geschriebenen zusammenhält, und bisweilen mit einer scharfen Wendung sich wieder gegen den Richter kehrt. Dabei muß man dem Richter vorhalten, was sein Schwur bedeute, worauf er pflichtmäßig zu sehen habe; zum Schwanken [Zweifeln] gebe es für den Richter nur zwei dringende Fälle: wenn entweder der Buchstabe des Geschriebenen unklar sey, oder der Gegner Etwas läugne.

44. Wo dagegen das Geschriebene klar und verständlich sey, der Gegner aber Alles eingestehe, da müsse der Richter dem Gesetze gehorchen, nicht aber das Gesetz ausdeuten [deuteln]. Ist nun dieser Punkt mit den gehörigen Gründen unterstützt, dann muß der Redner Das, was sich dagegen sagen läßt, entkräften. Es wird aber dagegen gesprochen, wenn man entweder den Beweis führt, es habe der Verfasser des Geschriebenen etwas ganz Anderes gedacht, als er niedergeschrieben, so wie in dem von mir oben angeführten Falle, ein Testament betreffend; oder wenn man sich einer assumtiven Begründung bedient *) [um nachzuweisen], warum man an den Buchstaben des Geschriebenen sich weder habe halten können, noch dürfen. Erklärt der Gegner, es hab der Verfasser etwas Anderes gedacht, als niedergeschrieben,

*) Vgl. C. 42.

so wird Der, welcher sich an das Geschriebene hält, sagen, es sey unstatthaft, Schlüsse auf den Willen Desjenigen machen zu wollen, Der, damit Dieß uns nicht freistehe, eine entschiedene Erklärung seines Willens uns hinterlassen habe: wollte man das Verfahren einreißen lassen, von dem Geschriebenen abzuweichen, so würde Dieß eine Menge schlimmer Folgen haben. Denn einerseits *) würden Diejenigen, welche Etwas niederschreiben, nicht mehr glauben können, es werde, was sie geschrieben haben, gelten; andererseits würden Die, welche urtheilen sollen, nichts Zuverläßiges mehr haben, woran sie sich halten können, wenn sie einmal gewohnt seyen, von dem geschriebenen Worte abzuweichen. Gebühre es sich, den [erklärten] Willen des Verfassers als Vorschrift gelten zu lassen, so sey er [der Sprechende] es, der bei dessen Willen bleibe, nicht die Gegner. Derjenige halte sich ja offenbar mehr an den Willen des Verfassers, welcher denselben aus dem Buchstaben seiner Worte schöpfe, als Derjenige, der dessen Sinn nicht aus Dem, was er geschrieben, herausbringen wolle, obgleich Jener Dieses als den Abdruck seines Willens zurückgelassen habe, sondern aus subjektiven Muthmaßungen herauskünstle. **) Bringt der Vertheidiger des Sinnes gerade diesen als Grund seines

---

*) Vgl. oben I, 33 und 39.

**) Wetzel gibt folgende, etwas seltsame, Erklärung dieser Stelle: Ist es nicht, als ob du, der du auf den Willen des Verfassers so sehr dringst, und, was er wirklich geschrieben hat, nicht achtest, als ob du an der Wachsbüste des Mannes in seinem Atrium vorbeigingest, und ein fremdes Haus durchsuchtest [um sein Bild dort zu finden]?

Verfahrens vor, so wird man ihm einzuwenden haben, wie widersinnig es sey, die Uebertretung des Gesetzes nicht zu läugnen, und dann hinterher einen Grund der Uebertretung aufzuspüren. Sodann: es wolle jetzt ein ganz verkehrtes Verfahren einreißen; sonst haben die Ankläger den Richtern die Ueberzeugung beizubringen gesucht, Derjenige, den sie anklagen, sey in der Verschuldung befangen, und zugleich die Ursache anzugeben, die ihn zu dem Vergehen veranlaßt habe; jetzt aber bringe der Angeklagte selbst den Grund vor, warum er das Gesetz übertreten habe. Darauf kann er folgende Eintheilung beibringen, wovon auf die einzelnen Punkte viele Beweisführungen passen. Erstlich: *) bei keinem Gesetze dürfe man irgend eine Ursache [der Uebertretung], die dem geschriebenen Gesetze widerspricht, gelten lassen. Sodann: sollte Dieß sogar bei andern Gesetzen angehen, so sey das vorliegende Gesetz von der Art, daß dasselbe hier nicht stattfinden dürfe. Endlich gesetzt, es ginge sogar auch bei diesem Gesetze an, so könne wenigstens diese [die angegebene] Ursache [der Uebertretung] auf keine Weise als gültig angenommen werden.

45. Der erste Theil wird sich allenfalls durch folgende Punkte bestätigen lassen: es habe dem Schreibenden weder an Geist, noch an Ernst, noch an irgend einem Vermögen gefehlt, wodurch er gehindert worden wäre, seine Gedanken verständlich niederzuschreiben; es würde ihm weder lästig, noch schwierig gewesen seyn, den Fall, den die Gegner vor-

*) Vgl. S. 45. das Nähere hierüber; über die zwei folgenden Punkte S. 46.

schieben, als Ausnahme zu bezeichnen, wenn er geglaubt hätte, irgend eine Ausnahme gelten lassen zu müssen; es sey ohnedieß Sitte Derjenigen, welche Gesetze niederschreiben, Ausnahmen [ausdrücklich] anzugeben. Dann muß [der Redner] Gesetze vorlesen, wobei Ausnahmen bei der Abfassung beigesetzt sind, besonders auch darauf achten, ob nicht etwa gerade in dem Gesetze, von welchem die Rede ist, in irgend einem Punkte eine Ausnahme vorkomme, oder [irgendwo sonst] bei demselben Verfasser des Gesetzes, damit sich noch überzeugender herausstelle, daß er gewiß die Ausnahme beigefügt haben würde, wenn er irgend eine gelten zu lassen für zweckmäßig gehalten hätte; sodann muß er zeigen, eine Ursache [der Uebertretung] gelten zu lassen, heiße nichts Anderes, als das Gesetz aufheben, uud zwar aus dem Grunde, weil, wenn einmal einer Ursache [der Ueberschreitung] Gehör gegeben werde, es zwecklos sey, sie vom Standpunkte des Gesetzes aus zu betrachten, da in dem Gesetze von ihr Nichts stehe. Reiße Dieses ein, so sey damit Jedem Veranlassung und Befugniß zur Gesetzverletzung frei gegeben, da man die Ueberzeugung habe, daß ihr [Richter] nach dem Kopfe Dessen, der gegen das Gesetz gehandelt habe, und nicht aus dem Gesetze, auf das ihr beeidigt seyd, den Fall beurtheilet. Ueberdieß werde nicht nur den Richtern die Richtschnur ihres Urtheils, *) sondern auch den übrigen Bürgern die Richtschnur ihres Lebens verrückt, wenn man einmal von den Gesetzen abgewichen sey. Denn einer-

*) Vgl. S. 44 und 45.

seits werden die Richter nicht nur keinen Haltpunkt mehr für ihr Urtheil haben, wenn sie vom Wortsinne [der Gesetze] abweichen, sondern werden auch Andern gesetzwidrige Urtheile gar nicht mehr vorhalten [vormerken] können; *) andererseits werden auch die Uebrigen nicht wissen, was sie zu thun haben, wenn Jeder nach seinem Kopfe, oder nach der Manier, die ihm in den Sinn kommt oder ihm beliebt, und nicht nach einer allgemein für alle Bürger gültigen Vorschrift bei einer [gerichtlichen] Verhandlung verfahre. Darauf muß sich der Redner mit Fragen an die Richter wenden: warum sie denn ihre Thätigkeit Angelegenheiten widmen, die sie persönlich nicht angehen? Warum sie sich durch ein ihnen vom Staate aufgetragenes Geschäft abhalten lassen, ihren eigenen Geschäften und Vortheilen nachzugehen? Warum sie auf bestimmte Formeln sich beeidigen lassen? Warum sie zu bestimmter Zeit zusammenkommen, zu bestimmter Zeit auseinandergehen? Warum denn Keiner einen Grund, um sich dem Staatsdienste mit weniger Aufopferung zu unterziehen, anführe, als gerade einen solchen, der eine gesetzliche Ausnahme begründe? Ob sie es für billig halten, selbst an die Gesetze gebunden zu seyn, und sich so großen Beschwerden unterziehen zu müssen, unsern Gegnern aber es zu erlauben, sich um die Gesetze Nichts zu bekümmern? Dann muß er die Richter weiter fragen: wenn er [der Redner] die Ausnahme, wegen welcher der Angeklagte das

---

*) Wir übersetzen nach Gruters, von Orelli gebilligter, Verbesserung: **aliis exprobrare**, für **aliis improbare**.

Gesetz übertreten zu haben erkläre, selbst dem Gesetze beischriebe, ob sie es dulden würden; darauf beifügen: Das, was der Angeklagte thue, sey viel empörender und unverschämter, als wenn er es dazu schriebe. Ferner: ob wohl, gesetzt die Richter wollten die Ausnahme selbst hinschreiben, das Volk es gestatten würde? Das aber sey gerade um so empörender, wenn sie Etwas, das sie in Worten und in Buchstaben nicht ändern können, durch die That selbst und gar durch ein ausgesprochenes Urtheil umändern. Weiter: es sey empörend, einem Gesetze Etwas abzudringen, oder ein Gesetz abzuschaffen, oder eines theilweise umzumodeln, da dem Volke das Recht zu erkennen [zu prüfen, zu untersuchen], zu billigen oder zu mißbilligen, nicht zustehe. Das werde den Richtern selbst den größten Haß zuziehen. Hier sey [auf keinen Fall] weder der Ort, noch die Zeit, Gesetze zu berichtigen. Das müsse bei dem Volke und durch das Volk geschehen. Hätten sie etwa gegenwärtig gerade Dieses im Sinne, so verlange er zu wissen, Wer denn den Vorschlag mache, und Wer ihm Beifall geben werde? Er für seinen Theil erblicke hier Erschleichungen, und sey entschlossen, dem Vorschlage entgegenzutreten. Ja wäre das gegenwärtig Bestehende im höchsten Grade werthlos, ja höchst verwerflich, so müssen doch die Richter das Gesetz, sey es beschaffen wie es wolle, für jetzt handhaben; nachher, wenn es nicht mehr für zweckmäßig gelte, sey es am Volke, es zu verbessern. Außerdem muß er den Satz aufstellen: hät-

*) Vgl. oben I, 33.

ten wir für den gegenwärtigen Fall kein geschriebenes Gesetz, so würden wir es in hohem Grade zu haben verlangen, und nicht dem Gegner glauben, selbst wenn dabei nichts Bedenkliches wäre. Jetzt, da wir ein geschriebenes Gesetz haben, so sey es sinnlos, lieber nach den Worten Dessen zu fragen, der sich vergangen habe, als nach den Worten des Gesetzes. Solche und ähnliche Gründe sind es, durch die man beweist, daß man eine dem geschriebenen Buchstaben widersprechende Ursache [der Ueberschreitung des Gesetzes] nicht dürfe gelten lassen.

46. Der zweite Theil *) ist derjenige, in welchem darzuthun ist, daß, wenn es auch bei andern Gesetzen angehe, es bei diesem nicht angehe. Dieser Beweis wird geführt werden, wenn man nachweist, das [fragliche] Gesetz betreffe die wichtigsten, auf das Staatswohl und die Sittlichkeit einflußreichsten, die heiligsten Angelegenheiten; oder, es sey nachtheilig, oder schimpflich, oder frevelhaft, bei einem Gegenstande der Art sich nicht an das Gesetz auf's Pünktlichste zu halten; oder, wenn man darthut, das Gesetz sey mit solcher Genauigkeit abgefaßt, mit solcher Berücksichtigung jedes etwa vorkommenden Falles, es seyen alle erforderlichen Ausnahmen angebracht, daß nicht der mindeste Grund vorhanden sey, anzunehmen, es sey bei einer so pünktlichen Abfassung irgend Etwas übergangen worden. Ein dritter **) ist für Den, welcher den buchstäblichen Sinn vertheidigt, von besonderem Interesse, nämlich der,

---

*) S. oben S. 44. am Schlusse.
**) Vgl. oben am Schlusse des 44. S.

zu zeigen, daß, gesetzt es ginge auch an, irgend eine Ursache für die Abweichung vom Wortsinne gelten zu lassen, doch diejenige am wenigsten geltend gemacht werden dürfe, die von den Gegnern vorgebracht werde. Es ist aber dieser Punkt für den Vertheidiger des Schriftlichen um so nothwendiger zu beachten, weil jedesmal Derjenige, welcher gegen die buchstäbliche Erklärung spricht, irgend einen Billigkeitsgrund anzuführen pflegt. Denn es müßte ja Derjenige im höchsten Grade unverschämt seyn, welcher, wenn er etwas gegen den ausdrücklichen Wortsinn Verstoßendes beweisen wollte, nicht den Versuch machte, Dieß unter dem Schutze der Billigkeit zu thun. Gelingt es nun dem Ankläger, diese einigermaßen in Abrede zu stellen, so wird er in allen [von ihm bewährten] Punkten die Voraussetzung der Gerechtigkeit und Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Meine obige Auseinandersetzung hatte durchaus den Zweck, daß die Richter, gesetzt sie wollten auch nicht, gegen [den Angeklagten] sprechen müßten; Diese dagegen, daß sie, auch ohne genöthigt zu seyn, dazu gestimmt würden. Dieß wird aber geschehen, wenn wir von den Punkten, von welchen aus Derjenige als schuldig erwiesen wird, welcher sich durch Vergleichung, oder Zurückschiebung, oder Abwälzung der Anschuldigung, oder theilweises Zugeständniß schützen [vertheidigen] will (worüber wir oben*) mit möglichster Pünktlichkeit gesprochen haben), das Erforderliche zur Ent-

---

*) Nämlich S. 24—31.

kräftung der Sache der Gegner herübernehmen; oder wenn man Ursachen und Gründe vorbringt, warum und in welcher Absicht in dem Gesetze oder im Testamente so [und nicht anders] geschrieben stehe; so daß also die Sache des [Anklägers] auch durch Das, was der Verfasser gemeint und gewollt, und nicht blos durch den Buchstaben bestätigt erscheint. Endlich kann der Gegner auch etwa noch durch andere Begründungsformen widerlegt werden.

47. Wer aber gegen das geschriebene Wort *) auftreten will, der wird zuerst den Punkt herausheben, durch den die Gerechtigkeit seiner Sache einleuchtend gemacht wird; oder er wird auseinandersetzen, mit welcher Gesinnung, in welcher Absicht, aus welchem Grunde er es gethan habe; und, was er auch dabei für einen Grund geltend macht, sich zu seinem Schutze der Assumtion bedienen, **) worüber oben gesprochen wurde. Hat er dann bei diesem Punkte länger verweilt, hat er die Vernunftmäßigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Handlung ins Licht gestellt, dann kann er auftreten, und wider die Gegner aus folgenden Ansichten seine Gründe schöpfen und herholen. Er wird beweisen, es gebe kein Gesetz, welches verlange, daß etwas Zweckwidriges und Rechtswidriges geschehe; also Strafen, die von den Gesetzen angeordnet seyen, seyen bestimmt, um eine Verschuldung und böswillige Handlung zu ahnden. Der Verfasser des Gesetzes selbst, wenn er noch lebte, würde diese That billi-

---

*) Hiervon handelt dieses und das folgende C. Das für wurde von C. 42—46. verhandelt.

**) Vgl. 27 und 30.

gen; er selbst aber würde unter gleichen Umständen eben so gehandelt haben. Es habe aber der Verfasser des Gesetzes gerade darum aus einem gewissen Stande und von einem gewissen Alter Richter [Vollstrecker des Gesetzes] bestimmt, damit Männer da wären, nicht, um das, was er geschrieben, herunterzulesen, was jeder Knabe thun könnte, sondern die seine Gedanken aufzufassen, und seinen Willen zu erklären vermöchten. Sodann, es würde jener Verfasser, hätte er das von ihm Niedergeschriebene thörichten [unverständigen] Menschen oder ungebildeten Richtern in die Hände gegeben, Alles bis aufs Kleinste pünktlich aufgezeichnet haben [so daß kein Mißverständniß möglich wäre]. Nun aber, da er gewußt, was für Männer zu Gerichte sitzen werden, habe er eben deßwegen Das, was sich offenbar von selbst verstehe, nicht beigesetzt, da er euch [Richter] nicht für bloße Vorleser seiner geschriebenen Worte, sondern als Erklärer seines Willens betrachtet habe. Nach Diesem muß er die Gegner fragen: Wie, wenn ich Dieß gethan hätte? Wie, wenn sich Das ereignet hätte? (nämlich so Etwas, wobei entweder eine höchst ehrenvolle Triebfeder, oder eine entschiedene Nothwendigkeit stattfände), würdet ihr dann auch als Ankläger auftreten? Nun ist aber Das nirgends als Ausnahme im Gesetze bemerkt: folglich sind nicht alle Ausnahmen ausdrücklich niedergeschrieben, sondern einige sich von selbst verstehende stillschweigend vorgesehen [eingeräumt]. Ueberdieß könne eigentlich gar Nichts, weder in Gesetzen noch sonst in schriftlichen Aufsätzen, ja nicht einmal im täglichen Umgange oder in den Befehlen, die man zu Hause ertheile, gehörig in Ordnung erhalten wer-

den, wenn Jeder nur auf die Worte sehen, und sich nicht in den Willen Desjenigen hineindenken wolle, der diese Worte ausgesprochen habe.

48. Ferner kann er sodann die Seite des Nützlichen und Sittlichen auffassen und darthun, wie zweckwidrig [nachtheilig] oder wie unedel Das sey, wovon die Gegner behaupten, es hätte eigentlich geschehen sollen, oder solle geschehen: dagegen, wie nützlich oder wie edel Das sey, was wir gethan haben, oder verlangen. Darauf: die Gesetze seyen uns theuer, nicht wegen der Buchstaben, die nur schwache und unklare Andeutungen des Willens seyen, sondern wegen der Wichtigkeit, welche das Niedergeschriebene für das Gemeinwohl habe, und wegen der Weisheit und Sorgfalt Derjenigen, die sie niederschrieben. Ferner kann er erklären, was ein Gesetz sey, *) damit sich ergebe, es bestehe in Gedanken, nicht in Worten, und es halte sich derjenige Richter an das Gesetz, der sich an den Sinn desselben, nicht der, welcher sich an den Buchstaben halte. Ueberdieß, wie empörend es sey, daß dieselbe Strafe denjenigen treffen solle, der verbrecherischer Weise und mit Frechheit das Gesetz übertreten habe, und Den, welcher aus einem ehrenhaften Grunde oder einer unvermeidlichen Ursache, nicht vom Geiste, sondern vom Buchstaben des Gesetzes abgewichen sey; und durch diese

---

*) Cicero giebt an mehreren Stellen seines Werkes von den Gesetzen Definitionen hierüber, die sich bei Nizolius unter dem Art. Lex bequem zusammengestellt finden. S. zuvörderst de Legg. I, 6. 18. II, 4, 8. II, 4, 10. II, 5, 11. Philipp. XI, 12.

und ähnliche Gründe wird er darthun, daß eine Ausnahme gelte, daß sie bei diesem Gesetze gelte, und daß der Grund, den er vorbringe, gerade hier gelten müße. Und so wie wir oben sagten, *) es werde für Den, welcher die wörtliche Erklärung des Gesetzes vertheidigt, höchst vortheilhaft seyn, wenn er die Rechtlichkeit [Billigkeit], die für den Gegner spreche, in Abrede zu stellen wisse; so wird es für den Bekämpfer der wörtlichen Auslegung von großem Vortheil seyn, wenn er eben aus dem Buchstaben des Gesetzes Etwas für seine Ansicht herauszufinden oder nachweisen kann, daß sich irgend etwas Zweideutiges im Ausdruck finde. Dann kann er, von dieser Zweideutigkeit aus, die für ihn vortheilhafte Deutung in Schutz nehmen, oder eine Worterklärung beibringen, und die Bedeutung desjenigen Wortes, mit dem man ihn in die Enge zu treiben gedenkt, zum Vortheil seiner Sache herumdrehen, oder aus de m Geschriebenen etwas nicht Geschriebenes durch Folgerung hereinziehen; von welcher wir nachher sprechen werden. **) In jedem Punkte aber, wo sich der Redner, wenn derselbe auch auf schwachen Beweisgründen ruht, mit der buchstäblichen Auslegung schützen kann, besonders wenn bei der von ihm angegebenen Ursache die Billigkeit in die Augen springt, muß er nothwendig viel gewinnen, schon darum, weil, wenn er den Gegnern die Hauptstütze ihrer Sache entzieht, er damit zugleich ihren stärksten und schlagendsten Gründen ihre Kraft und ihre Wirksamkeit nimmt. Gemeinplätze aber für und

---

*) Nämlich C. 46.
**) Nämlich C. 50.

und wider lassen sich aus den übrigen Theilen der Assumtion schöpfen. Außerdem ist für den Vertheidiger der buchstäblichen Auslegung folgender: man müsse die Gesetze an sich, nicht von dem Standpunkte aus betrachten, der für den Uebertreter der vortheilhaftere sey, und heiliger dürfe Nichts geachtet werden, als die Gesetze. Für den Gegner der wörtlichen Erklärung: die Gesetze haben ihre Bedeutung in der Absicht ihres Verfassers und in dem Gemeinwohl [Vortheil der Gesammtheit], nicht in den Worten, und es sey empörend, die Gerechtigkeit einer Sache mit dem Buchstaben eines Gesetzes zu bekämpfen, die durch den Willen Dessen, der es verfaßt, in Schutz genommen werde.

49. Aus widersprechenden Gesetzen aber entsteht ein Streit, wenn zwei Gesetze oder mehrere sich nicht mit einander zu vertragen scheinen. Z. B. ein Gesetz lautet: „Wer einen Tyrannen tödtet, soll die Belohnung eines Siegers in den Olympischen *) Spielen erhalten, auch, was er nur wünscht, sich von dem obersten Staatsbeamten erbitten dürfen, und Dieser soll es ihm gewähren.“ Ein anderes Gesetz: „wenn ein Tyraun getödtet ist, so soll der oberste Staatsbeamte fünf, die Jenem am nächsten sind, tödten.“ Den Alexander, der sich bei den Pheräern in Thessalien der

---

*) „Ich glaube nicht, daß ein bloßer Kranz aus Oelbaumzweigen zu verstehen sey: eher eine Statue. Denn das scheint nach Plin. H. N. 34, 4. p. 642 Hard. auch zuweilen den Olympiasiegern gewährt worden zu seyn. Harmodius und Aristogiton bekamen eine Statue für den Tyrannenmord.“ Pausan. I, 8. (Nascimbänus).

Tyrannis [der Obergewalt] widerrechtlich bemächtigt hatte, *) tödtete seine Gemahlin, Namens Thebe, als sie Nachts neben ihm im Bette lag. **) Als Lohn dafür verlangt sie ihren Sohn, den sie vom Tyrannen hatte. Da treten Leute auf und erklären, der Knabe müsse nach dem Gesetz getödtet werden. Die Sache kommt vor Gericht. Bei einem Falle der Art passen für beide Parteien dieselben Begründungspunkte und dieselben Vorschriften, aus dem Grunde, weil Beide das für sie sprechende Gesetz zu bekräftigen, das entgegengesetzte zu entkräften haben. Für's Erste muß man nun die Gesetze mit einander vergleichen, indem man erwägt, welches von beiden bedeutendere, das heißt [dem Gemeinwesen] nützlichere, edlere und nothwendigere Zwecke habe; woraus sich dann die Folge ergiebt, daß, wenn zwei Gesetze, oder mehrere, oder so viele ihrer seyn mögen, nicht zugleich aufrecht erhalten werden können, weil sie sich mit einander nicht vertragen, Dasjenige vorzugsweise aufrecht erhalten werden muß, welches die bedeutendsten Zwecke hat. Sodann ist zu beachten, welches Gesetz das später gegebene sey; denn das spätere ist immer das wichtigere. Ferner,

---

*) Cicero nennt ihn den Pheräer de off. II, 7., wo er ihn kurz schildert. Vgl. de Divin. I, 25. mit der Anm. des Uebers. in seiner Ausg. S. 130 und den daselbst angeführten Stellen.

**) Nach der Stelle des Cic. in den Büchern von der Weissagung thaten es ihre Brüder; nach Diodor. Sic. XVI. p. 417, sie mit ihren Brüdern. Und Dieß mag wohl das Richtige seyn. Es geschah im J. R. 397., nachdem er 9 Jahre lang gewaltet und gewüthet hatte.

welches von beiden Gesetzen etwas Bestimmtes befehle, welches dagegen Etwas erlaube; denn Das, was befohlen wird, ist nothwendig Das, was erlaubt wird, freiwillig [willkührlich]. Sodann, in welchem Gesetze auf den Fall des Ungehorsams eine bestimmte Strafe gesetzt sey, *) oder in welchem eine größere Strafe angedroht werde; denn dasjenige Gesetz muß vorzüglich gehandhabt werden, welches mit der größten Sorgfalt heilig zu halten geboten ist. Dann wieder, welches von beiden Gesetzen befehle, und welches gebiete, denn oft scheint dasjenige, welches verbietet, durch eine Art von Ausnahme das gebietende zu berichtigen. Weiter, welches Gesetz sich über ein Ganzes, welches über einen Theil des-

---

*) In utra lege.. poena afficiatur. Hier fehlt das Subject. Oudendorp corrigirt adjiciatur, was Orelli nicht wahrscheinlich findet. Er vermuthet utra lege.. poena sanciatur, und empfiehlt seine Conjectur durch Cic. pro Planc. 34. (83): meidcirco mea lege exsilio ambitum sanxisse. Aber an jener Stelle steht sanxisse bloß durch eine (allerdings treffliche) Correctur Garatoni's: und auf diese eine neue zu bauen, finden wir doch bedenklich. Denn mag man auch in der Rede für Plancius jene zwei Ablative neben dem Accusativ billigen; an unserer Stelle stehen sie noch härter. Auch ist die Veränderung der geschriebenen Worte zu groß. Wir ergänzen reus, nämlich so, daß Cicero es habe im folgenden Satze schreiben wollen, aber zufällig in das Passivum (major poena statuatur) übergegangen sey. In muß dann weg. Oder man denkt zum Zwischensatze (si non obtemperatum sit) ab eo, qui obtemperare debet.

selben sich verbreite, welches gemeinsam für mehrere Fälle, welches für irgend einen bestimmten Fall gegeben scheine; denn dasjenige, welches sich nur über einen Theil von einem Ganzen verbreitet, oder für einen bestimmten Fall geschrieben ist, scheint die Sache näher zu berühren, und für Bestimmung der Entscheidung einflußreicher zu seyn. Sodann, ob Das, was das Gesetz vorschreibt, auf der Stelle geschehen müsse, ob es irgend einen Vorzug und [einen Aufschub] gestatte. Denn Das, wo augenblickliche Befolgung vorgeschrieben ist, muß früher vollzogen werden. Dann muß der Sprechende sich Mühe geben, daß es das Ansehen gewinne, das für ihn sprechende Gesetz sey buchstäblich und ausdrücklich für ihn: das entgegengesetzte werde vom Gegner entweder aus Veranlassung einer Zweideutigkeit, *) oder mittelst einer Folgerung, oder einer Begriffbestimmung hereingezogen; um so heiliger und unumstößlicher müsse Das erscheinen, was im klarern Tone geschrieben sey. Ferner muß er bei dem für ihn sprechenden Gesetze nachweisen, daß mit dem Gedanken auch der Buchstabe zusammentreffe; das entgegengesetzte aber muß er als einen ganz andern Sinn aussprechend darstellen, damit, wo möglich, sich ergebe, daß beide nicht einmal einander widersprechen. Endlich muß er bewirken, wenn die Sache selbst Dieß gestattet, daß nach seiner Erklärung beide Gesetze als gehandhabt erscheinen, **)

---

*) Vgl. C. 40., und für die beiden folgenden Punkte C. 50 und 51.

**) Das kann der Advokat der Thebe sagen, die den Tyrannen Alexander tödtete. S. oben in diesem Capitel.

nach der der Gegner das eine nothwendig überschritten werden müsse. In Betreff der Gemeinplätze aber wird er sich nmsehen müssen einerseits, welche die Sache selbst darbiete; andererseits muß er sie aus dem so umfassenden Capitel vom Nutzen und der Rechtlichkeit [sittlichen Würde] schöpfen, und durch weitere Ausführung darthun, an welches von beiden Gesetzen man sich vorzüglich halten müsse.

50. Aus einer Folgerung *) entsteht ein Streit, wenn man aus Dem, was irgendwo steht, auf Das kommt, was nirgendwo steht. Zum Beispiel: ein Gesetz lautet: „Ist Einer wahnsinnig, so sollen seine Verwandten von Vaterseite **) und die entferntern Familienglieder derselben Abkunft über seine Person und sein Vermögen gesetzt seyn." Ein anderes Gesetz: „Wie ein Hausvater in Betreff seiner Familie ***) und seines Geldes im Testamente verordnet, so soll es rechtlich gelten." Ein drittes: „Stirbt ein Hausvater ohne Testament, so soll seine Familie und sein [Geld-] Vermögen seinen Verwandten von Vaterseite und den entferntern Familiengliedern derselben Abkunft gehören." Es ist Einer gerichtlich als Vatermörder verurtheilt. Die Möglichkeit, zu entfliehen, ist ihm abgeschnitten: man zieht ihm hölzerne Zwangsschuhe an, man knebelt und bindet ihm den Mund mit einem Lederschlauche zu, führt ihn ins Ge-

---

*) Vgl. oben S. 40. I, 34—41. Ad Herenn. I, 13.

**) Also Agnaten, wie oben S. 21.

***) In diesem Zusammenhange werden, wie in dem folgenden Beispiele, unter Familie die Sclaven verstanden (famuli). S. Creuzers Römische Antiquitäten S. 50 2. Ausg.

fängniß auf so lange, bis der lederne Sack fertig war, in welchen er gesteckt und worin er in den Fluß geschleppt werden sollte. Unterdessen bringen Einige seiner Freunde eine Schrift ins Gefängniß, und zeugen mit, schreiben als Erben Leute hinein, die er angiebt: das Testament wird gesiegelt. Darauf wird an ihm die Strafe vollzogen. Zwischen Denen, die im Testamente stehen, und Denen, die von Vaterseite mit ihm verwandt sind, entsteht ein Streit über die Erbschaft. Ein bestimmtes Gesetz, welches Personen in solcher Lage ein Testament zu machen verbietet, läßt sich nicht nachweisen. Es muß nun aus andern Gesetzen, sowohl Denen, welche ihn zu einer solchen Strafe verurtheilen, als Denen, welche von der Berechtigung, ein Testament zu machen, sprechen, durch Folgerung eine begründete Beantwortung der Frage gesucht werden, ob Jener befugt gewesen sey, ein Testament zu machen. Gemeinplätze zu Beweisführungen in Sachen der Art möchten folgende und ähnliche seyn. *) Erstlich kann man die Schrift, die man vorbringt, als ächt und vollgültig herausstreichen; dann die fragliche Sache mit einer unbestrittenen in der Art zusammenhalten, daß der im Streit liegende Fall dem andern, über den man einig ist, als ähnlich dargestellt wird; ferner seine Verwunderung durch die Frage ausdrücken, wie es möglich sey, daß Derjenige, der Dieses als billig zugebe, Jener bestreite, das entweder noch billiger oder wenigstens es um nichts weniger sey; sodann [erklären], es sey darum hierüber kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, weil, als über Jenes ein

*) Vgl. oben S. 15. 16.

Gesetz abgefaßt wurde, der Verfasser desselben geglaubt habe, es werde Niemand über Dieses einen Zweifel hegen; hierauf, es sey in vielen Gesetzen Vieles übergangen, welches darum Niemand für übergangen halte, da es ja aus Dem, worüber ausdrücklich Etwas geschrieben stehe, sich schließen lasse; endlich muß die Billigkeit der Sache, wie bei einer absoluten juridischen Begründung, *) auseinandergesetzt werden. Wer nun aber dagegen spricht, wird die Aehnlichkeit [Vergleichung, Gleichstellung] entkräften müssen. Das Mittel dazu ist, wenn er beweist, daß Das, was verglichen wird, von Dem, mit welchem es verglichen wird, verschieden sey, und zwar der Art, dem Wesen, der Bedeutung, der Wichtigkeit, der Zeit, dem Ort, der Person, der [gewöhnlichen, allgemeinen] Ansicht nach; wenn er nachweist, wohin denn eigentlich Das, was zur Vergleichung beigebracht wird, und Das, weßwegen es beigebracht wird, gerechnet werden müsse; wenn er zeigt, worin der Unterschied beider liege, **) so daß sich ergiebt, es lassen sich beide Dinge gar nicht aus demselben Gesichtspunkte betrachten. Kann er dabei auch Folgerungen anbringen, so wird er sich der oben angegebenen bedienen. Geht es nicht an, so wird er erklären, er dürfe gar Nichts, außer was ausdrücklich geschrieben stehe, berücksichtigen: alle Rechte seyen in Gefahr, wenn man Aehnlichkeiten gelten lasse; denn am Ende gebe es fast Nichts, worin man nicht eine Aehnlichkeit mit irgend etwas Anderm finden könnte; es gebe eine Menge Gesetze

---

*) S. oben S. 23.
**) Vgl. oben S. 30 in der Mitte.

über ähnliche Dinge, und doch über jedes nur ein besonderes; *) von allen Dingen auf der Welt könne man beweisen, sie seyen einander ähnlich, und auch, sie seyen einander unähnlich. Gemeinplätze zu Gunsten der Folgerung: man müsse durch Vermuthungsschlüsse von Dem, was geschrieben stehe, auf Das, was nicht geschrieben sey, kommen: Niemand könne alles Mögliche wirklich aufschreiben; Derjenige schreibe am Besten, welcher es sich angelegen seyn lasse, daß Dieses und Jenes aus Diesem und Jenem erschlossen werden könne. Gegen die Folgerung, etwa so: ein Vermuthungsschluß sey ein Herumrathen; es zeuge von Geistesschwäche eines Schreibenden, wenn er nicht alle Mißverständnisse, die er verhüten wolle, abzuschneiden vermöge.

51. Eine Begriffserklärung **) ist, wenn in einer schriftlich abgefaßten Gedankenäußerung ein Ausdruck vorkommt, über dessen Bedeutung ein Zweifel obwaltet. Es lautet z. B. ein Gesetz: „Diejenigen, welche bei einem Sturme ein Schiff verlassen, sollen Alles [Recht auf dasselbe] verlieren; Schiff und Ladung sollen Denen gehören, die auf dem Schiffe bleiben.“ Zwei Männer, von Denen dem Einen das Schiff, dem Andern die Ladung gehört, fahren auf der hohen See, und erblicken einen Schiffbrüchigen, der schwimmt und die Hände gegen sie ausstreckt. Von Mitlei-

---

*) Tantum singulas esse leges. Schütz giebt tamen, welches den Sinn schielend zu machen scheint; wiewohl auch der gegebene nicht recht klar ist.

**) Vgl. oben I, 13. Ad Herenn. I, 11. und 12. in unserem Buche S. 40.

den gerührt nähern sie sich ihm mit dem Schiffe, und heben ihn zu sich herauf. Einige Zeit nachher erfaßt auch sie ein heftiger Sturm, mit solcher Gewalt, daß der Schiffseigenthümer, der zugleich Steuermann war, sich in ein Boot wirft, und von diesem an einem Taue, das, am Hintertheile des Schiffes festgemacht, das daran befestigte Boot schleppte, das Schiff, so weit er konnte, leitete; der Eigenthümer der Ladung aber sich in dem Schiffe in sein Schwert stürzte. Nun begab sich jener Schiffbrüchige ans Steuerruder, und half dem Schiffe, so gut er konnte. Als das Wetter sich geändert hatte, und die See nicht mehr hoch ging, gelangte das Schiff in den Hafen; Derjenige aber, welcher sich in das Schwert gestürzt hatte, war nur leicht verwundet gewesen, und genas bald von seiner Wunde. Nun behauptete jeder von den Dreien, das Schiff sey sein. Jeder führt für sein Recht den Buchstaben des Gesetzes an, und der Streit dreht sich um die Bedeutung der Worte; denn es kommt nun auf Begriffbestimmungen *) der Ausdrücke „das Schiff verlassen", „im Schiffe bleiben", ja auf den Begriff „Schiff" selbst an. Die Behandlung der Streitsache selbst muß von allen den Punkten ausgehen, von denen die definitive [auf Begriffbestimmung beruhende] Begründungsform ausgeht.

Nachdem wir nun diejenigen Beweisführungen auseinandergesetzt haben, welche zu der Gattung der gerichtlichen Streitsachen [Rechtsfälle] **) gehören, gedenken wir zu der

---

*) S. oben S. 17 und 18.
**) Vgl. oben I, 5 und 9. II, 4.

Klasse der auf Berathung und auf Beweis beruhenden [der deliberativen und demonstrativen] überzugehen, und die Beweispunkte und Regeln für die Beweisführung in diesem Kreise zu geben, nicht, als ob nicht immer jeder Rechtsfall zu irgend einer Begründungsform gehörte, sondern weil dennoch auch bei diesen Streitsachen es eigenthümliche Punkte giebt, die nicht außer der Begründungsform liegen, aber gerade in den Umfang dieser Arten passen. Nach meiner Ansicht nämlich ist bei der gerichtlichen Gattung [der Prozesse] das höchste Ziel das der Billigkeit *) [Rechtlichkeit, Rechtsgleichheit, unparteiische Entscheidung], das heißt, eine Seite der Sittlichkeit. Bei der deliberativen Gattung nimmt Aristoteles **) als Ziel das Nützliche: ich, das Sittliche, in Verbindung mit dem Nützlichen; bei der demonstrativen das Sittliche. Es werden also auch bei dieser Gattung des Prozesses einige Beweisführungen nach gemeinsamen und ähnlichen Methoden zu behandeln seyn, einige werden noch besonders dem Zwecke angepaßt werden, um den sich jeder rednerische Vortrag drehen muß. Ich würde es auch nicht beschwerlich finden, von jeder Art von Begründung ein Beispiel anzugeben, hätte ich nicht die Bemerkung gemacht, daß, so wie unklare Dinge durch Besprechung faßlicher werden, so umgekehrt ganz faßliche Dinge durch das

---

*) Vgl. C. 37.
**) S. Aristot. Rhet. I, 3. Vgl. oben I, 5. II, 4.

Reden darüber an Klarheit verlieren. Jetzt also zu den Regeln über die Berathungsform.

52. Von erstrebenswerthen Dingen gibt es drei Gattungen: ihnen gegenüber steht eine gleiche Zahl von solchen, die vermieden werden müssen. Es gibt nämlich Etwas, das durch seinen innern Gehalt uns anzieht, nicht durch irgend einen Vortheil uns anlockt, sondern durch seine Würde hinreißt: *) dahin gehört die Tugend, die Erkenntniß [das Wissen, die Wissenschaft], die Wahrheit. Es gibt etwas Anderes, nach dem wir nicht wegen seines innern Gehalts und Wesens, sondern des Vortheils und des Nutzens wegen streben dürfen: von der Art ist das Geld. Es gibt ferner Etwas, das aus Theilen von beiden verbunden ist, das nämlich einerseits durch seinen Gehalt und seine Würde uns reizt und hinreißt, andererseits auch, um lebhafter erstrebt zu werden, einen gewissen Vortheil gewährt, z. B. Freundschaft, guter Name. Aus dem Genannten läßt sich nun das Entgegengesetzte von diesen Dingen, auch ohne daß wir davon besonders sprächen, ermitteln. Doch zur Erleichterung der Begründung soll Das, was wir [als solches] aufgestellt haben, kürzlich genannt werden. Wir wollen einmal diejenigen Dinge, die in die erste Klasse gehören, das Sittlichgute [das Edle, das an sich Gute] nennen; was in die zweite gehört, das Nützliche. Die dritte Klasse aber, weil sie eine Seite des Sittlichguten enthält, der innere Gehalt der Sittlichkeit aber größer ist,

*) Vgl. Aristot. Rhet. I, 6.

ist durch die Verbindung zweier Eigenschaften eigentlich im Grunde doppelartig; doch kann man die edlere Seite im Ausdruck als überwiegend darstellen, und sie [gleichfalls] das Sittlichgute nennen. Daraus folgt nun, daß als Theile des Erstrebenswerthen das Sittlichgute und das Nützliche erscheinen; als Seiten Dessen, was vermieden werden muß, das Unedle und Unnütze [Schädliche]: diese zwei Dinge nun haben einflußreiche Veranlassungen, die Nöthigung *) und die Leidenschaft. Bei der *einen* kommt in Betracht die Gewalt, bei der *andern* der Gegenstand und die Personen. Ueber beide Arten werden wir uns späterhin **) näher erklären. Jetzt vorerst zur Erläuterung des Wesens des Sittlichguten.

53. Das **Sittlichgute** wollen wir Dasjenige nennen, was entweder ganz oder theilweise um seiner selbst willen erstrebt wird. Da es nun also *zweierlei Arten* desselben gibt, von denen die eine *einfach* [rein], die andere *gemischt* [mit Anderm verbunden] ist, so wollen wir das rein Sittlichgute zuerst betrachten. Es gehört hierher die **Tugend**, welche mit der Einheit ihres Wesens und Namens Alles umfaßt [alle (edeln) Eigenschaften in sich begreift]. Es ist nämlich die **Tugend** diejenige Stimmung des Gemüthes, welche sich der Vorschrift der Natur und zugleich der Vernunft [die auch die Stimme der Vernunft

---

*) Von der Nöthigung s. S. 32.; von der Leidenschaft I, 25. II, 9.
**) Nämlich unten S. 57 und 58.

ist] *) fügt. Lernen wir darum alle ihre Theile kennen, so wird der ganze Gehalt des rein Sittlichguten erkannt seyn. Sie hat vier Theile: Klugheit, Gerechtigkeit, Muth, Mäßigung. **) Die Klugheit ist die Erkenntniß Dessen, was gut und was böse, und Dessen, was keins von Beiden ist. Ihre Theile sind: Erinnerungskraft, Einsicht, Vorausſicht [Vorausblick]. Die Erinnerungskraft ist diejenige Eigenschaft, durch welche der Geist sich des ihm Vorgekommenen wieder bewußt wird. Die Einsicht ist die, durch welche er Das erkennt, was ist. Die Vorausſicht ist, durch welche etwas Künftiges, ehe es geschehen ist, erschaut wird. Die Gerechtigkeit ***) ist die Stimmung des Gemüths, die, mit Vorbehalt des allgemeinen Nutzens, Jedem gibt, wessen er würdig ist. Sie hat ihre Quelle in der Natur: zunächst ist dann Einiges durch Berücksichtigung des Nutzens in Uebung gekommen. Späterhin hat die Furcht vor den Gesetzen und die Religion theils die von der Natur ausgegangenen, theils die von der Gewohnheit gebilligten Dinge geheiligt. Von Natur ist dasjenige recht, welches nicht durch eine Meinung hervorgebracht, sondern durch eine angeborene Kraft uns eingepflanzt ist, z. B. die Religion, die Fröm-

---

*) Vgl. Cic. vom höchsten Gut V, 23. IV, 13. V, 14.

**) Das ist auch die Eintheilung der Stoiker. S. Diog. Laert. VII, 89 und 92. Vgl. vorzüglich Cic. von den Pflichten I, 4. 5. 43.

***) Vgl. Cic. von den Pflichten I, 7—18. Aristot. Rhet. I, 9.

migkeit [Pietät, Achtung vor den durch heilige Bande mit uns Verbundenen], die Dankbarkeit, die Neigung zur Herstellung des Rechts [der Schutz des Rechts], die Ehrfurcht, die Wahrhaftigkeit. Religion ist, was dem Menschen Achtung und Verehrung gegen ein höheres Wesen, welches man das göttliche nennt, einflößt; Pietät, wodurch den Blutsverwandten und dem Vaterlande eine aus Wohlwollen entsprungene Pflichterfüllung *) und mit Sorgfalt verbundene Achtungsbezeugung dargebracht wird; Dankbarkeit, worin sich die Neigung und der Drang des Gemüthes zeigt, die Erinnerung an genossene Freundschaft und Dienstleistungen zu bewahren und dieselben zu vergelten; der Schutz des Rechts, wodurch Gewalt und Unrecht, und überhaupt Alles, was Nachtheil droht, durch Abwehr oder rächende Ahndung zurückgewiesen wird; Ehrfurcht, wodurch wir Menschen, die durch Würde irgend einer Art über uns stehen, Ehre und Hochachtung [Hingebung] beweisen; Wahrhaftigkeit, vermöge welcher, was ist, was war oder seyn wird, ohne alle Veränderung [durch unsere Darstellung] erklärt wird.

54. Durch Gewohnheit ist dasjenige recht [Gewohnheitsrecht **) ist dasjenige], welches, nicht aus dem innersten Wesen der Natur geschöpft, doch in ihr seine Quelle hat, aber durch die Anwendung in Gebrauch gekom-

---

*) Wir lesen nach Orelli's Verbesserung benevolum officium, für benevoli officium.

**) Vgl. oben S. 22. gegen das Ende.

men ist und Kraft gewonnen hat, z. B. die Religion; oder was wir sonst von dem vorhin Genannten bemerken, daß es, von der Natur ausgegangen, durch die Gewohnheit verstärkt worden ist; oder was durch den Beifall der Mehrzahl im Volke in einer langen Reihe von Jahren zur Sitte geworden ist: hierher gehört der Vertrag, das Billige, das durch [ein früheres] Rechtserkenntniß Entschiedene. Vertrag ist Das, worüber Einige übereingekommen sind. Billig ist, was Allen gleich gilt [Allen in gleichem Grade und Maaße zu Theil wird]: das durch ein Rechtserkenntniß Entschiedene ist, worüber Einer oder Einige schon ein bestimmtes Urtheil ausgesprochen haben.

Durch Gesetz ist ein Recht, welches in einer schriftlich dem Volke vorgelegten Formel, damit es beobachtet werde, enthalten ist.

Der Muth *) ist das überlegte Eingehen in Gefahren, und das Ertragen von Anstrengungen. Theile desselben sind: die Großthat, die Zuversicht, die Ausdauer, die Beharrlichkeit. — Großthat ist das Betreiben und Ausführen großartiger Dinge und hochstrebender Unternehmungen, mit erhabenem und glänzendem Aufschwung des Gemüths bei seinem Vorsatze; Zuversicht ist die Stimmung des Gemüths, wodurch dasselbe bei Bestrebungen von

---

*) Vgl. den Auct. ad Herenn. III, 2. Dazu Tusc. V, 14. Off. I, 5. I, 19. de Fin. V, 23. Aristot. Rhetor. I, 9. Xenoph. Mem. Socr. IV, 6, 10.

großer und edler Tendenz ein großes Vertrauen, in Verbindung mit sicherer Hoffnung, auf sich selbst setzt; Ausdauer ist das freiwillige und anhaltende Ertragen von Beschwerden, die schwierig zu überwinden und mühsam zu ertragen sind, und zwar zu edeln und nützlichen Zwecken; Beharrlichkeit das unerschütterliche und unwandelbare Bestehen auf einem wohlerwogenen Vorsatze.

Die Mäßigung *) ist die feste [gesicherte] und geregelte Herrschaft der Vernunft über die leidenschaftliche Begierde und über andere vom Rechten abweichende Gemüthsbewegungen. Ihre Theile sind: Selbstbeherrschung, Schonung, Bescheidenheit. **) — Selbstbeherrschung ist diejenige Gemüthsthätigkeit, durch welche die Leidenschaft, durch die Besonnenheit bewältigt, gezügelt wird; Schonung ist die, wodurch das Losbrechen unbedachter Aufwallung der Erbitterung gegen Jemand durch Milde gehemmt wird; Bescheidenheit ist diejenige, wodurch eine edle Scheu vor Anmaaßung dem Menschen eine dauernde mit Zuneigung verbundene Achtung gewinnt.

Alle diese Vorzüge [Tugenden] soll der Mensch um ihrer selbst willen, auch wenn gar kein Vortheil damit verbunden ist, zu erringen suchen. Dieß zu beweisen gehört

---

*) Vgl. Cic. de Off. I, 5. 27. Tusc. III, 8. V, 14. Sie heißt hier temperantia, zuweilen auch moderatio, auch modestia, Griechisch σωφροσύνη. Xen. Mem. Socr. III, 9, 4.

**) Vgl. Auct. ad Herenn. III, 3. Orat. Partit. c. 23. in der Mitte.

einerseits nicht zum Zwecke des gegenwärtigen Werkes, andererseits ließen sich die Belehrungen hierüber auch nicht so kurz fassen.

Zu vermeiden abe um ihrer selbst willen sind nicht nur die jenen entgegengesetzten Eigenschaften, z. B. die Feigheit dem Muthe, die Ungerechtigkeit der Gerechtigkeit: sondern auch diejenigen, welche [jenen Tugenden] nahe liegen und an sie zu gränzen scheinen, in Wahrheit aber äußerst weit von ihnen abstehen. Z. B.: dem Selbstvertrauen ist der Mangel an Selbstvertrauen entgegengesetzt, also darum etwas Fehlerhaftes. Die Verwegenheit ist ihm nicht entgegengesetzt, sondern liegt ihm nahe, und ist verwandt mit jenem, und dennoch ist sie ein Fehler. So wird sich bei jeder Tugend ein an sie gränzender Fehler finden, der entweder schon eine bestimmte Benennung hat, z. B. die Verwegenheit neben dem Selbstvertrauen, die Hartnäckigkeit neben der Beharrlichkeit; der Aberglaube, der in Verwandtschaft mit der Religion steht; oder ein solcher [Fehler], der noch keinen bestimmten Namen hat. Alle diese Eigenschaften, so gut wie die den guten geradezu entgegengesetzten, setzen wir unter die Dinge, die man vermeiden muß. Und hiermit sey von der Gattung des Sittlichguten, die durchaus nur um ihrer selbst willen erstrebt wird, genug gesagt.

55. Jetzt möchte nun über Dasjenige zu sprechen seyn, womit auch das Nützliche in Verbindung steht, was wir aber dennoch ein Sittlichgutes nennen. *) Es gibt nämlich

*) Vgl. oben S. 52.

Vieles, das uns nicht blos durch seinen innern Gehalt, sondern auch durch seinen Nutzen anzieht; hierher gehört der Ruhm, die Würde, das Ansehen, die Freundschaft. — Ruhm ist die häufige öffentliche Erwähnung im Volke, mit Lob verbunden; *) Würde ist das ehrenvolle Gewicht eines Mannes im Staate, das ihm Verehrung, Achtung und Ehrfurcht erwirbt; Ansehen ist der reiche Besitz von Einfluß, Erhabenheit oder von sonst Etwas, das ihm Uebergewicht verschafft; Freundschaft ist die auf das Wohlergehen eines Andern, um seiner Persönlichkeit willen, gerichtete Zuneigung, mit Erwiederung von seiner Seite. Hier jedoch fügen wir, weil wir von bürgerlichen Verhältnissen reden, **) die Berücksichtigung der Vortheile, welche die Freundschaft gewährt, ausdrücklich bei, so daß man auch um der Vortheile willen sie für erstrebenswerth halten mag, damit nicht etwa Jemand, in der Meinung, ich spreche von der Freundschaft im Allgemeinen, sich geneigt finde, mich zu tadeln. Indessen gibt es Leute, die blos des Vortheils wegen die Freundschaft für erstrebenswerth halten, während Andere sie blos um ihrer selbst willen gesucht wissen wollen, Andere um ihrer selbst und zugleich des Vortheils wegen. Welche von diesen Ansichten der Wahrheit am nächsten komme, Dieß zu erwägen, wird sich ein anderer passender Ort finden. ***) Für

---

*) Vgl. die Definitionen des Ruhms bei Cic. Philipp. I, 12. Or. pro Marcell. 8.

**) D. h. Da ich hier nicht als Philosoph, sondern als Bürger spreche.

***) Das geschah lange hernach, nämlich in dem Dialog

den Zweck, den der Redner ins Auge zu fassen hat, mag die Ansicht gelten, daß man bei dem Streben nach Freundschaft beide Absichten verbinden müsse. Da nun aber die freundschaftlichen Verbindungen theils an religiöse Verhältnisse sich anschließen, theils nicht, da sie theils alt sind, theils neu, theils in Wohlthaten ihre Quelle haben, die uns von Andern, theils in solchen, die Andern von uns erwiesen worden, da sie theils mehr, theils weniger Vortheile gewähren, so betrachten wir sie auch von verschiedenen Seiten, theils von Seiten der Wichtigkeit ihrer Veranlassung, theils von Seiten der sie fördernden Umstände, von Seiten der Dienstleistungen, von Seiten religiöser Verhältnisse, *) endlich von Seiten ihrer Dauer.

56. Der Nutzen **) aber beruht entweder auf Vortheilen, welche die Person betreffen, oder auf Dingen außer uns, von welchen Dingen sich jedoch bei weitem die Mehrzahl auf persönliche Vortheile zurückwendet. So gibt es z. B. auch im Staate Einiges, das sich so zu sagen gleichsam auf die Körperlichkeit [das Materielle] des bürgerlichen Zusammenlebens bezieht, z. B. Ländereien, Seehäfen, Geld,

---

von der Freundschaft, der im J. R. 709 geschrieben wurde.

*) Z. B. in Folge von Bündnissen, collegialischen Amtsverbindungen, dergleichen das Verhältniß des Oberfeldherrn zu seinem Quästor ist, oder die Verbindung des Augurn-Collegiums.

**) Vgl. oben S. 52. und Aristot. Rhetor. I, 5.

Flotten, Matrosen, Soldaten, Bundesgenossen; lauter Dinge, die das materielle Bestehen und die Freiheit der Staaten bedingen: Anderes gibt es, was schon umfassender [ideeller] ist, und weniger mit dem unmittelbaren Bedürfnisse zusammenhängt, z. B. ausgezeichnete Verschönerung und Erweiterung der Stadt, eine hervorstechende Masse von baarem Gelde, eine Menge von freundschaftlichen und bundesgenossenschaftlichen Verbindungen; Dinge, die nicht blos die Wirkung haben, daß die Staaten geschützt und unangetastet bleiben, sondern daß sie auch an Größe und Kraft gewinnen.

Ich nehme deßwegen zwei Arten des Nutzens an: Sicherung des Bestehens und Macht. Sicherheit des Bestehens ist die wohlbewahrte und unverletzte Erhaltung des gesunden Zustandes; Macht ist das Vermögen, das Seinige zu schützen, Fremdes zu gewinnen, und zwar in Beziehung auf Dinge, deren Besitz wünschenswerth ist. Bei allen vorhin genannten Dingen nun ist zu erwägen, was sich schwer und was sich leicht bewerkstelligen lasse. Leicht, sagen wir, läßt sich Das bewerkstelligen, was sich ohne große oder ohne alle Anstrengung, Aufwand, Mühe, und zwar in ganz kurzer Zeit zu Stande bringen läßt. *)

---

*) Ganz wörtlich aus Aristoteles (Rhetor. ad Alex. 2. p. 162. Sylb.) genommen, dessen Worte wir zur Vergleichung hersetzen: *ῥάδια δὲ, τὰ μετ' ἐλαχίστου χρόνου καὶ πόνου καὶ δαπάνης ἐπιτελούμενα.* Eine Stelle aus der größern Rhetorik des Aristoteles, welche Ursinus hier beibringt, hat keine Aehnlichkeit, als das erste Wort. Wir sehen übri-

Schwer zu bewerkstelligen nennen wir aber Das, was zwar Anstrengung, Kosten, Mühe und lange Zeit erfordert, und wobei sich entweder alle, oder recht viele, oder recht große Hindernisse der Ausführung entgegenstellen; was jedoch, wenn man diese Schwierigkeiten mit Ernst anreift, sich zu einem befriedigenden Ziele bringen läßt.

Da wir nun über das Sittlichgute und über das Nützliche gesprochen haben, so bleibt uns noch übrig, diejenigen Dinge abzuhandeln, die wir als mit ihnen in Verbindung stehend erklärten, die Nöthigung und die Leidenschaft.

57. Unter Nöthigung *) verstehe ich nun [einen Zwang], der durch keine Gewalt verhindert werden kann, Das ins Werk zu setzen, was er zu thun vermag, und der sich weder verändern noch hemmen läßt. Zu deutlicherer Erklärung der Beschaffenheit und des Umfangs der Nöthigung mögen Beispiele dienen. Eine Nothwendigkeit ist es, daß Holz durch eine Feuerflamme in Brand gesteckt werde. Es ist nothwendig, daß ein der Sterblichkeit unterworfener Körper irgend einmal zu Grunde gehe, und zwar in der Weise nothwendig, wie es die Kraft der eben beschriebenen Nothwendigkeit erheischt. **) Kommt etwas der Art im

---

gens hier, wie der junge Schriftsteller, noch nicht selbständig genug, seine Vorgänger benützte, was an vielen Stellen nachgewiesen werden könnte, aber an wenigen nachzuweisen genug war.

*) Vgl. oben S. 32 und I, 11.

**) Es folgt hier eine wörtliche Wiederholung der Anfangszei-

Vortrage vor, so nennt man es mit Recht Nothwendigkeit; kommen aber andere schwierige Dinge vor, so werden wir nach der oben erwähnten Untersuchnngsform erwägen, ob sie möglich seyen. Hierbei glaube ich auch die richtige Bemerkung zu machen, daß es Fälle der Nothwendigkeit gebe, wo noch irgend ein Zusatz dabei ist; andere, wo die Nothwendigkeit einfach [geradezu] und absolut stattfindet. Einen andern Sinn hat es nämlich, wenn wir sagen: „die Casiliner*) müssen sich nothwendig dem Hannibal ergeben;“ einen andern [wenn man sagt]: „Casilinum muß nothwendig in Hannibals Gewalt gerathen.“ Im ersten Falle denkt man sich hinzu: „wenn sie nicht lieber Hunger sterben wollen:“ denn ziehen sie Das vor, so ist Jenes nicht nothwendig. Der zweite Satz braucht keinen Zusatz, weil, mögen nun die Casiliner sich ergeben wollen, oder sich zu Tode hungern lassen, Casilinum in Hannibals Gewalt nothwendig kommen muß. Was kann nun mit dieser Eintheilung der Nothwendigkeit [Nöthigung] ausgerichtet werden? Ich möchte fast sagen: recht viel, wenn der Punkt von der Nothwen-

---

len dieses Capitels, von der durch bis zu hemmmen läßt; welche wir, als eine vielleicht zufällige Wiederhölung durch die Abschreiber, weglassen. Orelli hat sie eingeklammert.

*) Casilinum, eine Stadt in Campanien, im Falernergebiete, wurde von Hannibal belagert, und durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Die Noth war so groß, daß die Soldaten Mäuse, Riemen, das Leder an den Schilden, in heißem Wasser eingeweicht, aßen. S. Livius XXIII, 17—19. Vgl. XXII, 15.

digkeit zur Sprache kommt. Denn ist die Nöthigung einfach, so ist darüber nicht viel zu sagen, da es kein Mittel gibt, ihr Etwas in den Weg zu legen; findet aber die Nöthigung unter der Bedingung statt, daß wir Etwas vermeiden oder erreichen wollen, dann hat jener Zusatz einen Zweck, oder es wird zu erwägen seyn, was die Sittlichkeit erfordere. Denn will man die Sache genau betrachten (doch so, daß man nach Dem fragt, was dem Vortheile des Staates gemäß sey), so wird man finden, daß es eigentlich gar Nichts *) [in Beziehung auf bürgerliche und gerichtliche Verhältnisse] gibt, welches nothwendig geschehen müßte, außer aus irgend einem Grunde, und diesen nennen wir eben einen Zusatz. Daß es aber außer diesen [Verhältnissen] eine Menge Dinge gebe, bei denen ein Zusatz der Art nicht eintrifft, z. B. der Satz: „die von Natur sterblich geschaffenen Menschen müssen nothwendig einmal zu Grunde gehen," spricht eine absolute Nothwendigkeit aus; der Satz aber: „Alle Menschen müssen Nahrung zu sich nehmen," ist nur mit dem Zusatze wahr: „außer wenn sie Hunger sterben wollen." Also, wie gesagt, Das, was als Zusatz beigefügt wird, muß immer nach seiner Bedeutung erwogen werden. Denn unter allen Umständen wird z. B. **) eine Nöthigung

---

*) Wir haben hier mit Orelli die scheinbar sich empfehlende Conjectur von Schütz nonnullam (für nullam) esse rem, quam facere nec esse non sit (für necesse sit) nicht angenommen. Den Grund dieser Ablehnung haben wir in die folgenden eingeklammerten Worte gelegt.

**) Wir lassen hier wieder einige offenbare Einschiebsel weg, die

vollständig so ausgedrückt werden müssen: „Dieß ist nothwendig, wenn wir sittlich gut leben wollen; Dieß ist nothwendig, wenn wir Leib und Leben erhalten wollen; Dieß ist nothwendig, wenn wir von Nachtheil frei bleiben wollen."

58. Die höchste Nöthigung aber scheint die von Seiten der Sittlichkeit zu seyn: die nächste nach ihr, wo sie Bedingung der Selbsterhaltung ist: die dritte und am leichtesten wiegende, wo bloß der Vortheil aufgegeben werden müßte; denn diese [Nöthigung] kann mit jenen obigen niemals in die Schranken treten. Es ist aber oft der Fall, daß man jene beiden nothwendig mit einander vergleichen muß, so daß z. B., so gewiß die Selbsterhaltung niedriger steht als die Sittlichkeit, dennoch vorkommt, daß überlegt werden muß, welcher von beiden [in einem bestimmten, concreten Falle] der Vorrang gebühre. Uebrigens glaube ich, es lasse sich hiefür wohl eine bestimmte, für alle Zeiten gültige Regel festsetzen. Denn wo der Fall möglich ist, daß, wenn wir die Pflicht der Selbsterhaltung den Ausschlag geben lassen, Dasjenige nun, was für den Augenblick die Sittlichkeit zurücktreten mußte, durch Tugend und unermüdete Thätigkeit wieder eingebracht werde, so scheint mir, es dürfe der Pflicht der Selbsterhaltung Gehör gegeben werden: ist aber

---

von Orelli in Klammern gesetzt sind: aut ad honestatem — aut ad incolumitatem; hoc modo — aut ad commoditatem hoc modo.

jener Fall nicht möglich, so muß die Sittlichkeit Alles überwiegen.

In einem Falle jener Art also, wenn es scheint, als haben wir nur die Selbsterhaltung im Auge, werden wir doch mit Recht sagen können, die Sittlichkeit sey unser Augenmerk, weil ohne die erstere das Erreichen der letztern gar nicht möglich ist. In einem solchen Falle müssen wir also entweder der *) einen ein Opfer bringen, oder die Bedingung der andern uns gefallen lassen, oder für den Augenblick gar nicht handeln und andere Umstände abwarten. Bei der Rücksicht auf Vortheil aber ist nur darauf zu sehen, ob die Sache, die auf den Nutzen abzweckt, es auch verdiene, der Würde oder der Sittlichkeit Etwas zu vergeben. Die Hauptsache in diesem Falle scheint mir die zu seyn, daß wir untersuchen, in wiefern denn, wenn wir irgend Etwas zu erreichen oder ihm zu entgehen wünschen, irgend eine Nöthigung stattfinde, das heißt, was sich daran anschließe; so daß wir, je nachdem die Umstände sind, uns dabei in Thätigkeit setzen, und jedesmal die bedeutendste Ursache auch für die im höchsten Grade nothwendige halten.

Die Leidenschaft [Stimmung, Umstimmung] ist eine in Folge der Umstände **) oder des Erfolges und

---

*) Wetzel übersetzt alteri dem Einen, und erklärt: „nämlich Dem, der auf die Sittlichkeit dringt, und behauptet, sich mit Aufopferung der Pflicht dem Feinde ergeben, sey nicht nützlich."

**) Vgl. oben S. 52 und 56. — Affectio, sagt Capperon-

der Vollziehung der Geschäfte, oder in Folge der Bestrebungen der Menschen eingetretene Veränderung; so daß die Dinge nicht als solche, wie sie vorher angesehen wurden oder in der Regel angesehen werden, anzusehen scheinen. Z. B.: Es gilt für schändlich, zu den Feinden überzugehen, aber mit der Gesinnung [Absicht], mit der es Ulysses that, *) nicht; es scheint zwecklos, Geld ins Meer zu werfen; aber aus dem Grunde, aus welchem es Aristippus that, **) nicht. Es gibt also gewisse Dinge, die man nicht von Seiten ihrer Natur, sondern nach den Zeitumständen und dem Zwecke beurtheilen muß, und bei diesen allen ist zu erwägen, was die Umstände erfordern, oder was sich für die Personen schicke; überhaupt ist nicht zu beachten, was geschehe, sondern mit welcher Gesinnung Jegliches geschehe, mit Wem, zu welcher Zeit und wie lange. Das sind die Punkte, von denen ich glaube, daß aus ihnen [von dem Redner] die Stoffe zur Entwickelung seiner Ansicht geschöpft werden müssen.

59. Lob aber und Tadel wird aus denjenigen Eigenschaftsbezeichnungen zu schöpfen seyn, die den Personen

---

nier zu dieser Stelle, könnte man Griechisch durch *σχέσις*, *παθος*, *συμβεβηκὸς* (accidens), auch *περίστασις* geben. Das Letztere giebt Quintilian [V, 10. 104.] durch circumstantia.

*) Nämlich als Kundschafter begab sich Ulysses in Bettlertracht nach Troja. S. Homers Odyssee IV, 240 folg. Euripid. Hekabe 228.

**) Bion bei Diogenes von Laerte erzählt (II, 8. 4. 77.),

beigelegt werden, wovon oben *) gesprochen worden ist. Will man diese nach genauerer Eintheilung behandeln, so theile man sie in Eigenschaften des Gemüths, des Körpers und der Außendinge. Die Vorzüge des Gemüths habe ich kurz vorhin besprochen: die des Körpers sind Gesundheit, Anstand, Kraft, Gewandtheit; die Vorzüge in Außendingen sind Ehre, Reichthum, Verwandtschaft, Abkunft, Freunde, Vaterland, Einfluß und Anderes, was in die Klasse der Güter dieser Art gehört [gerechnet wird]. Und in Betreff dieser Dinge wird denn auch Das gelten müssen, was überhaupt für Alles gilt: auch wird sich, was das Gegentheil davon ist, und wie es beschaffen ist, ergeben. Beim Loben aber und beim Tadeln wird man darauf sehen müssen, nicht sowohl was für körperliche Eigenschaften oder für äußere Güter Derjenige gehabt habe, von dem die Rede ist, sondern was er für einen Gebrauch davon gemacht habe. Denn das Glück eines Menschen loben, ist Thorheit, es

---

Aristippus sey einmal zu Schiffe gewesen, und habe schon auf der See bemerkt, daß er auf einem Seeräuberschiffe fahre. Da habe er sein Geld hervorgeholt und gezählt, es dann, als ob es ihm von Ungefähr entfiele, in's Meer fallen lassen. Nun habe er, als ob es ihn sehr schmerze, tief aufgeseufzt. Doch soll er, nach Andern, den witzigen Einfall darüber geäußert haben: „Es ist besser, daß dieses Geld durch Aristippus zu Grunde gehe, als Aristippus durch dieses Geld."

*) Nämlich im 36. C.

tadeln, Hohn; das Lob aber, das dem Geiste gespendet wird, ist ehrenvoll, der Tadel desselben einschneidend.

Doch da wir nun die Art und Weise der Beweisführung für jede Art von Rechtsfällen abgehandelt haben, so scheint über die Erfindungswissenschaft des Redners, den ersten und bedeutendsten Theil der Redekunst, hinlänglich gesprochen zu seyn. Und weil denn in diesem und dem vorigen Buche der eine Theil vollständig abgehandelt ist, und das gegenwärtige Buch schon ausführlich genug geworden, so wollen wir auf die noch rückständigen Bücher Das, was noch weiter zu erörtern ist, versparen. *)

---

*) Wir haben diesen Gegenstand schon in der Einleitung besprochen, und begnügen uns, hier darauf hinzuweisen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Königliche
Bibliothek
Berlin

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthäus,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 24

Stuttgart 1837

A.lat.b. 632 g-21/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244930-7